



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2005–2006

	Inhalt	Seite
5.	Totalrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden.	319

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Ausgangslage und Gründe für die Revision	321
II. Konzentration der Erlasse	322
III. Wichtige inhaltliche Änderungen und Neuerungen	322
IV. Parlamentarische Vorstösse	323
Motion Gadmer	323
Postulat Frigg	323
V. Vernehmlassungsverfahren	323
1. Vorgehen und Rücklauf	323
2. Generelle Beurteilung der Vorlage	324
3. Wichtige Einwände, Vorschläge und Bemerkungen	324
4. Behandlung der Anliegen	324
4.1 Verschiebung von Strassenlasten auf die Gemeinden	324
4.2 Strasseneinteilung	325
4.3 Langsamverkehr	326
4.4 Anspruch auf eine Kantonsstrasse	327
4.5 An- und Aberkennung von Kantonsstrassen	329
4.6 Projektierung und Bau von Kantonsstrassen	330
4.7 Strassenfinanzierung	330
VI. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	332
VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen	358
VIII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze	359
IX. Anträge	359

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

5.

Totalrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden

Chur, 12. April 2005

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einer Totalrevision des kantonalen Strassengesetzes.

I. Ausgangslage und Gründe für die Revision

Als weitläufiger und flächenmässig grösster Kanton der Schweiz weist Graubünden Kantons- und Nationalstrassen mit einer Gesamtlänge von 1632 km auf. Diese Strassen dienen der Verkehrserschliessung und bilden deshalb wichtige Voraussetzungen für die Besiedlung und den Wirtschaftsstandort Graubünden. Aufgabe des Kantons ist es, das Strassennetz zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei sind durch die veränderten Anforderungen und Ansprüche des Strassenverkehrs ständige Anpassungen der Strasseninfrastruktur nötig.

Das geltende Strassengesetz (BR 807.100) stammt aus dem Jahre 1985. Zahlreiche Bestimmungen dieses Erlasses sind nicht mehr zeitgemäss. Betroffen sind praktisch alle Bereiche der kantonalen Strassengesetzgebung.

Die Anpassungen stehen teilweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (KV, BR 110.100), welche gemäss Art. 82 KV den Kanton und die Gemeinden zu einer bedarfsgerechten Verkehrerschliessung verpflichtet.

Mit Beschluss vom 26. August 2003 verabschiedete der Grosse Rat u.a. die Massnahme 40 des Projektes «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» (Botschaft der Regierung an den Grossen

Rat, Heft Nr. 2/2003–2004, S. 63, 133; Grossratsprotokoll Nr. 2/2003–2004, S. 274 ff.). Diese Massnahme sieht vor, den Anspruch der Gemeinden und Fraktionen auf eine Strassenerschliessung durch den Kanton neu zu regeln. Die damit verbundene Aufgabenreduktion soll einen Beitrag an die Verbesserung der angespannten Kantonsfinanzen leisten (Botschaft Heft Nr. 2/2003–2004, S. 3).

II. Konzentration der Erlasse

Die vorliegende Totalrevision ermöglicht eine Reduktion des kantonalen Strassenrechts von bisher sieben auf nunmehr noch zwei Erlasse. Neu sollen alle erforderlichen Bestimmungen in einem Strassengesetz und in einer Strassenverordnung erfasst werden. Damit können das bisherige Strassengesetz und die zugehörige Vollziehungsverordnung (BR 807.110), die Ausführungsbestimmungen (BR 807.120), die Gebührenordnung (BR 807.130), die Verordnung über die Strassenreklamen (BR 807.460), die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (BR 807.200) sowie der Regierungsbeschluss über die Offenhaltung der Kantonsstrassen für den Motorfahrzeugverkehr im Winter (BR 807.350) aufgehoben werden. Die Reduktion der Anzahl Erlasse führt zu einer besseren und benutzerfreundlicheren Darstellung der kantonalen Strassengesetzgebung. Gegenüber den bisher rund 210 Artikeln in den bestehenden Erlassen enthalten die neuen Erlasse gerade noch rund die Hälfte davon.

III. Wichtige inhaltliche Änderungen und Neuerungen

Unangetastet bleibt der Grundsatz, wonach der Kanton für eine minimale Groberschliessung der Gemeinden und Fraktionen zuständig bleibt. Eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen soll vorderhand lediglich in denjenigen Fällen erfolgen, in denen eine Gemeinde den Vorteil einer Ortsumfahrung geniesst und der Umfang der Fraktionserschliessung über den Fraktionsschwerpunkt hinausgeht. Neu schafft der Gesetzesentwurf eine kantonale Rechtsgrundlage für den Langsamverkehr. Diese bestimmt die Zuständigkeiten und regelt die Beitragsberechtigung. Die Klärung der Zuständigkeiten beim Unterhalt innerorts, Anpassungen und Vereinfachungen im Verfahren sowie der Rechtsschutz Betroffener sind weitere Revisionspunkte.

IV. Parlamentarische Vorstösse

Motion Gadmer

Grossrätin Gadmer beantragte mit einer Motion vom November 1988 Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit bei den Verbindungsstrassen. Diese Anliegen werden heute bereits weitgehend erfüllt. Namentlich wurden in den letzten Jahren auf Bundes- und kantonaler Ebene die notwendigen Grundlagen geschaffen, welche vor allem auf Verbindungsstrassen innerorts zu einer bedeutenden Verbesserung der Situation in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrsimmissionen führen.

Postulat Frigg

In der Novembersession 2002 reichte Grossrätin Frigg ein Postulat ein, mit dem die Regierung ersucht wurde, den Beitrag des Kantons an Radwege namhaft zu erhöhen. Kleinere Gemeinden mit einem grösseren Radwegabschnitt seien finanziell überfordert. Die Regierung anerkannte in ihrer Antwort die Bedeutung der Radwanderwege für den Kanton Graubünden, führte aber aus, dass aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der äusserst angespannten finanziellen Lage Aktivitäten des Kantons nur begrenzt möglich seien. Sie erklärte sich aber bereit, im Rahmen des neuen Strassengesetzes auf das Thema Langsamverkehr einzugehen. Der Grosse Rat lehnte in der Folge die Überweisung des Vorstosses ab (GRP 2002/2003, 590, 778 und 833).

V. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Unter Federführung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements wurde die Vernehmlassung zur Totalrevision der kantonalen Strassengesetzgebung nach Freigabe durch die Regierung am 4. Oktober 2004 eröffnet. Eingeladen wurden alle Regionen und Gemeinden, die kantonalen politischen Parteien, verschiedene Verbände und Interessenorganisationen, die kantonalen Gerichte sowie alle kantonalen Departemente und die Standeskanzlei.

Insgesamt gingen 133 Stellungnahmen ein, wobei sich verschiedene Vernehmlasser nur in grundsätzlicher Hinsicht oder zu einzelnen Teilen der Revisionsvorlage äusserten.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Revisionsvorlage ist insgesamt gesehen gut aufgenommen worden. Begrüsst wurden die Zusammenführung von mehreren Erlassen im neuen Strassengesetz und in der neuen Strassenverordnung aber auch die Reduktion der Anzahl Bestimmungen auf weniger als die Hälfte des bisherigen Regelungsumfanges. Die Vorlage wurde als schlank und kompakt sowie klar und verständlich bezeichnet.

3. Wichtige Einwände, Vorschläge und Bemerkungen

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge fielen unterschiedlich und in Teilen auch gegensätzlich aus. Schwerpunktmässig bezogen sich die vorgebrachten Einwände auf folgende Themen:

- Verschiebung von Strassenlasten auf die Gemeinden
- Strasseneinteilung
- Langsamverkehr
- Anspruch auf eine Kantonsstrasse
- An- und Aberkennung von Kantonsstrassen
- Projektierung und Bau von Kantonsstrassen
- Strassenfinanzierung

4. Behandlung der Anliegen

4.1 Verschiebung von Strassenlasten auf die Gemeinden

Zahlreiche Gemeinden und Regionalverbände machen geltend, dass die im August 2003 vom Grossen Rat im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung beschlossene Sparmassnahme, wonach der Anspruch der Gemeinden auf eine Kantonsstrasse neu geregelt werden soll, eine Lastenverschiebung darstelle. Damit würde allerdings aus volkswirtschaftlicher Sicht wenig eingespart, da die Kosten und Lasten lediglich auf eine andere Staatsebene, nämlich vom Kanton auf die Gemeinden verlagert würden. Die Gesetzesrevision treffe vorwiegend die schwächer besiedelten Gebiete des Kantons. Die zusätzliche Belastung sei für viele Gemeinden vor allem wegen des prekären Zustands, in welchem sich einzelne Strassen befänden, nicht verkraftbar.

Das Strassengesetz regelt die strassenmässige Erschliessung des Kantons. Dabei geht es um den Anschluss der Gemeinden und Gemeindefraktionen an das kantonale Strassennetz im Rahmen einer Groberschliessung. Bezweckt wird eine klare Zuordnung bzw. Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen

Kanton und Gemeinden. Mit dem neuen Gesetz soll nicht nur der Sparbeschluss des Grossen Rates umgesetzt werden. Es können zugleich auch Ungleichbehandlungen zwischen den Gemeinden, was die Erschliessung über eine Kantonsstrasse angeht, beseitigt werden. Die Revision sieht vor, dass eine Gemeinde bei der Realisierung einer Ortsumfahrung den bisherigen Kantonsstrassenabschnitt übernehmen muss. Ferner wird der Fraktionschwerpunkt bzw. das Ende der Kantonsstrasse bei einer Fraktion präzisiert. Die Kantonsstrasse soll neu nur noch so weit führen, als sie der Mehrheit der Fraktionseinwohner zur Erschliessung dient. Von einer darüber hinausgehenden Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Fraktionen wird vorderhand abgesehen. Darauf wird im Zusammenhang mit der Neukonzeption des interkommunalen Finanzausgleichs und der damit verknüpften Aufgabenzuweisung zurückzukommen sein.

4.2 Strasseneinteilung

a) Hauptstrassen und Verbindungsstrassen

Seitens verschiedener Regionalverbände und mehrerer Kurortsgemeinden wird verlangt, dass die wichtigsten Kurorte im Kanton Graubünden ebenfalls über eine Hauptstrasse erschlossen werden müssten. Damit sollte der hohen Wertschöpfung dieser Orte durch eine privilegierte Erschliessung besser Rechnung getragen werden.

Die Einteilung in Haupt- und Verbindungsstrassen hat heute kantonrechtlich lediglich eine Bedeutung mit Bezug auf die Höhe der Kantonsbeiträge für Fussgängeranlagen und Haltebuchten sowie für den Umfang der Gemeindebeiträge an Kantonsstrassenbeläge innerorts. Sie hat indessen keinen Einfluss auf die Subventionierung des Strassenbaus durch den Bund.

Hauptstrassen im Sinne des kantonalen Gesetzes sind als Strassen definiert, die dem Durchgangsverkehr über die Regionen hinaus dienen und so die Verbindung über die Alpenpässe sowie die Anbindung an das Strassenetz angrenzender Kantone und Nachbarländer sicherstellen.

Bekanntlich befasst sich der Bund derzeit mit der Erarbeitung eines Sachplans Verkehr. Darin wird u.a. festgelegt, welche Strassen dem künftigen Grundnetz (Nationalstrassen) oder Ergänzungsnetz (Hauptstrassen) angehören. Die Regierung setzte sich im Rahmen der Vernehmlassung mit Nachdruck dafür ein, dass möglichst viele Bündner Strassen in die beiden Bundesnetze aufgenommen werden. Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) ändern sich auch die Finanzierungsvoraussetzungen im Strassenbau. Während für die Nationalstrassen der Bund inskünftig allein aufzukommen hat, leistet er dem Kanton für die Hauptstrassen bzw. das Ergänzungsnetz voraussichtlich eine nicht objektgebundene Pauschale.

b) Verbindungsstrassen

Von verschiedener Seite wird eine Aufteilung der Verbindungsstrassen in Verbindungsstrassen von regionaler und solche von zwischenörtlicher Bedeutung gefordert. Demnach würden Verbindungsstrassen von regionaler Bedeutung ganze Talschaften erschliessen (z.B. Schanfiggerstrasse, Valserstrasse). Verbindungsstrassen von zwischenörtlicher Bedeutung würden hingegen höchstens wenige Gemeinden miteinander verbinden (z.B. Passugg–Praden–Tschierschen, Küblis–Luzein–St. Antönien) oder dann einzelne Gemeinden bzw. Siedlungen erschliessen (z.B. Malans ab Landquart, Fidaz ab Flims). Eine solche Unterscheidung würde nach Meinung der Vernehmlasser eine Differenzierung bei der Art der gestalterischen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung sowie eine Priorisierung der finanziellen Mittel für den Strassenausbau erlauben.

Die beantragte Unterscheidung ist weder aus der Sicht des Strassenbaus und -betriebs noch aus jener der Strassenfinanzierung zielführend. Solche Unterscheidungskriterien sind wenig geeignet, die damit verbundene Zielsetzung differenzierter Ausbaustandards oder der Verkehrsberuhigung zu erreichen. So sind etwa an die Erschliessung einzelner Gemeinden (z.B. Untervaz) höhere Anforderungen zu stellen als an gewisse regionale Verbindungsstrassen. Des Weiteren ist die Umsetzung und Durchsetzung von Tempo-30-Zonen oder ganz allgemein von gestalterischen Massnahmen nicht zwingend von der Bezeichnung der Strassen abhängig. Eine unterschiedliche Bezeichnung der Verbindungsstrassen ist auch bezüglich der Priorisierung der finanziellen Mittel beim Strassenausbau nicht entscheidend, da jeweils verschiedene Kriterien zu beachten sind, welche die Art, das Ausmass und den Zeitpunkt für eine notwendige Investition bestimmen.

4.3 Langsamverkehr

Der neu vorgeschlagene Artikel zum Langsamverkehr wird von den Vernehmlassern unterschiedlich beurteilt. Während die Mehrheit der politischen Parteien sowie die Wirtschaftsverbände verlangen, dass sich der Kanton beim Langsamverkehr auf die Koordination und Beratung beschränken solle und kostentreibende Standards vermieden werden müssten, halten Umweltschutz- und andere Verbände sowie einzelne Ämter dafür, dass sich der Kanton sowohl bei seinen Tätigkeiten als auch bei der finanziellen Unterstützung mehr für den Langsamverkehr engagieren müsse. Insbesondere müsse der Kanton Konzepte und Wegnetze für die kantonal und regional bedeutenden Wege und Routen des Langsamverkehrs bestimmen und die entsprechenden Beiträge namhaft erhöhen. Allgemein wird die Schaffung einer Fachstelle für den Langsamverkehr begrüsst. Für den Tourismuskon-

ton Graubünden sei ein gut funktionierendes Wander- und Radwegnetz, verteilt über den ganzen Kanton nach einheitlichen Kriterien, von grosser Bedeutung.

Aufgrund der Bedeutung des Langsamverkehrs für Graubünden macht es Sinn, die Koordinationsaufgabe des Kantons, wie von diversen Stellen beantragt, auf die Planung, Realisierung und den Unterhalt der Anlagen des Langsamverkehrs von kantonalem Interesse zu erstrecken. Dabei können der entsprechenden Praxis folgend zahlreiche Aufgaben auf private Fachorganisationen übertragen werden. Die Gesamtkoordination für den Langsamverkehr verbleibt aber zwingend bei der kantonalen Fachstelle. Des Weiteren soll die Signalisation einheitlich für den ganzen Kanton sichergestellt werden, weshalb diese Tätigkeit vom Kanton zusammen mit den Gemeinden koordiniert und ausgeführt werden soll. Auch werden die Beitragsvoraussetzungen für die Errichtung und Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs durch das neue Gesetz festgelegt. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet der Grosse Rat im Rahmen seiner Budgethoheit.

4.4 Anspruch auf eine Kantonsstrasse

Zum Anspruch auf eine kantonale Erschliessung sind die meisten Vernehmlassungen eingereicht worden. Die Stellungnahmen enthalten zum Teil sehr unterschiedliche Standpunkte.

a) Doppelerschliessungen und Einwohnerquorum

Verschiedene Gemeinden mit zwei kantonalen Erschliessungen vertreten den Standpunkt, dass die von ihnen zu übernehmenden Verbindungsstrassen weiterhin im Eigentum des Kantons verbleiben müssten. Diese Meinung bekräftigen sie mit zahlreichen Argumenten, welche die Nutzung der Strassen – etwa durch den öffentlichen Verkehr, für den Tourismus oder als Schul- und Arbeitsweg – betreffen. Überdies wird geltend gemacht, dass die Gemeinden nach der Übernahme nicht imstande seien, diese Strassen als bedarfsgerechte Ausweichstrecken zur Verfügung zu halten. Insbesondere seien die Unterhaltskosten für die zu übernehmenden Strassen zu hoch, als dass sie von den betroffenen Gemeinden selbst getragen werden könnten.

Seitens der Wirtschaftsverbände und einzelner politischer Parteien wird das im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Mindestquorum für Gemeindefraktionen von 50 Einwohnerinnen und Einwohnern als zu tief erachtet. Die Regierung habe wiederholt bekräftigt, dass sie Gemeindefusionen fördern wolle, wozu die Rahmenbedingungen in der Sektoralpolitik angepasst werden müssten. Nur mit der Anhebung des Quorums auf eine höhere Einwohnerzahl, z.B. 100 Einwohnerinnen und Einwohner, würde der gefor-

derten Schwergewichtsbildung der Regionen Nachachtung geschenkt. Härtefälle müssten über den Finanzausgleich gelöst werden. Die Kompatibilität der beiden Erlasse könne ohne weiteres erreicht werden, stehe doch auch eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes zur Diskussion.

Von einer Vielzahl Gemeinden wird eingewendet, dass die vorliegende Revision die schwächsten Gebiete des Kantons treffe, welche derzeit übermässig von Umstrukturierungen betroffen würden. Sie beanstanden konkret die Erhöhung des Fraktions-Quorums von 30 auf 50 Einwohnerinnen und Einwohner und den Wegfall der Ausnahmeregelung. Weiter wird vorgebracht, dass eine Quorumserhöhung zu einer Mehrbelastung des Finanzausgleichs führe. Möchte man diese Verschiebung in Kauf nehmen, müssten dem Finanzausgleich die entsprechenden zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zwischen aktueller und künftiger Strassenlast der Gemeinden einerseits und der Neukonzeption des kantonalen Finanzausgleichs andererseits hält es die Regierung für zweckmässig, die Anerkennungsvoraussetzungen bezüglich Fraktions-Quorum und Doppelverbindungen zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. in Kenntnis der Modalitäten des neuen kantonalen Finanzausgleichs neu zu überprüfen. Damit wird auch dem Einwand begegnet, gemäss welchem eine Erhöhung des Fraktions-Quorums im heutigen Zeitpunkt dazu führen könnte, dass zahlreiche Fusionsbestrebungen scheitern könnten. Der Erschliessungsanspruch soll indes bezüglich des Endpunkts für Fraktionserschliessungen und bei Ortsumfahrungen an strengere Voraussetzungen geknüpft werden.

b) Endpunkt einer Verbindungsstrasse

Von einzelnen Vernehmlassern wird verlangt, dass die Regelung über den Endpunkt einer Verbindungsstrasse klarer formuliert werde, insbesondere sei die Kantonsstrasse auch bei Fraktionen bis an deren Ende zu führen.

Auslegungsbedürftig ist der Endpunkt einer Verbindungsstrasse bei Gemeindefraktionen; bei der Hauptsiedlung bzw. dem Hauptort der Gemeinde ist in der Regel der für das Kantonsstrassenende massgebende Siedlungsabschluss eindeutig feststellbar. Bei den Fraktionen führt die durch den Kanton zu erbringende Groberschliessung so weit, «als sie der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zur Erschliessung dient». Dies bedeutet, dass sowohl bei Fraktionen mit einer klar abgegrenzten Häusergruppe als auch bei Streusiedlungen ein eindeutig bestimmbarer Schwerpunkt gilt, ab welchem die Feinerschliessungspflicht der Gemeinde ihren Anfang nimmt.

c) Ortsumfahrungen

Betreffend die Ortsumfahrungen wird geltend gemacht, dass die von den Gemeinden zu übernehmenden Innerortsstrecken in Bezug auf ihre neue

Verwendung oft überdimensioniert seien und daher baulich angepasst werden müssten. Hierzu sei vom Kanton unter Mitwirkung der Gemeinde jeweils ein Bauprojekt auszuarbeiten und mitzufinanzieren.

Gemeinden bzw. Dörfer, welche durch eine Umfahrung entlastet werden, sind gegenüber vielen anderen, verkehrsmässig stark belasteten Dörfern bevorzugt. Mit Blick auf die langfristig knappen finanziellen Möglichkeiten für den Erhalt und angemessenen Ausbau des grossen Bündner Strassennetzes ist davon abzusehen, dass sich der Kanton bei diesen Strecken weiterhin finanziell engagiert. Möchte eine Gemeinde bei der Realisierung einer Ortsumfahrung die von ihr zu übernehmende Innerortsstrecke anpassen, etwa durch Ergreifung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, so fällt dies in ihre Zuständigkeit als neue Strasseneigentümerin.

4.5 An- und Aberkennung von Kantonsstrassen

Es wird allgemein durch die Vernehmlasser begrüsst, dass die An- und Aberkennungen von Kantonsstrassen als Akt der Rechtsanwendung neu von der Regierung beschlossen werden sollen.

a) Bemessungsfrist

Für die Aberkennung einer Kantonsstrasse müsste gemäss Revisionsvorlage die Mindesteinwohnerzahl zuvor während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein. Diese Betrachtungsperiode ist nach Auffassung verschiedener Vernehmlasser zu kurz gewählt, da der zufällige Wegzug und/oder Zuzug einer einzigen Familie für die Aberkennung oder den Verbleib der Kantonsstrasse ausschlaggebend sein könne. Verschiedene Gemeinden und Verbände verlangen daher, dass die Betrachtungsperiode auf mindestens fünf Jahre erhöht werde, um eine verlässlichere Aussage über die Anzahl ständiger Einwohner zu erhalten.

Das Anliegen, wonach vor der Aberkennung die Unterschreitung des Quorums während eines gewissen Zeitraumes erfüllt sein muss, wird nach Beurteilung der Regierung mit der Dreijahresfrist bereits in angemessener Weise erfüllt. Als wenig anwendungsfreundlich erwies sich die geltende (strengere) Regel, wonach eine Unterschreitung des Quorums bereits im Folgejahr zur Aberkennung führte.

b) Strassenzustand

Mehrere Gemeinden beanstanden, dass sie die Strassenabschnitte im bestehenden Zustand und ohne Entschädigung zu übernehmen hätten. Dies könne dazu führen, dass eine Gemeinde eine sanierungsbedürftige Strasse übernehmen müsse. Dem Kanton als bisherigem Strasseneigentümer sollte

jedoch daran gelegen sein, die Strasse in einem guten oder ordnungsgemässen Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

Es entspricht der bisherigen Regelung gemäss Strassengesetz des Kantons Graubünden, dass die an- oder aberkannten Strassen vom Kanton bzw. der Gemeinde im jeweils bestehenden Zustand zu übernehmen sind. Eine Änderung dieser Regelung würde den Sparvorgaben des Grossen Rates entgegen stehen.

4.6 Projektierung und Bau von Kantonsstrassen

Von Seiten verschiedener Verbände und einzelner Gemeinden wird geltend gemacht, bei den Kantonsstrassen müsse zwischen Strassen mit verkehrsorientierter und solchen mit siedlungsorientierter Ausrichtung unterschieden werden. Verkehrsorientierte Strassen würden das übergeordnete Netz bilden und seien primär auf die Anforderungen des Motorfahrzeugverkehrs ausgerichtet. Demgegenüber seien siedlungsorientierte Strassen aus Sicht des Verkehrs und des Ausbaus untergeordnete Strassen, die allen Verkehrsteilnehmern gleichwertig für die Erschliessung zur Verfügung stünden. Viele Innerortsstrecken kantonaler Verbindungsstrassen seien funktional höchstens Sammel- oder Erschliessungsstrassen (z.B. Haldenstein, Ausserferreira, Ardez) und nicht primär auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet. Solche Innerortsstrecken seien somit typische siedlungsorientierte Strassen, so dass es weder sachlich noch finanziell vertretbar sei, sie verkehrsorientiert auszubauen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung, wonach Kantonsstrassen grundsätzlich verkehrsorientiert sind, soll die bereits an anderer Stelle erwähnte Zuständigkeit des Kantons für die Groberschliessung untermauert werden. Die Aufgabe des Kantons besteht darin, auf dem gesamten Kantonsgebiet die Gemeinden und anspruchsberechtigten Fraktionen zu erschliessen. Zwangsläufig verlaufen solche Strassen durch Dörfer auf der Zufahrtsachse, weisen also immer auch Innerortsstrecken auf, wo örtlich durchaus der Siedlungscharakter überwiegen kann.

4.7 Strassenfinanzierung

a) Finanzierung des Strassenunterhalts

Von mehreren Vernehmlassern wird hervorgehoben, dass dem Strassenunterhalt bei der Umsetzung des Zweckartikels des Gesetzes eine zentrale Bedeutung zukomme. Die gesicherte Finanzierung sei der Schlüssel dazu. Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten und die Werterhaltung von Strasseninfrastrukturen sicherzustellen, sei gemäss einer anerkannten Studie der

OECD, die von schweizerischen Strassenfachleuten bestätigt werde, jährlich 1.5% bis 2.0% des Wiederbeschaffungswertes für den Unterhalt einzusetzen. Der Wiederbeschaffungswert der Kantonsstrassen im Kanton Graubünden (Haupt- und Verbindungsstrassen) liege bei rund 5.8 Mia. Franken. Bei der unteren Grenze von 1.5% Unterhaltsaufwendungen bedeute dies einen jährlichen Mitteleinsatz von 87 Mio. Franken. Heute würde mit 37 Mio. Franken (Budget 2004) bzw. 39 Mio. Franken (Budget 2005) nicht einmal die Hälfte der minimal notwendigen Mittel in den Unterhalt der Strasseninfrastruktur investiert. Als Konsequenz resultiere mittelfristig ein eigentlicher Substanzerfall. Dieser werde nur durch überproportional teure Totalsanierungen oder gar Ersatzneubauten zu beheben sein. Mittel- und langfristig erwiesen sich deshalb jährliche Investitionen in die Substanzerhaltung als nachhaltigste Form des Einsatzes finanzieller Mittel. Es wird daher von verschiedenen Vernehmlassern vorgeschlagen, dass der Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln wieder auf 70% bis 110% der Verkehrssteuererträge erhöht und die zusätzlichen Mittel vollumfänglich für die Substanzerhaltung eingesetzt werden sollen.

Der Erhaltung der Substanz der vorhandenen Strasseninfrastruktur ist in Zukunft grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn in der Vergangenheit dafür zu wenig Mittel zur Verfügung standen, hing dies mit den Ausbauprioritäten für aufwändige Ortsumfahrungen zusammen. In Zukunft wird eine stärkere Verlagerung der Mittel auf den baulichen Unterhalt unausweichlich sein. Dies hat im Rahmen des jährlichen Voranschlages zu erfolgen. Eine Erhöhung der Zuweisung von Staatsmitteln in die Spezialfinanzierung Strasse wäre hingegen derzeit nicht mit den Sparbeschlüssen des Grossen Rates vereinbar.

b) Höhe und Abbau der Strassenschuld

Es wird durch einzelne Vernehmlasser darauf hingewiesen, dass aus finanzpolitischer Sicht der Entwicklung der Strassenschuld erhöhte Beachtung zu schenken sei. Laufende Zunahmen der Schuld, wie sie in den letzten Jahren zu verzeichnen waren und auch für das Budget 2005 vorgesehen seien, würden den Handlungsspielraum für die Zukunft einschränken und die Rechnung zunehmend mit Zinsaufwendungen und Amortisationsbedarf belasten. Die Erhöhung der Strassenschuld solle für die Finanzierung ausserordentlicher Situationen reserviert bleiben und nicht die Regel bilden. Der Ausgleich der laufenden Rechnung sei durch die Bereitstellung ordentlicher Mittel sicherzustellen. Andere Vernehmlasser fordern, dass die Strassenschuld auf 100 Mio. bis 150 Mio. Franken zu begrenzen sei und nur in Ausnahmefällen, während wirtschaftlich schwierigen Zeiten, erhöht werden dürfe.

Mit dem heutigen Instrument der Strassenschuld besteht eine gewisse Flexibilität bei der Erfüllung der Aufgaben im Strassenbau. Die letzte

Erhöhung der Schuldlimites auf 250 Mio. Franken erfolgte, um die Realisierung der grossen Umfahrungen im Hauptstrassenbau zu sichern. Durch strikte Budgetvorgaben ist es bisher gelungen, den Anstieg der Strassenschuld in Grenzen zu halten.

VI. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Abschnitt: I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Grundsätze

Als wichtiger Grundsatz dieses Gesetzes gilt, dass die Kantonsstrassen und ihre technischen Einrichtungen nachhaltig zu projektieren, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben sind. Diese Formulierung lehnt sich an Art. 49 des Nationalstrassengesetzes (NSG; SR 725.11) an. Das Strassengesetz regelt aber auch die Benützung und Finanzierung der Kantonsstrassen und Wege innerhalb des Kantons. Alle diese Aufgaben umfassen implizit auch die Regelung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse, d.h. die Erteilung von Bewilligungen für die Strassenbenützung sowie für die Erstellung von Bauten und Anlagen im Nahbereich der Strasse. Der Bau und der Unterhalt der Kantonsstrassen ist mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten bzw. Planungen von Kanton, Gemeinden und Bund zu koordinieren.

Gemäss Art. 61 Abs. 2 NSG haben die Kantone für die Nationalstrassen ausführende und ergänzende Vorschriften zu erlassen. So fällt etwa die Regelung des Landerwerbs von Nationalstrassen vorwiegend in die Zuständigkeit des Kantons (Art. 32 Abs. 1 NSG, Art. 39 NSG). Nicht geregelt im heutigen Nationalstrassenrecht des Bundes sind jedoch der Unterhalt und die Nutzung von Nationalstrassen sowie die Bewilligung von strassenangrenzenden Bauten. Gerade bei Nationalstrassen der 3. Klasse nach Art. 4 NSG, bei denen Ortsdurchfahrten und höhengleiche Kreuzungen gestattet sind (im Kanton Graubünden betrifft dies heute die von einer Hauptstrasse zu einer Nationalstrasse umklassierte Prättigauerstrasse), legen die örtlichen Gegebenheiten die Anwendung der für Kantonsstrassen geltenden Regeln nahe (vgl. Abs. 4).

Art. 2 Zuständigkeiten

Die Oberaufsicht über das kantonale Strassenwesen liegt weiterhin bei der Regierung. Als Departement mit Aufsichtsfunktion wird ebenfalls wie bis anhin das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement bezeichnet und als zuständige Fachstelle das Tiefbauamt Graubünden.

Art. 3 Strassen- und Wegkategorien

Das kantonale Strassengesetz regelt in erster Linie Sachverhalte, welche die Kantonsstrassen betreffen. Da der Kanton im Bereich der Nationalstrassen Befugnisse besitzt (Art. 1 Abs. 4) und mit Gemeindestrassen Berührungspunkte bestehen (An- und Aberkennung von Kantonsstrassen, Verkehrsumleitungen usw.), werden neben den Kantonsstrassen auch diese Strassenkategorien im vorliegenden Artikel erwähnt. Dasselbe gilt für Privatstrassen im Gemeingebrauch: Denkbar ist, dass privat betriebene Strassen (z.B. von Elektrizitätsgesellschaften) ins Kantonsstrassennetz aufgenommen werden oder dass aufgrund geänderter Linienführung der Kantonsstrasse nicht mehr verwendbare Strassenabschnitte an Private veräussert werden, welche diese Abschnitte z.B. als Zufahrts- oder Meliorationsstrasse weiterverwenden. Wegkategorien werden andererseits aufgeführt, weil das Strassengesetz auch Vorschriften betreffend den Langsamverkehr enthält, namentlich über den Bau- und Unterhalt sowie über die Signalisation und Finanzierung von Rad-, Geh-, Fuss- und Wanderwegen.

Art. 4 Strasse

Zum Begriff der Strasse gehören alle Flächen für den fliessenden und ruhenden Verkehr (Verkehrsfläche) sowie sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstückes, welche der technischen Ausgestaltung, dem bestimmungsgemässen Gebrauch und der Sicherung der Strasse dienen oder zum Schutz der Umgebung erforderlich sind.

Der *technischen Ausgestaltung* der Strasse dienen einerseits der Strassenkörper, Böschungen, Bankinen, Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Leitschranken, Signale, Markierungen, Lichtsignalanlagen, Lüftungsbauwerke, Geh- und Radwege sowie Ausstell- und Halteplätze. Für den *bestimmungsgemässen Gebrauch* der Strasse erforderlich sind andererseits etwa Werkhöfe, Stützpunkte, Wegmacherhäuser, Magazine, Lagerplätze, Funkstationen, Antennen- sowie Lichtwellenleiteranlagen. Für die *Sicherung* der Strasse sorgen sodann Lawinen- und Steinschlagverbauungen, Treibschneezäune, Entwässerungsanlagen, Geschiebefänge und dergleichen. Den *Schutz der Umgebung* bewirken schliesslich Lärmschutzwände und -wälle, Blendschutzanlagen sowie Bepflanzungen und dergleichen.

Als Strassengrundstück gilt die für die Strasse ausgeschiedene Fläche, die als Grundstück im Sinne von Art. 655 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) im Grundbuch eingetragen ist. Bei Strassen, die vor langer Zeit ohne sachenrechtliche Ausscheidung und ohne Grundbucheintrag gebaut wurden, gilt das entsprechende Strassengebiet als Strassengrundstück (Art. 119 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; BR 210.100).

Art. 5 Kantonsstrassen

Diese Bestimmung enthält die bewährte Unterteilung der Kantonsstrassen in Hauptstrassen und Verbindungsstrassen. Hauptstrassen sind Anlagen für den überregionalen Durchgangsverkehr (z.B. Julierstrasse, Engadinerstrasse). Verbindungsstrassen sind alle anderen Kantonsstrassen (z.B. Lugnerstrasse, Safienstrasse). Die Kantonsstrassen stehen wie bisher im Eigentum des Kantons und unterliegen seiner uneingeschränkten Hoheit. Die Bezeichnung der Haupt- und Verbindungsstrassen bzw. deren Umbenennung bestimmt neu die Regierung.

Art. 6 Langsamverkehr

Dieser Bereich findet erstmals eine ausdrückliche Regelung im Gesetz. Seit einigen Jahren haben die Bedürfnisse und Anliegen des Langsamverkehrs an Bedeutung zugenommen (vgl. Entwurf «Leitbild Langsamverkehr» des Bundesamtes für Strassen [ASTRA] aus dem Jahr 2002). Dieser Entwicklung will sich der Kanton Graubünden nicht verschliessen.

Langsamverkehr steht für Fortbewegung zu Fuss, auf Rädern oder Rollen, angetrieben durch menschliche Muskelkraft. Der Langsamverkehr umfasst folglich den Fussverkehr und das Wandern, das Velofahren (auch mit Mountainbikes, Renn- und Liegevelos) sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (wie z.B. Inline-Skaten). Ausgenommen sind Fortbewegungsformen im Wasser und in der Luft sowie das Reiten, die von Motoren angetriebenen oder unterstützten Fortbewegungsarten (z.B. Elektrovelos) und wintersportliche Aktivitäten wie Skilanglauf, Winterwandern oder Schneeschuhlaufen (Entwurf «Leitbild Langsamverkehr», a.a.O., S. 3).

Zuständig für Rad- und Gehwege sowie für Fuss- und Wanderwege (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, SR 704) sind die Gemeinden. Namentlich bleiben die in Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes festgehaltenen Kompetenzen des Kantons betreffend Fuss- und Wanderwege der Praxis folgend weiterhin bei den Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden für die Gewährleistung der gefahrlosen Benützung der Fuss- und Wanderwege sowie des rechtlich gesicherten öffentlichen Zugangs zu diesen Anlagen besorgt sein müssen. Gleichzeitig sind die Gemeinden zuständig für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen des Langsamverkehrs, für welche der Kanton in bestimmten Fällen Beiträge leisten kann (Art. 58). Die Signalisation der Anlagen besorgen die Gemeinden gemeinsam mit dem Kanton. In diesem Zusammenhang ist auf die Kompetenzen des kantonalen Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements sowie der Kantonspolizei zur Genehmigung von Strassenverkehrssignalisationen (Art. 13 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz; GAV zum SVG; BR 870.100) zu verweisen, was im Bereich des Langsamverkehrs namentlich für Vorschrifts-, Hinweis- und

Gefahrensignale sowie für Bodenmarkierungen bei Rad- oder Gehwegen von Bedeutung ist.

Der Kanton ist seinerseits für die Koordination der Planung und Realisierung der Anlagen des Langsamverkehrs von kantonalem Interesse verantwortlich. Der Praxis entsprechend können der Kanton und die Gemeinden für den Langsamverkehr private Fachorganisationen (z.B. BAW Bündner Wanderwege) beiziehen und diesen vertraglich einzelne Aufgaben übertragen. Als zuständige kantonale Stelle für den Fachbereich Langsamverkehr soll das Tiefbauamt Graubünden bezeichnet werden, welchem die Gesamtkoordination obliegt. Es ist nicht vorgesehen, dafür eine neue Stelle zu schaffen.

Art. 7 Anspruch auf eine Kantonsstrasse

Das geltende Strassengesetz vom 10. März 1985 setzt für Gemeindefraktionen die Minimalquote bei 30 Einwohnerinnen und Einwohnern fest und enthält zudem eine Klausel, der zufolge der Grosse Rat in Härtefällen das Mindestquorum unterschreiten kann. Mit der Aberkennung und Rückgabe nicht mehr anspruchsberechtigter Verbindungsstrassen können Einsparungen erzielt werden, was den Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Projekt «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts» (Botschaft Heft Nr. 2/2003–2004, S. 63, 133) bewog, den Anspruch auf eine Strassenerschliessung durch den Kanton an strengere Voraussetzungen zu knüpfen. Dazu sollen bestimmte Strecken aus dem kantonalen Strassennetz gestrichen werden. Im Wesentlichen geht es um Ortsdurchfahrten, wenn eine Umfahrung besteht, um die Festlegung des Endpunkts der Kantonsstrasse im Streusiedlungsbereich sowie um Strecken zu Siedlungen mit nachträglich entfallenem Fraktionscharakter.

Der erwähnten Erschliessungstradition folgend hält der Gesetzesentwurf fest, dass auch in Zukunft jede Gemeinde vom Kanton mit einer Kantonsstrasse zu erschliessen ist. Das bedeutet, dass der Anspruch der Gemeinde grundsätzlich auf eine einzige Verbindung mit dem Kantonsstrassennetz beschränkt ist. Das Mindestquorum für Gemeindefraktionen wird einstweilen unverändert bei 30 Einwohnerinnen und Einwohnern belassen. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen über einen ständigen Wohnsitz in der Fraktion verfügen. Insbesondere zählen als Fraktionseinwohnerinnen und -einwohner auch die während den Werktagen berufs- oder ausbildungsbedingt abwesenden bzw. anderswo als Wochenaufenthalter gemeldeten Personen. Massgebend für den Einwohnerstatus in der Fraktion ist, dass sich die Personen mit der Absicht des dauernden Verbleibens dort aufhalten (Art. 23 Abs. 1 ZGB) und in der entsprechenden Gemeinde die Schriften hinterlegt haben.

In Absatz 3 der vorliegenden Bestimmung wird die Definition der Gemeindefraktion dahingehend präzisiert, dass es sich dabei um eine histo-

risch gewachsene, von der Hauptsiedlung der Gemeinde klar abgesetzte Häusergruppe oder um eine Streusiedlung mit einer gemeinsamen Haupterschliessung handeln muss. Die Erschliessung eines neuen Siedlungsgebietes durch eine Gemeinde ist nicht historisch bedingt und fällt folglich in deren Aufgabenbereich. Gemäss der auch inskünftig zu beachtenden Anerkennungspraxis muss für die Bejahung einer anspruchsberechtigten Fraktion eine merkliche Distanz zwischen der Hauptsiedlung und dem Fraktionsgebiet bestehen, ansonsten bloss von einer nicht anspruchsberechtigten Quartiererschliessung auszugehen ist. Bei der Beurteilung, ob eine Fraktion vorliegt, wird auf die gegenwärtige Überbauung des fraglichen Ortsteils abgestellt, welcher vom übrigen Siedlungsgebiet der Gemeinde abgesetzt bzw. nicht mit diesem zusammengewachsen sein darf. Neue, nicht als historisch zu bezeichnende Siedlungen gelten nicht als Fraktionen, auch wenn sie in abgesetzten Bauzonen entstanden sind. Dasselbe gilt für Gebiete, die ursprünglich Fraktionssiedlungen darstellten, jedoch inzwischen mit dem Hauptsiedlungsgebiet einer Gemeinde zusammengewachsen sind. Zu einer Streusiedlung zählen alle Häuser oder Häusergruppen, welche von derselben Strasse einschliesslich ihrer Abzweiger tatsächlich erschlossen werden. Die kantonale Verbindung führt bei Gemeinden bis zum Ende der Hauptsiedlung und bei Fraktionen so weit, als sie der Mehrheit der Fraktionseinwohnerinnen und -einwohner zur Erschliessung dient (Schwerpunkt). Bei Ortsumfahrungen reicht der kantonale Anschluss bis zum Ortsbeginn, und die Gemeinde muss die frühere kantonale Verbindung übernehmen. Bei mehr als einer möglichen Anschlussstrecke wird der Anschluss ans Kantonsstrassennetz nach vorgängiger Anhörung der Gemeinde durch die Regierung bestimmt. Wenn eine Nationalstrasse eine Ortschaft umfährt, hat die Gemeinde weiterhin Anspruch auf eine kantonale Strasse. Die Gemeinde kann die Ortsdurchfahrt gleichwohl mit gewissen Auflagen übernehmen. Schliesslich können Gemeinden oder Fraktionen, statt über eine Strasse, auch in Zukunft ausnahmsweise anderweitig erschlossen werden, etwa über eine Seilbahn (z.B. Braggio).

Art. 8 Anerkennung

Damit eine Strasse als Kantonsstrasse anerkannt werden kann, müssen die entsprechenden Anforderungen gemäss Art. 7 erfüllt sein. Für die Anerkennung einer Fraktionsverbindung ist ausserdem zu beachten, dass die erforderliche Mindesteinwohnerzahl (Art. 7 Abs. 2) vorher während drei aufeinander folgenden Jahren Bestand gehabt haben muss. Der Kanton übernimmt die Strasse – wie bisher – im bestehenden Zustand und ohne Entrichtung einer Entschädigung an die Gemeinde. Die Anerkennung kantonaler Verbindungen soll neu von der Regierung beschlossen werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden im Gesetz eindeutig und abschliessend definiert. Mithin handelt es sich bei der Anerkennung von Kantons-

strassen lediglich noch um eine Vollzugsaufgabe, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

Art. 9 Aberkennung

Eine Kantonsstrasse wird aberkannt, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss Art. 7 nicht mehr vorliegen oder wenn die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren hat. Für die Aberkennung der Verbindung zu einer Gemeindefraktion muss die Mindesteinwohnerzahl während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein (analog zur Anerkennung gemäss Art. 8). Die Strasse wird der Gemeinde im bestehenden Zustand abgetreten. Dabei besteht kein Entschädigungsanspruch für den Kanton.

Eine Ausnahme von der Aberkennungspflicht für unwesentliche Streckenlängen bei bestehenden Kantonsstrassen zu Gemeindefraktionen findet sich in Art. 66 Abs. 2. Wie bisher enthält das Strassengesetz eine Härtefallklausel (Art. 9 Abs. 4). Diese besagt, dass bei Unterschreitung des Mindestquorums auf die Aberkennung verzichtet wird, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde. In Anlehnung an die Praxis gemäss früheren Aberkennungen (GRP 2/1997–1998, S. 183 f.) ist in der Regel dann von einer unverhältnismässigen Belastung auszugehen, wenn die jährlichen Betriebskosten der betroffenen Strecken mehr als 5 Prozent der Gemeindeeinnahmen (Steuern, Wasser- und Nettozinsen; Angaben gemäss letztem verfügbarem Jahr) ausmachen. Aus den gleichen Gründen wie bei der Anerkennung von Kantonsstrassen wird die Kompetenz für Aberkennungen der Regierung als reine Vollzugsaufgabe zugewiesen.

Art. 10 Bewilligung einer anderen Verbindung

Einer Gemeinde oder Fraktion kann im Abtausch gegen die bisherige Verbindung eine andere kantonale Verbindung bewilligt werden, wenn sich die Anschluss- und Verkehrsinteressen grundlegend geändert haben. Nach erfolgter Bewilligung hat die Gemeinde die ursprüngliche Verbindung zu Eigentum zu übernehmen. Zuständig für die Bewilligung einer anderen Verbindung ist die Regierung.

Abschnitt: II. Strassenbenützung

Art. 11 Gemeingebrauch

Mit der so genannten Widmung wird eine Strasse dem Verkehr übergeben. Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Benützung einer Kantonsstrasse im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften jedermann unentgeltlich und bewilligungsfrei offen steht (HAEFELIN/MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., 1998, N 1832 ff.). Der Gemeingebrauch

brauch kann aus öffentlichen oder privaten Interessen beschränkt werden. Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) können die Kantone für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs erlassen. Darunter fallen etwa die Sperrung der Alpenpässe im Winter sowie weitere temporäre Verkehrsbeschränkungen, denen oft ein touristisches Interesse zugrunde liegt (z.B. zeitweise Sperrung der Strassen ins Dischma und Sertig für den Motorfahrzeugverkehr zugunsten der Nutzung durch Wanderer oder Kutschenfahrten; temporäre Sperrung der Strasse von Bergün nach Preda zwecks Nutzung als Schlittelbahn usw.). Schliesslich sieht Art. 3 Abs. 4 SVG weitere Beschränkungen oder Anordnungen vor, die mit dem Schutz der Bewohner vor Lärm und Luftverschmutzung, der Sicherheit, der Erleichterung oder der Regelung des Verkehrs, dem Schutz der Strasse oder anderen örtlichen Verhältnissen begründet werden. Neu werden im Strassengesetz einzelne Gründe für Einschränkungen des Gemeingebrauchs erwähnt (Schutz und Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sowie der Strasse und der Anwohner).

Art. 12 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Ist der Gebrauch einer Kantonsstrasse nicht mehr gemeinverträglich, muss ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden. Nicht mehr gemeinverträglich sind insbesondere kulturelle, kommerzielle oder sportliche Veranstaltungen (Umzüge, Märkte, Sportveranstaltungen usw.). Die Behörde hat alsdann zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben sind. Liegt eine Sondernutzung vor, welche eine besonders intensive, langfristige Nutzung der Kantonsstrasse darstellt, ist hierfür eine Konzession erforderlich. Den klassischen Fall der Sondernutzung bilden Bahnen im Strassenkörper (Bernina- und Arosa-Bahn). Die Bewilligungs- und Konzessionsnehmer haben dem Kanton als Strasseneigentümer sämtliche Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Beanspruchung der Strasse erwachsen, und können überdies zu Vorschuss- und Sicherheitsleistungen verpflichtet werden. So hat ein Bewilligungsnehmer etwa auch die durch eine Veranstaltung nötig gewordenen Strassenreinigungskosten zu tragen. Die in diesem Artikel enthaltenen Regelungen entsprechen dem bisherigen Recht.

Art. 13 Gefährdung und Haftung

Hier werden wie bisher Störungen der bestimmungsgemässen Nutzung der Kantonsstrasse geregelt (vgl. zum Begriff des Störers: HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 1926 ff.). Jedes störende Verhalten, das die Kantonsstrasse oder den Verkehr gefährdet, ist untersagt. Darüber hinaus hat derjenige, der im Bereich der Strasse einen vorschriftswidrigen Zustand schafft oder ihn duldet, für allen Schaden aufzukommen, der dem Kanton oder Dritten daraus erwächst.

Art. 14 Verkehrsumleitungen

Bei Sperrungen von Kantonsstrassen, bedingt z.B. durch Veranstaltungen, Bauarbeiten oder Elementarereignisse, sind die Gemeinden und die privaten Strasseneigentümer verpflichtet, ihre Strassen für die Dauer der Verkehrsumleitung zur Verfügung zu stellen. Die dadurch verursachten Mehrkosten, einschliesslich der Unterhaltskosten wegen des Mehrverkehrs, werden vom Kanton getragen. Diese Regelung entspricht der bisher geltenden Bestimmung.

Abschnitt: III. Projektierung und Bau

Art. 15 Grundsätze

In Anlehnung an die bisherige Regelung sowie in Berücksichtigung anderer kantonaler Strassengesetze werden die beim Bau und bei der Projektierung zu beachtenden Grundsätze aufgeführt. Diese Regelung macht Sinn, werden doch die grundlegenden Entscheide für den Bau und den Unterhalt der Strasse bereits im Verlauf des Projektierungsprozesses getroffen. Die Kantonsstrassen sind demgemäss nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik und unter Beachtung der zu erwartenden Nutzung, mit guter Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, möglichst umweltschonend und wirtschaftlich zu projektieren und zu bauen. Dabei ist immer auch eine Interessenabwägung vorzunehmen. So ist auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie der Personen mit einer Behinderung angemessen Rücksicht zu nehmen, wobei selbstverständlich auch die entsprechenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet werden müssen (u.a. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, BehiG, SR 151.3). Als weiterer Grundsatz wird festgehalten, dass Kantonsstrassen grundsätzlich verkehrsorientiert sind. Verkehrsorientierte Strassen bilden das übergeordnete Netz und ermöglichen eine sichere, leistungsfähige und wirtschaftliche Mobilität. Sie sind primär auf die Anforderungen des Motorfahrzeugverkehrs auszurichten (Schweizer Norm SN 640 040 b, Projektierung/Grundlagen/Strassentypen).

Art. 16 Projektierungszonen

Projektierungszonen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung massvoll, ihrem Zweck entsprechend für die vorsorgliche Freihaltung des benötigten Strassenraums festzulegen, wobei die betroffenen Gemeinden anzuhören sind. Die Dauer der Projektierungszonen ist grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt. Sie kann jedoch aus wichtigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängert werden. Gemäss einschlägiger Rechtsprechung stellen bis zu fünf Jahre dauernde Projektierungszonen keinen Enteignungstatbestand bzw. keine

materielle Enteignung dar (HALLER/KARLEN, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. A., 1999, N 481, mit Verweis auf BGE 109 Ib 22 f.), weshalb hierfür auch keine Entschädigung geschuldet ist. Auf die bisherigen Planungsinstrumente «vorläufiges Bauverbot» und «generelle Projekte» wird verzichtet, da Projektierungszonen und Baulinien zur vorsorglichen Sicherung eines Strassenprojektes genügen. Nicht mehr publikationspflichtig ist das Erlöschen einer Projektierungszone, da deren Dauer bereits aus der Auflage hervorgeht. Innerhalb von Projektierungszonen besteht kein umfassendes Bauverbot. Vielmehr ist dort unter Vorbehalt der Bewilligung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement die Realisierung von Bauvorhaben zulässig, sofern solche Anlagen den vorgesehenen Strassenbau nicht erschweren oder verteuern.

Art. 17 Baulinien

Baulinien, welche neuerdings nur noch im Rahmen eines Auflageprojektes festgesetzt werden sollen, begrenzen den Raum beidseitig der Strasse, der nicht überbaut werden darf. Sie wirken auf alle Bauten und Anlagen, und zwar unabhängig, ob diese ober- oder unterirdisch angelegt werden sollen. Baulinien müssen in der Regel entschädigungslos hingenommen werden, es sei denn, sie würden einer materiellen Enteignung entsprechen. Dies ist erst der Fall, wenn ein Grundstück vollständig oder grösstenteils innerhalb der Baulinie liegt oder durch diese derart zerschnitten wird, dass darauf nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich gebaut werden kann (HALLER/KARLEN, a.a.O., N 483). Mit den Baulinien werden die öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des künftigen Ausbaus der Strasse sichergestellt. Neu gilt, dass die Festlegung von Baulinien und Baugestellungslinien im Bereich der Kantonsstrasse durch die Gemeinden der vorgängigen Mitwirkung des Tiefbauamtes Graubünden bedarf. Bei Innerortsprojekten wird in der Regel, namentlich bei historischen, engen Ortskernen, auf Baulinien verzichtet. In solchen Fällen gelten die ordentlichen Strassenabstände als massgebliche Gebäudedistanz. Die Wirkung von Baulinien wird in den Artikeln 45 und 46 geregelt.

Art. 18 Ausnahmewilligungen

Unter bestimmten Umständen können für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb von Baulinien Ausnahmewilligungen erteilt werden. Dies setzt voraus, dass die bei der Festsetzung der Baulinien zu beachtenden Anforderungen (Verkehrssicherheit, Gesundheitsschutz, künftiger Strassenausbau) nicht verletzt werden. Ausnahmewilligungen sind wie bis anhin unter sichernden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, namentlich mit einem so genannten Beseitigungs- oder Mehrwertrevers. Ein Mehrwertrevers bedeutet, dass der Kanton bei einem künftigen Erwerb der bewilligten Baute

oder Anlage keine Entschädigung für den eingetretenen Mehrwert leisten muss. Der Beseitigungsrevers stellt die Eigentümergepflichtung dar, die Baute oder Anlage entschädigungslos zu entfernen oder zu versetzen, wenn ein strassenseitiges Interesse dies in einem späteren Zeitpunkt erfordert. Die Einzelheiten werden in der Strassenverordnung geregelt.

Art. 19 Auflageprojekt

Mit Bezug auf die notwendigen Bestandteile der Auflageprojekte von Kantonsstrassen verweist das Gesetz auf die Regelungskompetenz der Regierung bzw. auf die Strassenverordnung, wo die Projektbestandteile im Einzelnen definiert werden. Dies gilt auch für das Mitberichtsverfahren der kantonalen Amtsstellen im Rahmen der öffentlichen Auflage.

Art. 20 Öffentliche Auflage

Strassenprojekte sind wie bis anhin in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und im kantonalen Amtsblatt sowie in den entsprechenden Gemeinden auf ortsübliche Weise zu publizieren. Das Gesetz bestimmt, dass die Strassenachse und die Baulinien für die Dauer der Auflage durch Aussteckung im Gelände kenntlich zu machen sind. Überdies kann die Profilierung von Kunstbauten, Hochbauten und bedeutenden Terrainveränderungen verlangt werden. Neu können neben der Gemeinde weitere Betroffene, zu welchen vor allem die Strassenanstösser zu zählen sind, eine Profilierung verlangen. Der Anspruch wird allerdings praxisgemäss auf Projektteile beschränkt, die überhaupt profilierbar sind, d.h. es gilt keine absolute Profilierungspflicht. Wo die Profilierung von Brücken oder anderen Kunstbauten nicht möglich ist (z.B. Sunnibergbrücke), können andere Hilfsmittel zur Wiedergabe des Projektes verwendet werden (Modelle, Fotomontagen usw.).

Art. 21 Verfügungsbeschränkung, Meldepflicht

Mit der Publikation des Strassenprojektes tritt wie bisher jeweils eine Verfügungsbeschränkung in Kraft. Dies bedeutet, dass Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes bedürfen. Sofern solche Vorhaben sich nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projekts auswirken, sind sie zu bewilligen. Wo sich aus einer Verfügungsbeschränkung eine verminderte Nutzungsmöglichkeit ergibt (z.B. Mindereinnahmen bei der Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken im Projektgebiet), sind nachgewiesene Nachteile zu entschädigen. Zur Sicherstellung und Durchsetzung der Verfügungsbeschränkung wird bestimmt, dass die Gemeinden geplante Bauvorhaben innerhalb des Projektperimeters jeweils dem Tiefbauamt zu melden haben.

Art. 22 Einsprachelegitimation

Obwohl der Kreis der Einspracheberechtigten aufgrund der Formulierung im Gesetz weit gefasst erscheint, handelt es sich bei der Einsprache gemäss Strassengesetz nicht um eine «Popularbeschwerde». Einspracheberechtigt bleibt wie bisher, wer ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur geltend machen kann und vom Auflageprojekt berührt wird. So ist es etwa auch für Vereine möglich, im eigenen Namen, aber im Interesse ihrer Mitglieder vorzugehen und Einsprache zu erheben. Voraussetzungen dafür sind, dass der Verein gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen ist, dass die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder betroffen sind und dass diese selbst zur Beschwerde legitimiert sind (sog. ideelle Verbandsbeschwerde, HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 1383). Das Verbandsbeschwerderecht gesamtschweizerischer Organisationen im Bereich des Umweltschutzes oder des Natur- und Heimatschutzes richtet sich nach Bundesrecht (Art. 55 Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG, SR 814.01; Art. 12 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG, SR 451).

Das im Vernehmlassungsentwurf noch erwähnte Mitberichtsverfahren wird aufgrund seiner verwaltungsinternen Natur nunmehr in der Strassenverordnung geregelt. Bei diesem Verfahren können sich die betroffenen Amtsstellen sachbezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich zu einem Strassenprojekt äussern.

Art. 23 Einsprachefrist und -objekt

Die Einsprachen sind wie bis anhin innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit einer kurzen Begründung beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement einzureichen. Hinsichtlich Darstellung und Inhalt einer Einsprache werden nicht allzu hohe Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn aus der Einsprache hervorgeht, welche Änderungen gegenüber dem Auflageprojekt beantragt werden. Unter die Projekteinsprachen fallen auch Begehren gegen Enteignungen, weil auch sie die Grenzen und den Umfang des Auflageprojektes verändern können. Inhalt und Umfang von Entschädigungsbegehren, welche ebenfalls mit einer Einsprache geltend gemacht werden können, ergeben sich aus den Art. 4 bis 13 des kantonalen Enteignungsgesetzes (BR 803.100). Wie bisher können überdies Rechte, die in der Rechtserwerbstabelle nicht aufgeführt sind und vom projektierten Werk betroffen werden, bis zum Ende der Einigungsverhandlung angemeldet werden.

Art. 24 Einsprachebehandlung und Projektgenehmigung

Der Entscheid über die Projekteinsprachen und über die Genehmigung des Auflageprojektes wird von der Regierung gefällt. Der bisherigen Regelung entsprechend wird das Landerwerbsverfahren davon getrennt und

gemäss den Regeln der kantonalen Enteignungsgesetzgebung durchgeführt (Art. 2 bis 5 Enteignungsverordnung, BR 803.110).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde beantragt, dass unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenstransparenz und der Verfahrensbeschleunigung für die Behandlung der Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojekts durch die Regierung eine Frist von in der Regel 60 Tagen vorgesehen werde. Behandlungsfristen sind vor allem für die zügige Durchführung von Vernehmlassungen geeignet. Für Projektgenehmigungen hingegen sind solche Fristen in der Praxis nicht umsetzbar, da die meisten Projekte aufgrund umfangreicher Einsprachen und Mitberichte vor dem Genehmigungsentscheid oft zeitaufwändige Abklärungen erfordern. Aus diesem Grund ist auch auf Bundesstufe hinsichtlich der Genehmigung von Ausführungsprojekten für Nationalstrassen keine Behandlungsfrist vorgesehen (Art. 28 NSG).

Art. 25 Projektänderung

Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojektes, muss diesbezüglich wie bisher eine neue Auflage durchgeführt werden. Ob eine Ergänzung oder Änderung wesentlich ist, muss letztlich anhand des Einzelfalles beurteilt werden. Wenn durch eine Projektänderung Personen bzw. Interessen neu betroffen werden, ist in der Regel ein neues Verfahren nötig, auch wenn nur ein geringfügiger Eingriff vorliegt. Dasselbe gilt, wenn bisher Betroffene einschneidender berührt werden als zuvor. Werden erst nach der Genehmigung eines Auflageprojektes bedeutende Änderungen notwendig, sind auch diese Änderungen öffentlich aufzulegen oder nach Art. 26 den Betroffenen bekannt zu geben.

Art. 26 Vereinfachtes Verfahren

Das bisherige «Verfahren mit Auflageverzicht» wird abgelöst durch das so genannte «vereinfachte Verfahren». Diese Bestimmung lehnt sich in der Formulierung teilweise an Art. 28a NSG an, welcher ein vereinfachtes bzw. abgekürztes Plangenehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte bei Nationalstrassen regelt. Das vereinfachte Verfahren findet bei örtlich begrenzten Projekten und Projektänderungen Anwendung, die wenige eindeutig bestimmbare Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Rechte Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Auf die öffentliche Auflage wird verzichtet, während das Projekt oder die Projektänderung den Grundeigentümern und betroffenen Dritten unmittelbar schriftlich bekannt gegeben wird. Alle diese Betroffenen können innert 30 Tagen die Projektunterlagen einsehen und Einsprache erheben. Die Unterlagen werden beim Tiefbauamt aufgelegt; bei Projekten an Verbindungsstrassen wird praxisgemäss auch beim jeweiligen Bezirkstiefbauamt Einsicht in die Akten

gewährt. Sofern die Standortgemeinde nicht direkt in das Verfahren einbezogen ist, wird sie über das Projekt oder die Projektänderung informiert. Die Regierung entscheidet über allfällige Einsprachen und über die Genehmigung des Projektes. Da das bisherige Verfahren mit Auflageverzicht nicht beschwerdefähig war, hat die neue Regelung eine Verbesserung des Rechtsschutzes zur Folge. Zudem stellt sie auch eine Vereinfachung dar, weil das bisherige Verfahren bei fehlender Zustimmung durch einen oder mehrere Grundeigentümer die anschliessende Durchführung einer öffentlichen Auflage bedingte, was in der Regel für kleinere Strassenprojekte sehr aufwändig bzw. unverhältnismässig war. Die Projektgenehmigung durch die Regierung entfällt nach wie vor, wenn sämtliche Grundeigentümer auf die Einsprache verzichten und schriftlich ihr Einverständnis zum Projekt erklären.

Art. 27 Wirkung der Projektgenehmigung

Nach der Genehmigung ist das Auflageprojekt für Behörden und Private verbindlich. Die Genehmigung bestimmt den Umfang des projektierten Werkes. Zudem erteilt die Regierung mit der Projektgenehmigung wie bisher auch das Enteignungsrecht.

Art. 28 Projektaufhebung, Übernahmepflicht

Neu können neben nicht genehmigten Auflageprojekten auch bereits genehmigte Projekte aufgehoben werden, namentlich wenn mit deren Verwirklichung nicht mehr zu rechnen ist. Sämtliche Projektaufhebungen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird fünf Jahre nach der Genehmigung, spätestens aber sieben Jahre nach der Veröffentlichung des Auflageprojektes nicht mit der Ausführung begonnen, können die betroffenen Grundeigentümer verlangen, dass der Kanton den Boden und die Rechte (Dienstbarkeiten usw.) erwirbt, welche für die Ausführung des Projektes benötigt werden, es sei denn, der Kanton hebe das Projekt auf. Aufgrund der heute schwierigen Rahmenbedingungen, die oft komplexe nachträgliche Abklärungen etwa über geologische Verhältnisse oder umweltrechtliche Anliegen beinhalten oder eine wesentliche Verschiebung der Zusicherung von Bundesbeiträgen betreffen, kann sich die Ausführung eines Projektes um mehrere Jahre verzögern. Dementsprechend wurde die bisher geltende Frist um zwei Jahre verlängert.

Art. 29 Landerwerb, Realersatz

Für den Landerwerb bei Kantonsstrassen wird wie bis anhin auf die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung und die Raumplanung verwiesen (kantonales Enteignungsgesetz und kantonale Enteignungsverordnung; Art. 65 ff. kantonales Raumplanungsgesetz, KRG, BR 801.100, betreffend Landumlegung). Erworben werden dingliche Rechte an Grundstücken (Grundeigentum, Baurechte, Fahr- und Fusswegrechte usw.) sowie weitere

Rechte (z.B. Pacht oder Miete). Müssen aufgrund eines Strassenprojektes Strassen (von Gemeinden oder Privaten), Wege, Zufahrten oder Zugänge verändert, versetzt oder aufgehoben werden, sorgt der Kanton soweit möglich für angemessenen Realersatz.

Art. 30 Antizipandoausbau

Wo Gemeinden den Bau oder Ausbau einer Kantonsstrasse mit eigenen Bauvorhaben wie Kanalisationen, Wasserleitungen usw. verbinden können, ist für sie der Antizipandoausbau einer Kantonsstrasse von grossem Interesse. Unverändert wird daher gemäss bisheriger Regelung bestimmt, dass Standortgemeinden im Einverständnis der Regierung bauliche Massnahmen an Kantonsstrassen ganz oder teilweise auf eigene Kosten bevorschussen können. Neu gilt, dass jeweils auch die Notwendigkeit des Vorhabens nachgewiesen werden muss (z.B. dringend notwendige Sanierung von Gemeindefachleitungen). Mit der Regelung für den Antizipandoausbau kann der Zeitpunkt der Bauausführung, welcher aufgrund der finanziellen Ressourcen des Kantons eigentlich erst später vorgesehen wäre, vorverschoben werden. Die von den Gemeinden bevorschussten Gelder werden vom Kanton gemäss geltender Praxis nicht verzinst.

Abschnitt: IV. Unterhalt

Art. 31 Begriffe

Die Begriffsbeschreibung des Strassenunterhaltes, welche sich an die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) anlehnt, wird gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung praxismässig aktualisiert. Zum Strassenunterhalt gehören demnach alle die Substanz sowie die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Kantonsstrassen sichernden Massnahmen. Der Unterhalt der Kantonsstrassen wird unterteilt in den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Der bauliche Unterhalt betrifft alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strasse dienen, namentlich Instandsetzungen und Erneuerungen. Demgegenüber umfasst der betriebliche Unterhalt alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Strasse notwendig sind. Hierzu gehören namentlich der Winterdienst, die Reinigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten sowie die Öffnung und Bereitstellung der Strassen nach ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 32 Übertragung auf Gemeinden

Interessierten Gemeinden kann wie bisher der bauliche und betriebliche Unterhalt oder auch nur der betriebliche Unterhalt von Kantonsstrassen übertragen werden. Für die Übernahme dieser kantonalen Aufgaben sind die

Gemeinden zu entschädigen. Der Kostenbeitrag des Kantons entspricht dem Aufwand, den der Kanton für die betreffende Strassenstrecke selber tragen müsste. Die Einzelheiten, namentlich der Leistungsinhalt und -umfang sowie die Entschädigung, sind vertraglich zu regeln. Die Übertragung wird vom kantonalen Tiefbauamt vollzogen. Dessen Zuständigkeit ist in seiner Fachkompetenz betreffend Aufgaben und Kosten im Strassenunterhalt begründet.

Art. 33 Innerortsstrecke

Aufgrund der Interessenlage kommen den Gemeinden im Innerortsbereich von Kantonsstrassen diverse Aufgaben und Pflichten zu (Unterhalt der Rad- und Gehwege, Beitragspflicht für Strassenbeläge usw.). Die Länge des Innerortsbereiches bzw. der Innerortsstrecke richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts. Gemäss Art. 50 Abs. 4 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) werden die Ortstafeln, welche die Innerortsstrecke definieren, dort aufgestellt, wo das locker überbaute Ortsbild beginnt bzw. endet. Wenn eine Ortschaft wächst, sind die Ortstafeln den neuen Verhältnissen anzupassen. Analog wird im Gesetz festgehalten, dass bei Fehlen der Ortstafeln der Beginn der lockeren Überbauung als Innerortsgrenze gilt. Die Anfangs- und Endpunkte der Innerortsstrecke werden bei fehlenden Ortstafeln vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement bestimmt. Im Übrigen entspricht dieser Artikel grundsätzlich der bisherigen Bestimmung.

Art. 34 Schliessung und Offenhaltung im Winter

Gemäss Regierungsbeschluss vom 29. November 1999 betreffend die Offenhaltung der Kantonsstrassen für den Motorfahrzeugverkehr im Winter (BR 807.350) werden heute die Pässe Oberalp, San Bernardino, Lukmanier, Splügen, Forcola di Livigno, Albula, Umbrail, Flüela und Bernina während des Winters für den Motorfahrzeugverkehr durch den Kanton grundsätzlich geschlossen. Von diesen Pässen werden jedoch als Ausnahme derzeit der Bernina, der Flüela und der Lukmanier über den ganzen oder einen Teil des Winters von den betroffenen Gemeinden oder von eigenen Trägerorganisationen offen gehalten. Diese besorgen – wie bereits nach bisherigem Recht – während der vertraglich vereinbarten Zeit den Winterdienst, haben für die Sicherheit der Strasse aufzukommen und haften anstelle des Kantons als Werkeigentümer im Sinne von Art. 58 des Obligationenrechts (OR, SR 220). Die im Winter als geschlossen geltenden Strecken werden im Herbst nur so lange offen gehalten, als es die Witterung und die Verkehrssicherheit erlauben und so lange die Räumung mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dieselben Bedingungen gelten für die Öffnung im Frühjahr nach abgelaufener Wintersperre. Zuständig für die Festlegung des Zeitpunktes der Schliessung und der Öffnung dieser Strecken ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement.

Art. 35 Winterdienst

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeitsbereiche von Kanton und Gemeinden betreffend den Winterdienst auf Kantonsstrassen. Allein zuständig ist der Kanton sowohl inner- als auch ausserorts für die Schneeräumung auf Kantonsstrassen. Auf den Innerortsstrecken besorgen die Gemeinden den Streudienst und die Beseitigung des Hartstreugutes sowie die Abfuhr und Entsorgung von bei der Räumung anfallendem Schnee und Eis. Ebenso in ihre Zuständigkeit fällt das Abführen der Schnee- und Eisreste im Frühling. Die Aufgabe des Streudienstes ist schon seit jeher bei den Gemeinden angesiedelt. Der Kanton kann für sie den Streudienst auf ihren Innerortsstrecken gegen Entschädigung übernehmen. Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, im Winter für die Offenhaltung der öffentlichen Zufahrten und Zugänge zu den Kantonsstrassen zu sorgen. Privatstrassen und -zugänge müssen von den privaten Anlageeigentümern freigehalten werden.

Art. 36 Fahrbahnreinigung, Verkehrsinseln

Die Reinigung der Fahrbahn von Kantonsstrassen innerorts fällt wie bisher in die Zuständigkeit der Gemeinden, wobei der Kanton diese Aufgabe für Gemeinden, die dazu nicht in der Lage sind, gegen Entschädigung übernehmen kann. Die Flächen von Verkehrsinseln, namentlich bei Kreiselanlagen, sind nunmehr von den Gemeinden zu unterhalten, da sie vorwiegend in deren Interesse liegen.

Art. 37 Schadenwehr

Die Kosten von Massnahmen zur Schadensbehebung auf Kantonsstrassen durch die Feuer- und Schadenwehr können wie bisher den Verursachern überbunden werden. In Ergänzung zu Art. 44 Abs. 1 der Feuerpolizeiverordnung (BR 838.100) gilt dies auch für allgemeine, nicht Öl- oder Chemiewehreinsätze betreffende Schadenwehreinsätze. Der vorliegende Art. 37 bildet die gesetzliche Grundlage für im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Brand, Chemie- und Ölunfällen durch Art. 2 USG nicht gedeckte Kosten der Schadenwehr auf Kantonsstrassen. Erfasst sind über Umweltschäden hinausgehende Beeinträchtigungen der Kantonsstrasse wie Schäden am Belag, an Leitschranken oder an elektromechanischen Einrichtungen und dergleichen.

Art. 38 Signalisation und Markierung

Für die Montage und Ausführung der Signalisation und Markierung der Kantonsstrassen ist wie bisher der Kanton zuständig. Was die Kosten betrifft, so gilt unverändert, dass für Orts- und Strassenzustandstafeln der Kanton die Erstellungs- und Unterhaltskosten trägt. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der übrigen Signalisationen sowie der Markierungen werden andererseits vom Kanton und den Gemeinden nach der Interessenlage getragen, was

in der Strassenverordnung näher konkretisiert wird. Die Energiekosten für die Signalisation innerorts gehen wie bisher zulasten der Gemeinden.

Art. 39 Beleuchtung

Bei der Beleuchtung von Kantonsstrassen wird wie bisher zwischen Innerorts- und Ausserortsstrecken unterschieden. Die Erstellung und der Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen innerorts den Gemeinden, was auch mit der entsprechenden Kostentragungspflicht verbunden ist. Wo der Kanton ausserorts Beleuchtungsanlagen für die Kantonsstrasse erstellt, besorgt er deren Unterhalt und trägt wie bisher auch die Kosten.

Art. 40 Entwässerung

Diese Bestimmung sieht wie bisher vor, dass Gemeinden und Korporationen das Oberflächenwasser der Kantonsstrassen im Bereich von Siedlungen in ihre Leitungsnetze aufnehmen müssen. Die Aufnahme des Oberflächenwassers erfolgt entschädigungslos. Diese im bisherigen Gesetz implizit geregelte Vorschrift entspricht dem Bündner Strassenrecht, welches eine weitreichende kantonale Strassenerschliessung ermöglicht, den Gemeinden aber vor allem im Innerortsbereich gewisse Mitwirkungspflichten auferlegt. Der Kanton beteiligt sich allerdings an den Erstellungskosten von Abwasserleitungen der Gemeinden oder Korporationen, welche zugleich auch der Ableitung von Strassenwasser dienen (Art. 58 Abs. 1 lit. e). Dies umfasst namentlich Abwasserleitungen, die insbesondere wegen des auf der Strassenoberfläche anfallenden Wassers saniert bzw. grösser dimensioniert gebaut werden müssen. Die Einlaufschächte für das Oberflächenwasser sowie die Ableitungen bis zur Hauptleitung der Gemeinde oder Korporation werden vom Kanton erstellt und baulich unterhalten. Der betriebliche Unterhalt der Einlaufschächte und Ableitungen im Siedlungsbereich obliegt wie bisher den Gemeinden und Korporationen.

Art. 41 Bezug von Wasser und Rohmaterialien

Soweit verfügbar, haben Gemeinden und Korporationen dem Kanton Wasser aus ihren Wasserversorgungen unentgeltlich abzugeben. Das Wasser ist für den betrieblichen Unterhalt von Kantonsstrassen, namentlich zu Lösch- und Reinigungszwecken bestimmt. Mit «soweit verfügbar» ist gemeint, dass der Wasserbezug – ausser in Notfällen – ein Mitspracherecht der Gemeinden beinhaltet und die Verfügbarkeit des Wassers namentlich für Unterhaltsarbeiten in Tunnels und dergleichen vorgängig bei der betroffenen Gemeinde abgeklärt werden muss. Das auf die erwähnten Zwecke beschränkte unentgeltliche Wasserbezugsrecht ist seit jeher im kantonalen Strassenrecht verankert (Art. 60 Strassengesetz von 1985, Art. 20 Abs. 1 Strassengesetz von 1957) und verkörpert ein Vorzugsrecht auf gesetzlicher Grundlage.

Unverändert bleibt auch das Bezugsrecht des Kantons bezüglich Rohmaterialien wie Steine, Sand und Kies aus Bächen und Flüssen. Diese Rohmaterialien werden aus Geschiebeablagerungen von Bächen und Flüssen sowie aus Kiesfängen entnommen, und zwar aus geeigneten, möglichst nahe beim Verwendungsort (Strassenprojekt) liegenden Standorten. Planerisch ausgedehnte Standorte sind zu bevorzugen, sofern keine wirtschaftlichen Aspekte dagegen sprechen (d.h. solche Standorte müssen in einer gewissen Reichweite zum Projektort liegen). Die bezogenen Rohmaterialien sind den Gemeinden zu entschädigen. Das Bezugsrecht des Kantons für Rohmaterialien stellt ein so genanntes wohlverworbene Recht dar, das unter dem Schutz der Eigentumsgarantie steht (HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 1584). Wo Dritte über eine Ausbeutungskonzession oder ein anderes Sondernutzungsrecht verfügen, wird das Bezugsrecht des Kantons neu auf Notsituationen eingeschränkt.

Art. 42 Schutzanlagen

Der Kanton kann wie bisher Schutzanlagen ausserhalb des Strassengrundstückes erstellen, unterhalten und betreiben. Dem Schutz der Strasse dienen namentlich Bach-, Lawinen- und Steinschlagverbauungen, Geschiebefänge, Entwässerungsanlagen oder Treibschneezäune. Umgekehrt schützen Blendschutzanlagen und dergleichen die Umgebung vor strassenseitigen Einwirkungen. Falls eine unmittelbare Gefahr für die Strasse und deren Benutzer oder für die Umgebung besteht, können die erforderlichen Schutzanlagen sofort und ohne Projektauflage errichtet werden. Nicht immer muss der Kanton das für die Errichtung der Anlagen nötige Land zu Eigentum erwerben. Oft genügt die Errichtung eines Baurechts oder einer Nutzungsvereinbarung. Wenn Dritte aus Schutzanlagen Vorteile ziehen, können sie zu Beitragsleistungen verpflichtet werden. Das kommt vor allem bei Verbauungen vor, die auch Dritte in ihrem Grundeigentum schützen. Es ist ferner möglich, dass Schutzanlagen Erträge abwerfen, so etwa wenn das Rohmaterial aus Geschiebefängen veräußert werden kann. Hierbei sind die Einkünfte im Verhältnis zur Belastung, d.h. proportional zum Beitrag an den Bau der Anlage, unter den Beteiligten aufzuteilen.

Abschnitt: V. Strasse und angrenzendes Gebiet

Art. 43 Anstossende Grundstücke

Die Anstösser an Kantonsstrassen sind rechtlich nicht besser gestellt als die übrigen Strassenbenutzer. Im Rahmen von Strassenprojekten ist jedoch wie bisher auf die Interessen eines anstossenden Grundstückes, namentlich für die Erschliessung, Rücksicht zu nehmen.

Art. 44 Duldungspflicht

Die Strassenanstösser haben gewisse Duldungspflichten zu beachten. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die in der Regel entschädigungslos hinzunehmen sind und nur bei schweren Eingriffen in das Grundeigentum entschädigt werden müssen (HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 1719 f.). Im Einzelnen hält Art. 44 wie bisher fest, dass die anstossenden Grundstücke die sich aus dem Bestand und Betrieb der Kantonsstrasse ergebenden Immissionen wie Wasser, Schnee und Eis, aber auch das Streugut, aufnehmen müssen. Diese Vorschrift lehnt sich an Art. 689 Abs. 1 ZGB an. Ferner sind die Anstösser wie bis anhin verpflichtet, ihre Grundstücke für die Ausführung von Kantonsstrassenprojekten bei Bedarf gegen Entschädigung vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Als mögliche Fälle vorübergehender Beanspruchung nennt das Gesetz Bauinstallationen, Materialablagerungen, Zufahrtswege und Umfahrungsstrecken. Aufgrund ihrer Bedeutung wurde die Bestimmung, wonach die erforderlichen Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit der Projektierung, dem Bau und dem Unterhalt von Kantonsstrassen (namentlich Begehungen, Geländeaufnahmen, Sondierungen, Aussteckungen und Vermessungen) zu dulden sind, von der bisherigen Vollziehungsverordnung ins Strassengesetz übernommen.

Der Eingriff ins Privateigentum hat sich, namentlich in Bezug auf Mass und Dauer der Vorkehrungen, in einem für die Betroffenen zumutbaren Rahmen zu bewegen. Weiterhin gilt, dass die Anstösser Einrichtungen zur Führung und Sicherheit des Verkehrs dulden müssen. Entsprechend sind Signale, Verpflockungen, Strassenspiegel und Beleuchtungsanlagen auf dem an die Strasse angrenzenden Grundstück grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen, wobei berechtigte Interessen Betroffener zu berücksichtigen sind. Letztere Vorschrift wurde ebenfalls von der Vollziehungsverordnung ins Gesetz übertragen.

Art. 45 Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen

Die genauen, sich an der Verkehrssicherheit ausrichtenden Abstände für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen (insbesondere auch Baulinienabstände) legt die Regierung in der Strassenverordnung fest.

Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschliessend. Als Anlagen werden insbesondere Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen genannt. Als Bauten fallen andererseits ober- und unterirdische Gebäude sowie Fahrnisbauten in Betracht.

Art. 46 Anpassung bestehender Bauten und Anlagen

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden strassenrechtlichen Abständen nicht mehr entsprechen, dürfen unterhalten

und erneuert sowie unwesentlich umgestaltet oder unwesentlich anders genutzt werden. In gewissem Sinne besteht hierfür sogar eine Pflicht, sind doch Bauten an Kantonsstrassen gemäss Art. 50 so in stand zu halten, dass keine Beeinträchtigung der Strasse entsteht. Eine vollumfängliche Anpassungspflicht an die Abstandsregeln besteht, wenn die Anlagen wesentlich umgestaltet oder einer wesentlichen Nutzungsänderung unterzogen werden, was auch für Anbauten gilt. Eine wesentliche Umgestaltung liegt etwa vor, wenn Umbauten ein derartiges Ausmass erreichen, dass ein Gebäude seine bisherige Gestaltung oder seinen bisherigen Charakter verliert. Von einer wesentlichen Nutzungsänderung ist auszugehen, wenn die neue Nutzung die Beachtung anderer Abstände nach sich zieht. So ist etwa bei der Umwandlung eines Stalles in eine Garage für die umgenutzte Baute ein grösserer Strassenabstand zu beachten, da Garagen einen Vorplatz benötigen.

Werden Bauten oder Anlagen, die den Abständen nicht entsprechen, zerstört oder abgebrochen, dürfen sie an derselben Stelle nicht mehr aufgebaut werden. Für diese Fälle hat das Strassenrecht gegenüber dem übrigen kantonalen und kommunalen Recht zwingend Vorrang. Insbesondere kann das Hofstattrecht bzw. das Recht zum Wiederaufbau, wie es in Art. 81 Abs. 3 KRG geregelt ist, nicht angerufen werden. Ist ein Wiederaufbaurecht im Einzelfall dennoch begründet, was namentlich aus Gründen des Ortsbildschutzes der Fall sein kann, wird hierfür in der Regel eine Ausnahmegewilligung erteilt.

Art. 47 Ausnahmegewilligungen

Das Departement kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie bisher eine von den Abstandsvorschriften abweichende Bewilligung erteilen, sofern die Verkehrssicherheit eingehalten ist. Es hat zu prüfen, ob eine die Ausnahmegewilligung rechtfertigende Situation vorliegt und keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Ausnahmen können vor allem in Ortschaften mit geschlossener Bauweise, im Rahmen der Erhaltung wertvoller Ortsteile sowie in Härtefällen bewilligt werden. Gewöhnlich sind Bauten und Anlagen betroffen. Absatz 1 ist jedoch so gefasst, dass er auch auf andere Ausnahmefälle wie etwa Bepflanzungen oder Einfriedungen angewendet werden kann. Regelmässig werden Ausnahmegewilligungen mit Nebenbestimmungen bzw. sichernden Auflagen und Bedingungen versehen. Zwei wichtige Nebenbestimmungen sind der Beseitigungs- und der Mehrwertrevers. Dabei muss unterschieden werden: Ergeht die Bewilligung vornehmlich im öffentlichen Interesse, beispielsweise zur Erhaltung wertvoller Ortsteile, wird auf die Auferlegung eines Revers verzichtet. Ergeht sie aber vorwiegend im Interesse eines Privaten, wird sie mit dem entsprechenden Revers versehen (Beseitigungs- oder Mehrwertrevers, vgl. Erläuterungen zu Art. 18).

Art. 48 Bauliche Anforderungen

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts steht dem Grundeigentümer gestützt auf Art. 684 und 679 ZGB gegen schädigende Wirkung übermässiger Immissionen von Nachbargrundstücken, deren Eigentümer ein Gemeinwesen ist, keine zivilrechtliche Klage auf Unterlassung der Störung zu (BGE 94 I 286). Strassen sind im öffentlichen Interesse erstellte Anlagen, deren Immissionen in aller Regel unvermeidlich sind. Ausnahmsweise steht den Anstössern eine Entschädigung zu, falls der Schaden sowohl besonderer Art als auch unvorhersehbar und schwerwiegend ist. Nur so weit diese drei Voraussetzungen gleichzeitig zusammentreffen, rechtfertigt sich eine Entschädigung (BGE 123 II 568). Das Gesetz schreibt demzufolge wie bis anhin vor, dass Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen so zu erstellen und zu unterhalten sind, dass sie den Einwirkungen der Strasse sowie der Beanspruchung des Verkehrs (vor allem Erschütterungen) und des Strassenunterhaltes (Salz, Schnee, Staub usw.) standhalten. Für Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen, die noch unter altem Recht mit abweichenden oder keinen Abstandsvorschriften errichtet oder angebracht wurden und heute verkehrsgefährdend wirken, kann vom Eigentümer gegen Entschädigung die Beseitigung oder die Anpassung an das neue Recht verlangt werden.

Art. 49 Anpassungsarbeiten

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Kostentragung im Falle von baulichen Anpassungen im Bereich der Kantonsstrasse. Die entsprechenden Kosten hat derjenige zu tragen, welcher für das Bauvorhaben verantwortlich ist. So hat z.B. der Kanton die Kosten für Anpassungsarbeiten an einem Nachbargrundstück zu übernehmen, die im Zusammenhang mit einem Kantonsstrassenprojekt notwendig werden. Demgegenüber sind die Kosten von Anpassungsarbeiten auf der Strassenparzelle, die auf Arbeiten an einem anstossenden Grundstück zurückzuführen sind, dem Kanton durch den Eigentümer dieses Nachbargrundstücks zu entschädigen. Diese Regelungen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung aus der bisherigen Vollziehungsverordnung in das Strassengesetz übernommen.

Art. 50 Verbot von Beeinträchtigungen

Wie bis anhin müssen Bauten, Anlagen und Bepflanzungen (insbesondere Wald und Waldbäume) entlang von Kantonsstrassen von den Anstössern so instand gehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Bestand keine Nachteile und Gefahren für die Strasse und deren Benützer entstehen können. Bei einer allfälligen Beeinträchtigung muss der Störer die erforderlichen Massnahmen zu ihrer Behebung treffen.

Art. 51 Anschluss an Kantonsstrasse

Die Regelungen dieses Artikels sind weitgehend dem bisherigen Recht entnommen. Kantonsstrassen dienen nicht nur dem Durchgangsverkehr, sondern haben auch Erschliessungsfunktion für das angrenzende Gebiet. Diese Erschliessungsfunktion kann aber nicht so weit gehen, dass deswegen die Leistungsfähigkeit der Strasse und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden. So kann eine Zufahrt den Verkehrsfluss hemmen und dadurch eine gewisse Gefahrenquelle bilden. Deshalb sind Zufahrten nach Möglichkeit zusammenzufassen. Sie sollen ein möglichst grosses Gebiet erschliessen. Auch wird verlangt, dass die Mitbenützung des Anschlusses durch Dritte gegen angemessene Entschädigung geduldet wird, sofern die Anlage bzw. die örtlichen Gegebenheiten es zulassen. Unter Dritten sind vor allem hinterliegende Grundstücke zu verstehen, die ohne den Anschluss an die Kantonsstrasse über keine hinreichende Zufahrt verfügen würden. Schliesslich können die betroffenen Grundeigentümer aufgefordert werden, den Anschluss mit Bezug auf seinen Standort und seine Gestaltung so herzurichten, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Art. 52 Bewilligung von Anschlüssen

Die Erstellung und die Änderung von Anschlüssen (Zugänge und Zufahrten) an Kantonsstrassen sind bewilligungspflichtig. Zuständige Bewilligungsinstanz bleibt wie bisher das kantonale Tiefbauamt. Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn ein bestehender Anschluss einem grösseren Verkehrsaufkommen oder einer anderen Nutzung unterliegen soll. Die Bewilligungsinstanz kann vom Gesuchsteller die Vorlage eines rechtskräftigen Erschliessungsplanes verlangen (Genereller Erschliessungsplan, Quartierplan usw.). Dies ist vor allem bei Anschlüssen erforderlich, die mehrere Grundstücke erschliessen. Ist davon auszugehen, dass ein Anschluss die Verkehrssicherheit der Kantonsstrasse wesentlich beeinträchtigt, darf nach wie vor keine Bewilligung erteilt werden.

Art. 53 Anpassungspflicht

Der Kanton muss wie bis anhin die Möglichkeit haben, in bestehende Anschlussverhältnisse einzugreifen, wenn Veränderungen zu einer bedeutenden Mehrbelastung der Kantonsstrasse führen. Daher gilt, dass ein Anschluss von den betroffenen Grundeigentümern angepasst bzw. umgestaltet oder verlegt werden muss, wenn er durch Neubauten oder Nutzungsänderungen wesentlich mehr belastet wird.

Art. 54 Beschränkung und Aufhebung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit können wie bisher eng aufeinander liegende Anschlüsse beschränkt oder sogar aufgehoben werden. Die Auf-

hebung eines bestehenden Anschlusses ohne Ersatzmöglichkeit setzt das Vorliegen wichtiger Gründe voraus und darf nur gegen Ausrichtung einer Entschädigung erfolgen. Die bisherige Praxis gilt somit unverändert. Vor der Anordnung einer Beschränkung oder Aufhebung eines Anschlusses durch das Departement müssen die Betroffenen, vor allem die über diesen Anschluss an die Kantonsstrasse angebotenen Grundeigentümer, vorgängig angehört werden. Bisher war nur die Gemeinde anzuhören.

Abschnitt: VI. Finanzierung

Art. 55 Spezialfinanzierung, Kompetenzen, Abgrenzungen

Die Finanzierung der Kantonsstrassen wird aufgrund ihrer Bedeutung als eigenständige Rechnung bzw. als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, BR 710.100) geführt. Die abschliessende Kompetenz liegt beim Grossen Rat, welcher die jährlichen Ausgaben für diese Spezialfinanzierung bestimmt. Für den jeweils mit dem Budget beschlossenen Betrag gilt wie bisher ein finanzieller Rahmen, der sich zwischen 45% und 110% des jährlichen Verkehrssteuerertrages bewegen darf. Die Strassenschuld ist unverändert auf eine maximale Höhe von 250 Mio. Franken begrenzt. Der Zusatz, wonach die Strassenschuld marktkonform zu verzinsen und nach Möglichkeit zu tilgen sei, wird hingegen aus dem bisherigen Gesetz nicht übernommen. Die Verzinsung der Strassenschuld ist nämlich neuerdings in Art. 12 Abs. 2 FHG geregelt. Der Zinssatz wird jährlich vom Finanzdepartement entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen festgelegt. Der Grosse Rat kann bei einem positiven Abschluss der Staatsrechnung Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

Art. 56 Einnahmen

Zusätzlich zu den Bundes- und Kantonsbeiträgen erhält die Strassenrechnung finanzielle Mittel aus dem Verkehrssteuerertrag sowie aus dem kantonalen Gebühren- und Bussenertrag, wobei von diesen beiden letztgenannten Einnahmequellen zuerst die Aufwendungen des Strassenverkehrsamtes und die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei in Abzug gebracht werden.

Art. 57 Verkehrssteuer

Diese Bestimmung bildet wie bis anhin die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Motorfahrzeugabgaben im Kanton Graubünden. Sie erfährt keine materielle Änderung. Es wird lediglich präzisiert, dass die Immatrikulation eines Fahrzeuges für den Beginn der Verkehrssteuerpflicht genügt.

Art. 58 Kantonsbeiträge

Die bisher in mehreren Artikeln enthaltenen Beitragsbestimmungen werden neu in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Demnach kann der Kanton folgende Vorhaben mit finanziellen Beiträgen zwischen 5 und 75 Prozent unterstützen:

- den Bau und die Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs,
- private Fachorganisationen im Rahmen der ihnen im Bereich des Langsamverkehrs übertragenen Aufgaben,
- den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs,
- die Erstellung und die Instandsetzung von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen und Lawinenverbauungen, welche auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonsstrassen dienen,
- den Bau von Abwasserleitungen, die zur Ableitung von Strassenwasser dienen,
- die Offenhaltung von Kantonsstrassen durch Dritte im Winter sowie
- Stützpunkte zur Öl- und Chemiewehr sowie zur Brandbekämpfung auf Kantonsstrassen.

Beiträge an Anlagen des Langsamverkehrs (Velo-, Bike-, Geh-, Fuss- und Wanderwege) werden ausgerichtet, wenn die Anlagen im kantonalen Interesse liegen und den Vorgaben der Regierung entsprechen, die sich unter anderem durch einheitliche Signalisationen und durch von der Regierung festgelegte Wegnetze charakterisieren. Bei den Gehwegen werden nur die Anlagen entlang von Kantonsstrassen subventioniert. Die Realisierung einheitlicher Verkehrsverbindungen für den Langsamverkehr im ganzen Kanton entspricht übergeordneten, vor allem touristischen Interessen. Dies rechtfertigt entsprechende Beitragsleistungen des Kantons.

Die Beitragssätze, welche sowohl die Interessen des Kantons als auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden berücksichtigen, werden wie bisher durch die Regierung auf Stufe Verordnung geregelt. Eine letztmalige Anpassung der Beitragssätze ist im Jahr 2003 im Rahmen des Massnahmenplans zur Sanierung des Kantonshaushalts erfolgt.

Art. 59 Beiträge der Gemeinden

Unverändert gilt, dass die Gemeinden dem Kanton Beiträge an die Erstellung und den Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich leisten. Die Beitragshöhe zwischen 40 und 70 Prozent richtet sich auch hier nach den Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Einzelheiten werden auf Stufe Verordnung geregelt.

Art. 60 Meliorationsmittel

Durch den zwischenzeitlich erfolgten Wegfall des Meliorationsfonds kann der Bau oder Ausbau von Verbindungsstrassen nicht mehr mit Mitteln aus

dieser Quelle finanziert werden. Die bisherige Praxis, Verbindungsstrassen im Rahmen von Gesamtmeliorationen zu erstellen und aus dem Meliorationsfonds zu finanzieren, kann somit nicht mehr zum Tragen kommen. Dennoch wird es aber auch künftig möglich sein, unter gewissen Bedingungen Bundesmittel für Basiserschliessungen, namentlich auch für Verbindungsstrassen, zu erhalten. Dabei ist vorgesehen, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten aus ordentlichen Strassenbaukrediten zu begleichen.

Art. 61 Gebühren

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die wesentlichen Elemente öffentlich-rechtlicher Abgaben in einem formellen Gesetz, d.h. in einem dem Referendum unterstellten Erlass, festzulegen. Im Allgemeinen muss das Gesetz den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festlegen, während die Einzelheiten und Gebührenansätze auf Verordnungsstufe geregelt werden können (HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 2096). Im Vergleich zum bisherigen Gesetz werden die Grundsätze klarer geregelt.

Gebührenpflichtig ist der Bewilligungsnehmer. Einerseits werden Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen (etwa Bewilligungen für Anschlüsse, Reklamen sowie Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen) und andererseits Benützungsgebühren für die Nutzung oder Beanspruchung der Strasse erhoben. Weitere Gebührenobjekte bilden die vom Strassenverkehrsamt ausgestellten Ausweise sowie Prüfungen, Verfügungen, Sonderbewilligungen und dergleichen.

Zu den Grundzügen der Gebührenhöhe wird im Gesetz neu festgehalten, dass bei deren Bemessung der mit der Bewilligung verbundene wirtschaftliche Vorteil, der Umfang sowie die Dauer und Intensität der Nutzung, das Interesse der Gebührenpflichtigen sowie die Strassenbeeinträchtigung zu berücksichtigen sind. Die Detailausführungen und die Gebührentarife werden durch die Regierung in der Strassenverordnung geregelt. Für die Gebührenansätze des Strassenverkehrsamtes gilt weiterhin die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Kosten von den Motorfahrzeug- und Fahrradhaltern im Kanton Graubünden (BR 870.130).

Abschnitt: VII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 62 Strafbestimmungen

Die für Gesetzesübertretungen maximal auferlegbare Busse wird bei 40 000 Franken belassen. In leichten Fällen kann nach wie vor von einer Strafe abgesehen werden. Bei strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit juristischen Personen oder Gesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristi-

sche Persönlichkeit sind die Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch. Für das Verfahren gilt die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV, BR 350.490). Gemäss Art. 2 VStV in Verbindung mit Art. 1 des Beschlusses betreffend Zuweisung von Sachgebieten an die Departemente (BR 170.325) ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement sachlich zuständig zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen gegen das Strassengesetz und seine Ausführungserlasse.

Art. 63 Verwaltungs- und Vollstreckungsmassnahmen

Die Regelungen in diesem Artikel entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Verwaltungsrechtliche Sanktionen stellen ein Mittel dar, mit welchem die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Pflichten erzwungen werden kann. Sie dienen der Durchsetzung der im Rahmen des Gesetzes angeordneten Verfügungen und hoheitlichen Anordnungen und dadurch mittelbar auch der Rechtssicherheit (HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 913). Verwaltungsanktionen oder Verwaltungsmassnahmen bezwecken die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Namentlich soll bei widerrechtlichen Arbeiten deren Einstellung und bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen deren Beseitigung durchgesetzt werden können. Wichtigstes Mittel des Verwaltungszwanges ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für die Strasse oder den Verkehr sind entsprechende Verfügungen sofort vollstreckbar, was insbesondere mittels einer so genannten antizipierten Ersatzvornahme, bei welcher die Störung durch die zuständige Strassenbehörde oder ihren Beauftragten selbst beseitigt wird, erfolgen kann (HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 934 ff.). Ergänzend gilt Art. 44 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG, BR 370.500), dessen Absatz 3 bestimmt, dass bei der Ersatzvornahme dem Pflichtigen vorgängig eine angemessene Frist zur Erfüllung anzusetzen ist. Auf diese Fristansetzung darf nur verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist. Schliesslich ist bei der Anwendung von Verwaltungszwang stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Art. 64 Rechtsmittel

Verfügungen des Tiefbauamts, die im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können mit Verwaltungsbeschwerde beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement angefochten werden. Gestützt auf das VVG bzw. das Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, BR 370.100) kann gegen erstinstanzliche Verfügungen sowie gegen Beschwerdeentscheide des Departements bei der Regierung Beschwerde erhoben werden bzw. steht gegen Entscheide der Regierung der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

Abschnitt: VIII. Schlussbestimmungen

Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Wie bereits einleitend erwähnt, werden mit dieser Totalrevision mehrere Erlasse zusammengefügt. Dies hat zur Folge, dass das Strassengesetz vom 10. März 1985 und die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz vom 3. Oktober 1984 auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Strassengesetzes aufgehoben werden können. Die Verordnung des Grossen Rates vom 30. Mai 1961 über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen kann ebenfalls aufgehoben werden; die darin enthaltenen, auch künftig noch zu beachtenden Regeln werden stufengerecht im Strassengesetz bzw. in der Strassenverordnung eingefügt (vgl. auch Art. 61 Abs. 2 NSG). Die Aufhebung der beiden grossrätlichen Verordnungen erfolgt stufengerecht mit zwei separaten Grossratsbeschlüssen.

Art. 66 Übergangsbestimmungen

Hier wird vorgesehen, dass für bei In-Kraft-Treten des Gesetzes hängige Verfahren das neue Recht gilt. Dies stellt eine so genannte unechte Rückwirkung dar, wenn bei der Anwendung des neuen Rechts auf Verhältnisse abgestellt wird, die schon unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim In-Kraft-Treten des neuen Rechts noch andauern (HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 273).

Der Absatz 2 dieses Artikels enthält eine von den Aberkennungsvorschriften gemäss Art. 9 abweichende Sonderregelung. Demnach wird für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Kantonsstrassen zu Gemeindefraktionen der Endpunkt gestützt auf Art. 7 Abs. 4 aus praktischen Gründen nur angepasst, wenn die abzutretende Strecke eine Mindestlänge von 500 m aufweist.

Art. 67 In-Kraft-Treten

Keine Bemerkungen

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Sparmassnahme 40 (vgl. Ausführungen dazu auf S. 321 f. vorne) verlangt für die Jahre 2004 bis 2007 eine Entlastung des Kantonshaushalts in den Bereichen Personal und Unterhalt um jährlich 1.7 Mio. Franken. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses sollen nunmehr weniger Strecken als vorgesehen abgetreten werden. Die vorliegenden Änderungen gemäss Art. 7 bis 9 des neuen Strassengesetzes, welche Rückgaben von Innerortsstrecken bei Ortsumfahrungen, von Strassen zu Fraktionen mit weniger als 30 Einwoh-

nerinnen und Einwohnern oder mit angepasstem Fraktionssschwerpunkt sowie Aberkennungen wegen weggefallenem Fraktionscharakter bewirken, haben bei konsequenter Umsetzung zur Folge, dass ca. 65 km Strassen an Gemeinden abgetreten werden und der Kanton im betrieblichen Unterhalt jährlich ca. 1.3 Mio. Franken einsparen wird. Eingerechnet ist dabei ein Abbau von lediglich 7 anstelle der ca. 13 Stellen, die für den Fall der Reduktion des kantonalen Strassennetzes um mindestens 85 km und der Rückgabe einer Seilbahn eingespart werden sollten. Da das Sparziel somit nicht vollumfänglich erreicht wird, ist gemäss Grossratsbeschluss die Sparvorgabe wie in den Jahren 2004 und 2005 andernorts durch Kompensationsmassnahmen in der Strassenrechnung zu erreichen.

VIII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden beim vorliegenden Revisionsvorhaben beachtet. So werden namentlich ein Gesetz, zwei Verordnungen des Grossen Rates und vier regierungsrätliche Ausführungserlasse aufgehoben bzw. die dort geregelten Vorschriften auf das Wesentliche reduziert, was eine Konzentration auf nunmehr zwei Erlasse (Strassengesetz und Strassenverordnung) ermöglicht. Diese Konzentration stellt eine merkliche Vereinfachung für die Rechtsanwendung dar.

IX. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Strassengesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. die Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 3. Oktober 1984 sowie die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 30. Mai 1961 auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Strassengesetzes aufzuheben;
4. einer teilweise alternativen Realisierung der Massnahme 40 im Sinne der Erwägungen unter Ziffer VII. zuzustimmen;
5. die Motion Gadmer (GRP 1988–1989, S. 901 ff.) betreffend Verkehrsberuhigungsmassnahmen an Verbindungsstrassen zufolge Erfüllung abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen und Artikel 82 der Verfassung des Kantons Graubünden,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Benützung und die Finanzierung der Kantonsstrassen und Wege im Kanton Graubünden. Geltungsbereich
und Grundsätze

² Die Kantonsstrassen und ihre technischen Einrichtungen sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu projektieren, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.

³ Die Koordination der Kantonsstrassen mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben der Gemeinden, des Kantons und des Bundes erfolgt im kantonalen Richtplanverfahren.

⁴ Dieses Gesetz findet subsidiär auf die Nationalstrassen Anwendung.

Art. 2

¹ Die Regierung übt die Oberaufsicht über das kantonale Strassenwesen aus. Zuständigkeiten

² Das Departement übt die Aufsicht über die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und die Strassenbaupolizei aus.

³ Dem Departement ist das kantonale Tiefbauamt (Tiefbauamt) als Fachstelle für das Strassenwesen unterstellt.

Art. 3

¹ Die Strassen werden eingeteilt in National-, Kantons- und Gemeindestrassen sowie Privatstrassen im Gemeindegebrauch. Strassen- und
Wegkategorien

² Die Wege werden eingeteilt in Rad-, Geh-, Fuss- und Wanderwege.

Art. 4

Strasse

Zur Strasse gehören:

- a) alle Flächen für den fliessenden und ruhenden Verkehr;
- b) sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstückes, welche der technischen Ausgestaltung, dem bestimmungsgemässen Gebrauch und der Sicherung der Strasse dienen oder zum Schutz der Umgebung erforderlich sind.

Art. 5

Kantonsstrassen

¹ Als Kantonsstrassen gelten die Haupt- und Verbindungsstrassen. Sie stehen im Eigentum und unter der Hoheit des Kantons.

² Hauptstrassen sind die von der Regierung bezeichneten Anlagen für den überregionalen Durchgangsverkehr.

³ Verbindungsstrassen sind alle anderen Kantonsstrassen.

Art. 6

Langsamverkehr

¹ Der Langsamverkehr umfasst insbesondere den Fussverkehr und das Wandern, das Radfahren sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten.

² Der Kanton koordiniert die Planung und den Bau der Anlagen von kantonalem Interesse. Die Regierung legt die entsprechenden Wegnetze nach Anhören der Gemeinden fest.

³ Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für die Signalisation der Anlagen im kantonalen Interesse.

⁴ Die Gemeinden projektieren, bauen und unterhalten die Anlagen.

⁵ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Anlagen möglichst gefahrlos benützt werden können und der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

⁶ Für die Belange des Langsamverkehrs können der Kanton und die Gemeinden private Fachorganisationen beiziehen und diesen vertraglich einzelne Aufgaben übertragen.

⁷ Die Regierung kann eine Fachstelle für den Langsamverkehr bezeichnen.

Art. 7

Anspruch auf eine Kantonsstrasse

¹ Der Kanton erschliesst jede Gemeinde mit einer Kantonsstrasse.

² Der gleiche Anspruch gilt auch für die Erschliessung einer Gemeindefraktion, sofern sie mindestens 30 Personen mit ständigem Wohnsitz zählt.

³ Als Gemeindefraktion gilt eine historisch gewachsene, von der Hauptsiedlung der Gemeinde klar abgesetzte Häusergruppe oder eine Streusiedlung längs einer gemeinsamen Haupterschliessung.

⁴ Die Verbindung mit einer Kantonsstrasse reicht bei einer Gemeinde bis zum Ende der Hauptsiedlung und bei einer Gemeindefraktion so weit, als

sie der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zur Erschliessung dient.

⁵ Bei Realisierung einer Ortsumfahrung hat die Gemeinde die bisherige Verbindung zu übernehmen. Sie hat weiterhin Anspruch auf einen einzigen kantonalen Anschluss bis zum Ortsbeginn, welchen die Regierung nach Anhören der Gemeinde bestimmt.

⁶ Die Verbindung besteht grundsätzlich in einer für Motorfahrzeuge befahrbaren Strasse. Ausnahmsweise können andere Lösungen, namentlich Seilbahnen, vorgesehen werden.

Art. 8

¹ Die Anerkennung als Kantonsstrasse setzt voraus, dass der in Artikel 7 Anerkennung geregelte Anspruch auf eine kantonale Verbindung besteht.

² Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss während drei aufeinander folgenden Jahren nachgewiesen werden.

³ Die Strasse wird vom Kanton im bestehenden Zustand übernommen. Die Gemeinde hat keinen Entschädigungsanspruch.

⁴ Die Anerkennung erfolgt durch die Regierung.

Art. 9

¹ Die Aberkennung einer Kantonsstrasse setzt voraus, dass der Anspruch Aberkennung auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 nicht mehr besteht oder dass die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren hat.

² Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.

³ Die Strasse ist von der Gemeinde im bestehenden Zustand zu übernehmen. Der Kanton hat keinen Entschädigungsanspruch.

⁴ Bei Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 wird auf die Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.

⁵ Die Aberkennung erfolgt durch die Regierung.

Art. 10

¹ Haben sich bei einer Gemeinde oder einer Fraktion die Anschluss- und Verkehrsinteressen grundlegend geändert, kann im Abtausch eine andere kantonale Verbindung bewilligt werden. Bewilligung einer anderen Verbindung

² Erstreckt sich die bisherige Verbindung auf Gebiet mehrerer Gemeinden, haben diese die auf ihrem Territorium liegenden Strassenstrecken zu Eigentum zu übernehmen.

³ Die Bewilligung einer anderen kantonalen Verbindung erfolgt durch die Regierung.

II. Strassenbenützung

Art. 11

Gemeingebrauch

¹ Die Kantonsstrassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

² Der Gemeingebrauch an Kantonsstrassen kann vom Kanton eingeschränkt werden, namentlich zur Sicherheit und zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden, der Strasse sowie der Anwohnerinnen und Anwohner.

Art. 12

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung oder Beanspruchung der Kantonsstrassen bedarf einer Bewilligung des Tiefbauamtes.

² Eine Konzession der Regierung ist erforderlich für langfristige, besonders intensive Benützungen der Strasse.

³ Die Bewilligungs- und Konzessionsnehmer haben alle Kosten zu ersetzen, die dem Kanton durch die Beanspruchung der Strasse erwachsen. Sie können zu Vorschuss- und Sicherheitsleistungen verpflichtet werden.

Art. 13

Gefährdung und Haftung

¹ Jedes Verhalten, das den Bestand der Kantonsstrasse oder den Verkehr gefährdet, ist untersagt.

² Wer einen rechtswidrigen Zustand schafft oder einen solchen duldet, haftet für allen Schaden, der dem Kanton oder Dritten daraus erwächst.

Art. 14

Verkehrsumleitungen

¹ Für Verkehrsumleitungen bei Sperrungen von Kantonsstrassen sowie für den Bauverkehr zu diesen Strassen sind die benötigten Gemeinde- und Privatstrassen zur Verfügung zu stellen.

² Der Kanton trägt die Kosten für Massnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit sowie die Unterhaltskosten, die nachweislich durch den zusätzlichen Verkehr verursacht werden.

III. Projektierung und Bau

Art. 15

Grundsätze

¹ Die Kantonsstrassen sind nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik und unter Beachtung der zu erwartenden Nutzung, mit guter Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, möglichst umweltschonend sowie wirtschaftlich zu projektieren und zu bauen.

² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 16

¹ Die Regierung kann nach Anhören der betroffenen Gemeinden zur vorsorglichen Freihaltung des Strassenraums für den Bau von Kantonsstrassen Projektierungszonen erlassen. Diese sind im Kantonsamtsblatt und gleichzeitig von den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Projektierungszonen

² Bauvorhaben innerhalb von Projektierungszonen dürfen die Gemeinden nur nach Bewilligung des Departementes erlauben. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den Strassenbau nicht erschwert oder verteuert.

³ Die Projektierungszonen fallen mit der Bekanntmachung des Auflageprojektes dahin, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Veröffentlichung. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Fristverlängerung ist im Sinne von Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

Art. 17

¹ Im Auflageprojekt können Baulinien festgelegt werden. Sie dienen der ober- und unterirdischen Freihaltung von Räumen entlang von Kantonsstrassen, namentlich im Interesse der Verkehrssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des künftigen Strassenausbaus. Baulinien

² Legen Gemeinden im Bereich von Kantonsstrassen Bau- oder Baugestaltungslinien fest, haben sie diese vorgängig mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

Art. 18

¹ Ausnahmen von der Beachtung der Baulinien können vom Departement bewilligt werden, wenn die öffentlichen Interessen nicht verletzt werden. Ausnahmebewilligungen

² Ausnahmebewilligungen können mit einem Mehrwert- oder Beseitigungsrevers versehen werden.

Art. 19

Die notwendigen Bestandteile der Auflageprojekte von Kantonsstrassen legt die Regierung fest. Auflageprojekt

Art. 20

¹ Das Departement legt das Auflageprojekt in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Öffentliche Auflage

² Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt und gleichzeitig von den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

³ Durch Ausstecken sind die Strassenachse unter Angabe der Höhen und die Baulinien für die Dauer der Auflage im Gelände kenntlich zu machen.

⁴ Kunstbauten, Hochbauten und bedeutende Terrainveränderungen werden soweit möglich auf Verlangen der Betroffenen profiliert.

Art. 21

Verfügungs-
beschränkung,
Meldepflicht

¹ Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an, beim vereinfachten Verfahren ab der schriftlichen Bekanntgabe, unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Departementes. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt.

² Die Gemeinden haben dem Tiefbauamt entsprechende Bauvorhaben schriftlich zu melden.

Art. 22

Einsprache-
legitimation

Zur Einsprache ist neben der betroffenen Gemeinde legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann.

Art. 23

Einsprachefrist
und -objekt

¹ Die Einsprachen sind dem Departement innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

² Es können geltend gemacht werden:

- a) Einwände gegen das Auflageprojekt sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang;
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben.

³ Rechte, die in der Rechtserwerbstabelle nicht aufgeführt sind und vom Projekt betroffen werden, können bis zum Ende der Einigungsverhandlung im Landerwerbsverfahren angemeldet werden.

Art. 24

Einsprache-
behandlung und
Projekt-
genehmigung

¹ Die Regierung entscheidet über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojektes.

² Die Bereinigung der Entschädigungsbegehren erfolgt im Landerwerbsverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts.

Art. 25

Projektänderung

¹ Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojektes, ist dafür eine neue Auflage durchzuführen.

² Werden nach dem Genehmigungsentscheid wesentliche Projektänderungen erforderlich, ist gleich zu verfahren.

Art. 26

¹ Bei örtlich begrenzten Projekten oder Projektänderungen, die wenige, eindeutig bestimmbare Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kann auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.

Vereinfachtes
Verfahren

² In solchen Fällen gibt das Tiefbauamt das Projekt oder die Projektänderung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie betroffenen Dritten schriftlich bekannt. Diese können innert 30 Tagen beim Tiefbauamt die Projektunterlagen einsehen und Einsprache erheben.

³ Der Gemeinde ist das Projekt oder die Projektänderung zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Für das Einspracheverfahren und die Projektgenehmigung gelten sinngemäss die Artikel 22, 23, 24 und 27.

⁵ Die Projektgenehmigung entfällt, wenn sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf die Einsprache verzichten und schriftlich ihr Einverständnis zum Projekt beziehungsweise zur Projektänderung erklären.

Art. 27

¹ Das genehmigte Auflageprojekt ist für jedermann verbindlich.

² Es schliesst die Befugnis zur Anwendung des Enteignungsrechts in sich.

Wirkung der
Projekt-
genehmigung

Art. 28

¹ Das Departement kann ein nicht genehmigtes Auflageprojekt jederzeit aufheben. Handelt es sich um ein genehmigtes Projekt, ist die Regierung für die Aufhebung zuständig.

Projekt-
aufhebung,
Übernahme-
pflicht

² Projektaufhebungen sind öffentlich bekannt zu machen.

³ Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Genehmigung, spätestens aber sieben Jahre nach der Veröffentlichung des Auflageprojektes, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangen, dass der Kanton den Boden und weitere betroffene Rechte erwirbt, sofern das Projekt nicht aufgehoben wird.

Art. 29

¹ Die für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen erforderlichen dinglichen Rechte an Grundstücken sowie weitere Rechte werden nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungs- und Raumplanungsrechts erworben.

Landerwerb,
Realersatz

² Müssen Strassen, Wege, Zufahrten oder Zugänge verändert, versetzt oder aufgehoben werden, sorgt der Kanton soweit möglich für angemessenen Realersatz.

Art. 30

Antizipando-
ausbau

Gemeinden können mit Zustimmung der Regierung die Kosten baulicher Massnahmen an Kantonsstrassen zinslos bevorschussen, wenn sie die Notwendigkeit des Vorhabens nachweisen.

IV. Unterhalt

Art. 31

Begriffe

¹ Zum Unterhalt gehören alle Massnahmen zur Erhaltung der Substanz sowie zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Kantonsstrassen.

² Der bauliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strasse dienen. Darunter fallen namentlich Instandsetzungen und Erneuerungen.

³ Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Strasse notwendig sind, insbesondere den Winterdienst, die Reinigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten sowie die Öffnung und Bereitstellung der Strassen nach ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 32

Übertragung auf
Gemeinden

¹ Das Tiefbauamt kann den Gemeinden den Unterhalt einzelner Strecken von Kantonsstrassen ganz oder teilweise übertragen.

² Die Einzelheiten, namentlich der Leistungsinhalt und -umfang sowie die Entschädigung, sind vertraglich zu regeln.

Art. 33

Innerortsstrecke

¹ Als Innerortsstrecke gilt der Abschnitt der Kantonsstrasse innerhalb der Ortstafeln.

² Fehlen die Ortstafeln, gilt der Beginn der lockeren Überbauung als Innerortsgrenze. Die Anfangs- und Endpunkte der Innerortsstrecke werden in diesem Fall vom Departement bestimmt.

Art. 34

Schliessung und
Offenhaltung im
Winter

¹ Die Regierung bestimmt die Kantonsstrassen, die im Winter geschlossen sind.

² Das Departement bestimmt für diese Strecken den Zeitpunkt der Schliessung und der Öffnung.

³ Die Regierung kann Dritten die Offenhaltung von Kantonsstrassen gestatten, sofern sie Gewähr für einen einwandfreien Unterhalt und Betrieb sowie eine ausreichende Verkehrssicherheit bieten.

Art. 35

¹ Der Kanton besorgt die Schneeräumung auf Kantonsstrassen inner- und ausserorts. Winterdienst

² Den Gemeinden obliegen auf den Innerortsstrecken:

- a) der Streudienst und die Beseitigung des Hartstreugutes auf und neben der Strasse;
- b) die Abfuhr und Entsorgung von bei der Räumung anfallendem Schnee und Eis.

³ Der Kanton kann für die Gemeinden den Streudienst auf Innerortsstrecken gegen Entschädigung übernehmen.

⁴ Die Offenhaltung der öffentlichen Zufahrten und Zugänge an Kantonsstrassen obliegt inner- und ausserorts den Gemeinden.

Art. 36

¹ Die Gemeinden besorgen innerorts die Reinigung der Fahrbahn von Kantonsstrassen. Der Kanton kann diese Aufgabe gegen Entschädigung übernehmen. Fahrbahnreinigung, Verkehrsinseln

² Die Flächen von Verkehrsinseln innerorts, namentlich bei Kreiselanlagen, sind durch die Gemeinden zu unterhalten.

Art. 37

¹ Für die Brandbekämpfung sowie für die Öl- und Chemiewehr auf Kantonsstrassen können Stützpunkte errichtet werden. Schadenwehr

² Die Kosten der Massnahmen zur Schadensbekämpfung können den Verursachern überbunden werden.

Art. 38

¹ Die Signalisation und die Markierung auf und entlang von Kantonsstrassen obliegen dem Kanton. Signalisation und Markierung

² Die Erstellungs- und Unterhaltskosten für Signalisationen und Markierungen sind vom Kanton und den Gemeinden im Umfang ihres Interesses zu tragen. Für Orts- und Strassenzustandstafeln trägt der Kanton diese Kosten allein.

³ Die Energiekosten für die Signalisation innerorts tragen die Gemeinden.

Art. 39

¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts ist Sache der Gemeinden. Beleuchtung

² Soweit der Kanton ausserorts Strassenbeleuchtungen erstellt, obliegt ihm auch deren Unterhalt.

Art. 40

Entwässerung

¹ Die Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, das Oberflächenwasser der Kantonsstrassen im Bereich von Siedlungen entschädigungslos in ihre Leitungsnetze aufzunehmen.

² Der Kanton erstellt die Einlaufschächte für das Oberflächenwasser sowie die Ableitungen bis zur Hauptleitung und besorgt auch den baulichen Unterhalt dieser Anlagen.

³ Der betriebliche Unterhalt der Einlaufschächte und Ableitungen im Bereich von Siedlungen obliegt den Gemeinden und Korporationen.

Art. 41Bezug von
Wasser und
Rohmaterialien

¹ Soweit verfügbar, haben die Gemeinden und Korporationen dem Kanton das für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen erforderliche Wasser unentgeltlich abzugeben.

² Die Gemeinden haben dem Kanton die für den Bau und den Unterhalt von Kantonsstrassen benötigten Rohmaterialien wie Steine, Sand und Kies aus Bächen und Flüssen, mit Einschluss der Kiesfänge, gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

³ Der Kanton entnimmt die Rohmaterialien aus geeigneten, möglichst nahe beim Verwendungsort liegenden Standorten.

⁴ In Notsituationen geht das Bezugsrecht des Kantons Sondernutzungsrechten Dritter vor.

Art. 42

Schutzanlagen

¹ Der Kanton ist befugt, die zum Schutz der Kantonsstrasse und ihrer Umgebung erforderlichen Bauten und Anlagen ausserhalb des Strassengrundstückes zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

² Bei unmittelbar drohender Gefahr für die Kantonsstrasse, deren Benutzer oder deren Umgebung können die erforderlichen Bauten und Anlagen ohne Projektaufgabe erstellt werden.

³ Erwachsenen Dritten Vorteile aus Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstückes, können sie zu Beitragsleistungen an die Erstellungs- und Unterhaltskosten verpflichtet werden.

V. Strasse und angrenzendes Gebiet**Art. 43**Anstossende
Grundstücke

¹ Wer mit seinem Grundstück an die Kantonsstrasse anstösst, kann daraus keine besonderen Rechte ableiten.

² Bei der Projektierung sowie beim Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen ist namentlich für die Erschliessung auf die Interessen der anstossenden Grundstücke angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 44

¹ Anstossende Grundstücke müssen das Wasser, den Schnee, das Eis und das Streugut der Kantonsstrasse aufnehmen. Duldungspflicht

² Zur Erstellung von Umfahrungsstrecken, Zufahrtswegen und Bauinstallationen sowie für Materialablagerungen und dergleichen dürfen Grundstücke Dritter gegen Entschädigung vorübergehend beansprucht werden.

³ Für die Projektierung sowie den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen sind die erforderlichen Vorbereitungs-handlungen wie Begehungen, Geländeaufnahmen, Sondierungen, Aussteckungen und Vermessungen in der Regel ohne Entschädigung zu dulden.

⁴ Anstossende Grundstücke können für die notwendigen Einrichtungen zur Führung und Sicherheit des Verkehrs in Anspruch genommen werden. Berechtigte Interessen Betroffener sind zu berücksichtigen.

Art. 45

¹ Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umgestaltungen oder Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind angemessene Abstände einzuhalten. Die Regierung regelt die Einzelheiten. Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen

² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Gelände- veränderungen.

Art. 46

¹ Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den vorgeschriebenen Abständen nicht mehr entsprechen, dürfen unterhalten und erneuert sowie unwesentlich umgestaltet oder unwesentlich anders genutzt werden. Anpassung bestehender Bauten und Anlagen

² Werden diese Bauten und Anlagen wesentlich umgestaltet oder wesentlich anders genutzt, sind sie einschliesslich allfälliger Anbauten auf den vorgeschriebenen Abstand zurückzusetzen.

³ Sie dürfen nach ihrem Abbruch oder ihrer Zerstörung nicht wieder am selben Ort erstellt werden.

Art. 47

¹ Das Departement kann Ausnahmen von der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände gestatten. Ausnahmen sind insbesondere möglich in Ortschaften mit geschlossener Bauweise, zur Erhaltung wertvoller Ortsteile, beim Vorliegen von anderen besonderen Verhältnissen oder in Härtefällen, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmebewilligungen

² Ausnahmebewilligungen können mit einem Mehrwert- oder Beseitigungsrevers versehen werden.

Art. 48

Bauliche
Anforderungen

¹ Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den Einwirkungen der Strasse sowie der Beanspruchung durch den Verkehr und den Strassenunterhalt standhalten.

² Sofern die Verkehrssicherheit es erfordert, kann von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anstossenden Grundstücke gegen Entschädigung die Anpassung oder Beseitigung von unter altem Recht erstellten beziehungsweise angebrachten Bauten, Anlagen und Bepflanzungen verlangt werden.

Art. 49

Anpassungs-
arbeiten

¹ Werden Kantonsstrassen baulich verändert, hat der Kanton die notwendigen Anpassungen an angrenzenden Grundstücken auf seine Kosten auszuführen.

² Führen bauliche Veränderungen auf Nachbargrundstücken zu Anpassungen an der Kantonsstrasse, sind die Kosten von den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Nachbargrundstücke zu tragen.

Art. 50

Verbot von
Beeinträchti-
gungen

¹ Bauten, Anlagen und Bepflanzungen entlang der Kantonsstrassen müssen so instand gehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Bestand keine Nachteile und Gefahren für diese Strassen und die Verkehrsteilnehmenden entstehen.

² Wer eine Beeinträchtigung verursacht, hat die zu deren Behebung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 51

Anschluss an
Kantonsstrasse

¹ Ein Anschluss an die Kantonsstrasse soll ein möglichst grosses Gebiet erschliessen.

² Sofern die Anlage es zulässt, ist die Mitbenützung des Anschlusses durch Dritte gegen angemessene Entschädigung zu dulden.

³ Erfordert es die Verkehrssicherheit, sind von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten Massnahmen hinsichtlich des Standortes sowie der Art und Ausgestaltung des Anschlusses zu treffen.

Art. 52

Bewilligung von
Anschlüssen

¹ Die Erstellung und die Änderung von Zugängen und Zufahrten an Kantonsstrassen bedürfen einer Bewilligung des Tiefbauamtes.

² Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn ein bestehender Anschluss einem wesentlich grösseren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

³ Die Erteilung der Bewilligung kann von der Vorlage eines Erschliessungsplanes abhängig gemacht werden.

⁴ Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn der Anschluss die Verkehrssicherheit der Kantonsstrasse wesentlich beeinträchtigt.

Art. 53

Wird ein bestehender Anschluss an die Kantonsstrasse durch Neubauten oder Nutzungsänderungen wesentlich mehr belastet, kann der Kanton von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verlangen, dass sie den Anschluss auf eigene Kosten an die geänderten Verhältnisse anpassen.

Anpassungs-
pflicht

Art. 54

¹ Das Departement kann Anschlüsse an Kantonsstrassen beschränken oder aufheben.

Beschränkung
und Aufhebung

² Sind zwei oder mehrere Anschlüsse auf engem Raum vorhanden, so können die Anschlussmöglichkeiten aus Gründen der Verkehrssicherheit beschränkt werden.

³ Die Aufhebung bestehender Anschlüsse ohne Ersatzmöglichkeit darf nur aus wichtigen Gründen und gegen angemessene Entschädigung erfolgen.

⁴ Vor der Anordnung einer Beschränkung oder Aufhebung eines Anschlusses sind die Betroffenen anzuhören.

VI. Finanzierung

Art. 55

¹ Aufwendungen und Erträge des Kantons für das Strassenwesen werden in der Strassenrechnung erfasst. Diese wird als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes geführt.

Spezial-
finanzierung,
Kompetenzen,
Abgrenzungen

² Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz die jährlichen Ausgaben im Rahmen der Strassenrechnung.

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 45 und höchstens 110 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

⁴ Die Strassenschuld ist auf 250 Mio. Franken begrenzt.

Art. 56

Einnahmen

Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

- a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen;
- b) Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben und Bussen, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei;
- c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln.

Art. 57

Verkehrssteuer

¹ Für die im Kanton immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger entrichtet die Halterin oder der Halter jährlich eine Verkehrssteuer.

² Die Steuer bemisst sich grundsätzlich nach den Steuer-PS oder dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges, sofern in besonderen Fällen nicht feste Ansätze anzuwenden sind.

³ Die Steuer beträgt höchstens 3000 Franken für Fahrzeuge, welche nach Steuer-PS und höchstens 5000 Franken für Fahrzeuge, welche nach Gesamtgewicht besteuert werden.

⁴ Der Grosse Rat legt die Steuersätze gemäss den Absätzen 2 und 3 fest. Er bestimmt, welches Bemessungskriterium auf die verschiedenen Fahrzeugkategorien anzuwenden ist.

⁵ Der Grosse Rat regelt die Ausnahmen, die Ermässigung und den Erlass der Verkehrssteuer.

Art. 58

Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 75 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

- a) für den Bau und die Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs (ohne Gehwege), sofern sie den Vorgaben der Regierung entsprechen;
- b) für den Bau und die Signalisation von Gehwegen, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt;
- c) an private Fachorganisationen für die Erfüllung der ihnen im Bereich des Langsamverkehrs übertragenen Aufgaben;
- d) für den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs an Kantonsstrassen;
- e) für den Bau von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonsstrassen dienen;
- f) für die Erstellung und die Instandsetzung von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinenverbauungen und anderen Anlagen, die auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonsstrassen dienen;
- g) für die Offenhaltung von Kantonsstrassen durch Dritte im Winter;

h) für Stützpunkte zur Brandbekämpfung und zur Öl- und Chemiewehr auf Kantonsstrassen.

² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.

³ Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Anlage, kann die Regierung die Beiträge gemäss Absatz 1 im Einzelfall angemessen erhöhen.

Art. 59

¹ Die Gemeinden leisten Beiträge zwischen 40 und 70 Prozent an den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich. Beiträge der Gemeinden

² Die Höhe der Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.

Art. 60

Der Bau von Verbindungsstrassen in Regionen, in denen die Landwirtschaft einen wesentlichen Wirtschaftsträger bildet, kann im Zusammenhang mit anderen Grundlagenverbesserungen aus Meliorationsmitteln mitfinanziert werden. Meliorationsmittel

Art. 61

¹ Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 50 und 25 000 Franken für: Gebühren

- a) Benützung der Kantonsstrasse, die über den Gemeingebrauch hinausgehen;
- b) Bewilligungen von Bauten und Anlagen auf dem Strassengrundstück sowie innerhalb von Projektierungszonen, Baulinien, Projektgebieten und Strassenabständen;
- c) Bewilligungen von Zugängen und Zufahrten;
- d) Bewilligungen von Strassenreklamen;
- e) Ausweise, Prüfungen, Verfügungen, Sonderbewilligungen und dergleichen des Strassenverkehrsamtes.

² Bei der Bemessung der Gebühren sind der mit der Bewilligung verbundene wirtschaftliche Vorteil, der Umfang sowie die Dauer und Intensität der Nutzung, das Interesse der Gebührenpflichtigen und die Strassenbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

VII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 62

Straf-
bestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 63

Verwaltungs- und
Vollstreckungs-
massnahmen

¹ Bei Verhaltensweisen oder Zuständen, die gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstossen, können die Verursacher zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet werden.

² Kommen die Pflichtigen der Aufforderung nicht nach, wird die kostenfällige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes angeordnet und durchgesetzt.

³ Verfügungen in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Strasse und Verkehr sind sofort vollstreckbar.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Vollstreckung nach dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.

Art. 64

Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Tiefbauamtes können mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen sowie Beschwerdeentscheide des Departementes kann bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide der Regierung steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 65

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit Erlass dieses Gesetzes wird das Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 10. März 1985 aufgehoben.

Art. 66

¹ Für bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren gilt das neue Recht. Übergangsbestimmungen

² Eine Anpassung der Endpunkte der Kantonsstrassen gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 erfolgt für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Kantonsstrassen zu Gemeindefraktionen nur, wenn die Länge der abzutretenden Stecke mindestens 500 m beträgt.

Art. 67

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz des Kantons Graubünden

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom...,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 3. Oktober 1984 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden in Kraft.

Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 30. Mai 1961 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden in Kraft.

Legge stradale del Cantone dei Grigioni (LStr)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 61 della legge federale sulle strade nazionali e l'art. 82 della Costituzione del Cantone dei Grigioni,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge disciplina la progettazione, la costruzione, la manutenzione, l'utilizzo e il finanziamento delle strade cantonali e dei sentieri nel Cantone dei Grigioni. Campo di applicazione e principi

² La progettazione, la costruzione, la manutenzione e la gestione delle strade cantonali e delle sue installazioni tecniche devono essere eseguite secondo i principi della continuità.

³ Il coordinamento delle strade cantonali con gli altri compiti d'incidenza territoriale dei comuni, del Cantone e della Confederazione avviene nella procedura cantonale di allestimento del piano direttore.

⁴ La presente legge si applica in via sussidiaria alle strade nazionali.

Art. 2

¹ Il Governo esercita l'alta vigilanza sulle strade cantonali. Competenze

² Il Dipartimento vigila sulla progettazione, sulla costruzione, sulla manutenzione e sulla polizia delle costruzioni stradali.

³ L'Ufficio tecnico cantonale (Ufficio tecnico) è subordinato al Dipartimento quale servizio specializzato per le strade.

Art. 3

¹ Le strade si suddividono in strade nazionali, cantonali e comunali, nonché in strade private di uso pubblico. Categorie di strade e sentieri

² I sentieri si suddividono in piste ciclabili, marciapiedi, percorsi pedonali e sentieri escursionistici.

Art. 4

Strada

Fanno parte della strada:

- a) tutte le superfici per la circolazione in movimento e in sosta;
- b) tutte le costruzioni e gli impianti all'interno e all'esterno della sede stradale necessari alla strutturazione tecnica, all'uso conforme alla destinazione e alla sicurezza della strada o alla protezione dei dintorni.

Art. 5

Strade cantonali

¹ Le strade principali e le strade di collegamento sono considerate strade cantonali. Esse sono di proprietà e sotto la sovranità del Cantone.

² Sono strade principali gli impianti designati dal Governo per il traffico di transito interregionale.

³ Sono strade di collegamento tutte le altre strade cantonali.

Art. 6

Traffico non motorizzato

¹ Il traffico non motorizzato comprende in particolare il traffico pedonale e l'escursionismo, nonché gli spostamenti in bicicletta e con altri mezzi.

² Il Cantone coordina la pianificazione e la costruzione degli impianti di interesse cantonale. Il Governo stabilisce le rispettive reti stradali dopo aver sentito i comuni.

³ Il Cantone provvede, insieme ai comuni, alla segnaletica degli impianti di interesse cantonale.

⁴ I comuni provvedono alla progettazione, alla costruzione e alla manutenzione degli impianti.

⁵ I comuni provvedono affinché gli impianti possano essere utilizzati possibilmente senza pericolo e affinché sia garantito l'accesso al pubblico.

⁶ Per questioni inerenti il traffico non motorizzato il Cantone e i comuni possono avvalersi di organizzazioni professionali private e affidare a queste ultime singoli incarichi per via contrattuale.

⁷ Il Governo può designare un servizio specializzato per il traffico non motorizzato.

Art. 7

Diritto ad una strada cantonale

¹ Il Cantone collega ogni comune con una strada cantonale.

² Lo stesso diritto vale anche per il collegamento di una frazione di un comune se essa conta almeno 30 persone con domicilio permanente.

³ Per frazione si intende un gruppo di case chiaramente isolato dall'insediamento principale del comune, sviluppatosi nel corso del tempo, o un insediamento sparso lungo un collegamento principale comune.

⁴ Il collegamento ad una strada cantonale arriva per un comune fino alla fine dell'insediamento principale e per una frazione fino al punto entro il

quale viene garantito il collegamento della maggioranza delle e degli abitanti.

⁵ In caso di realizzazione di una circonvallazione locale il comune deve rilevare il collegamento esistente. Esso ha diritto ad un unico collegamento cantonale fino all'inizio della località, che viene stabilito dal Governo dopo aver sentito il comune.

⁶ Il collegamento consiste di principio in una strada transitabile per veicoli a motore. In via eccezionale possono essere previste altre soluzioni, in particolare funivie.

Art. 8

¹ Il riconoscimento quale strada cantonale presuppone l'esistenza del diritto ad un collegamento cantonale disciplinato nell'articolo 7. Riconoscimento

² Il numero minimo di abitanti secondo l'articolo 7 capoverso 2 deve essere comprovato per tre anni consecutivi.

³ La strada viene rilevata dal Cantone nello stato in cui si trova. Il comune non ha diritto ad un indennizzo.

⁴ Il riconoscimento avviene ad opera del Governo.

Art. 9

¹ Il disconoscimento di una strada cantonale presuppone che sia venuto meno il diritto ad un collegamento cantonale secondo l'articolo 7 o che la strada abbia perso il suo scopo quale strada cantonale. Disconoscimento

² Per tre anni consecutivi il numero di abitanti deve essere inferiore al numero minimo stabilito nell'articolo 7 capoverso 2.

³ La strada deve essere rilevata dal comune nello stato in cui si trova. Il Cantone non ha diritto ad un indennizzo.

⁴ Nel caso in cui il numero minimo di abitanti secondo l'articolo 7 capoverso 2 non venga raggiunto, si rinuncia al disconoscimento se ciò comporterebbe un aggravio sproporzionato per il comune.

⁵ Il disconoscimento avviene ad opera del Governo.

Art. 10

¹ Se in un comune o in una frazione gli interessi al collegamento e quelli della circolazione subiscono un radicale mutamento, può in cambio venire autorizzato un altro collegamento cantonale. Autorizzazione di un altro collegamento

² Se il precedente collegamento si estende al territorio di più comuni, questi devono rilevare la proprietà dei tratti stradali situati sul loro territorio.

³ L'autorizzazione di un altro collegamento cantonale avviene ad opera del Governo.

II. Utilizzo delle strade

Art. 11

Uso pubblico

¹ Una volta aperte al traffico le strade cantonali sono considerate destinate all'uso pubblico.

² L'uso pubblico di strade cantonali può venire limitato dal Cantone, in particolare per la sicurezza e per la protezione degli utenti della strada, della strada stessa, nonché degli abitanti.

Art. 12

Uso pubblico accresciuto, utilizzo eccezionale

¹ Qualsiasi utilizzo delle strade cantonali che eccede l'uso pubblico necessita di un'autorizzazione dell'Ufficio tecnico.

² Una concessione del Governo è necessaria per utilizzi della strada particolarmente intensi a lungo termine.

³ I titolari di un'autorizzazione o di una concessione devono rimborsare tutte le spese risultanti al Cantone da un utilizzo della strada. Essi possono essere obbligati ad anticipi e prestazioni di garanzia.

Art. 13

Messa in pericolo e responsabilità

¹ E' vietato qualsiasi comportamento che metta in pericolo l'integrità della strada cantonale o la circolazione.

² Chiunque crea o tollera uno stato illegale, risponde di tutti i danni risultanti al Cantone o a terzi.

Art. 14

Deviazioni del traffico

¹ Per deviazioni del traffico in seguito a chiusure di strade cantonali, nonché per il traffico di cantiere verso queste ultime devono essere messe a disposizione le necessarie strade comunali e private.

² Il Cantone si assume le spese per le misure necessarie alla sicurezza della circolazione, nonché le spese di manutenzione manifestamente causate dall'aumento del traffico.

III. Progettazione e costruzione

Art. 15

Principi

¹ Le strade cantonali devono essere progettate e costruite secondo i relativi principi della tecnica di costruzione e di circolazione e in considerazione dell'utilizzazione attesa, nel modo più rispettoso dell'ambiente ed economico possibile, ed in modo da integrarsi bene con le costruzioni circostanti e nel paesaggio.

² Le strade cantonali si orientano in linea di principio al traffico. Si deve tenere adeguatamente conto delle esigenze dei trasporti pubblici, dei pedoni, dei ciclisti e delle persone portatrici di handicap.

Art. 16

¹ Dopo aver sentito i comuni interessati il Governo può emanare zone riservate per assicurare la disponibilità dell'area stradale per la costruzione di strade cantonali. Queste devono essere pubblicate nel Foglio ufficiale cantonale e contemporaneamente dai comuni secondo i loro mezzi usuali di pubblicazione.

Zone riservate

² I comuni possono consentire progetti di costruzione all'interno di zone riservate soltanto con l'autorizzazione del Dipartimento. L'autorizzazione viene rilasciata se il progetto di costruzione non ostacola oppure non rincarica la costruzione stradale.

³ Le zone riservate perdono la loro validità con la notificazione del progetto d'esposizione, al più tardi però dopo tre anni dalla loro pubblicazione. Per motivi importanti detto termine può venire prorogato al massimo di due anni. La proroga del termine deve essere resa pubblica ai sensi del capoverso 1.

Art. 17

¹ Nel progetto di esposizione possono essere stabilite delle linee di arretramento. Esse servono a mantenere liberi spazi in superficie o sottoterra lungo le strade cantonali, in particolare per la sicurezza della circolazione, per la protezione della salute e in vista del futuro ampliamento delle strade.

Linee di arretramento

² Se i comuni stabiliscono delle linee di arretramento o di allineamento nell'area di strade cantonali, essi devono prima concordarle con l'Ufficio tecnico.

Art. 18

¹ Possono essere autorizzate eccezioni al rispetto delle linee di arretramento se non vengono lesi interessi pubblici.

Autorizzazioni d'eccezione

² Le autorizzazioni d'eccezione possono essere provviste di una clausola sul plusvalore o di eliminazione.

Art. 19

Il Governo stabilisce le componenti necessarie per i progetti d'esposizione relativi a strade cantonali.

Progetto di esposizione

Art. 20

¹ Il Dipartimento pubblica per 30 giorni il progetto d'esposizione nei comuni interessati.

Esposizione pubblica

² L'esposizione deve essere pubblicata nel Foglio ufficiale cantonale e contemporaneamente dai comuni secondo i loro mezzi usuali di pubblicazione.

³ Durante l'esposizione pubblica, con il picchettamento, devono essere resi visibili i livelli dell'asse stradale e le linee di arretramento.

⁴ Su richiesta degli interessati, opere d'arte, edifici e modifiche importanti del terreno vengono indicate per quanto possibile mediante modine.

Art. 21

Restrizione della facoltà di disporre, obbligo di notifica

¹ A partire dal giorno in cui viene resa pubblica l'esposizione, in una procedura semplificata dopo la comunicazione scritta, i progetti di costruzione previsti nell'area interessata dal progetto necessitano di un'autorizzazione del Dipartimento. Questa viene rilasciata se il progetto di costruzione non ostacola l'acquisto dei terreni o l'esecuzione del progetto.

² I comuni devono notificare per iscritto all'Ufficio tecnico relativi progetti di costruzione.

Art. 22

Legittimazione a presentare opposizione

Oltre al comune interessato è legittimato a presentare opposizione chi è interessato dal progetto d'esposizione e chi è in grado di far valere un interesse degno di protezione.

Art. 23

Termine e oggetto dell'opposizione

¹ Le opposizioni devono essere presentate al Dipartimento per iscritto, entro il termine di esposizione di 30 giorni, con una breve motivazione.

² Si possono far valere:

- a) obiezioni al progetto d'esposizione, nonché ad un'eventuale espropriazione e la sua estensione;
- b) richieste di indennizzo, in particolare pretese per diritti rivendicati e altre pretese che scaturiscono dalla legge cantonale sulle espropriazioni.

³ I diritti che non sono riportati nell'elenco dei diritti da acquisire e che sono interessati dal progetto, possono essere annunciati fino al termine dell'udienza di conciliazione nella procedura di acquisto dei terreni.

Art. 24

Evasione delle opposizioni e approvazione del progetto

¹ Il Governo decide sulle opposizioni contro il progetto e sull'approvazione del progetto d'esposizione.

² L'evasione delle richieste di indennizzo avviene in sede di procedura di acquisto dei terreni secondo le disposizioni del diritto cantonale sulle espropriazioni.

Art. 25

¹ Se la decisione di approvazione del Governo comporta un completamento o una modifica sostanziale del progetto di esposizione, deve essere fatta una nuova esposizione. Modifica del progetto

² Se dopo la decisione di approvazione si rendono necessarie modifiche sostanziali del progetto, deve essere applicata la stessa procedura.

Art. 26

¹ In caso di progetti limitati territorialmente o modifiche di progetto limitate territorialmente che interessano un numero esiguo e chiaramente identificabile di proprietari dei fondi, non toccano interessi di terzi degni di protezione e non hanno conseguenze per lo spazio e l'ambiente, si può rinunciare all'esposizione pubblica. Procedura semplificata

² In tali casi l'Ufficio tecnico comunica per iscritto il progetto o la modifica del progetto ai proprietari dei fondi, nonché a terzi interessati che entro 30 giorni possono prendere visione della documentazione relativa al progetto presso l'Ufficio tecnico e presentare opposizione.

³ Il comune deve essere informato del progetto o della modifica del progetto.

⁴ Per la procedura di opposizione e la procedura di approvazione si applicano per analogia gli articoli 22, 23, 24 e 27.

⁵ L'approvazione del progetto viene meno se tutti i proprietari dei fondi rinunciano all'opposizione e dichiarano per iscritto il loro consenso al progetto rispettivamente alla modifica del progetto.

Art. 27

¹ Una volta approvato, il progetto di esposizione è vincolante per chiunque. Effetto dell'approvazione del progetto

² Esso include la facoltà di applicare il diritto di espropriazione.

Art. 28

¹ Il Dipartimento può revocare in ogni momento un progetto di esposizione non approvato. Se il progetto è già stato approvato, la revoca spetta al Governo. Revoca del progetto, obbligo di rilevamento

² Le revoche di progetti devono essere rese pubbliche.

³ Dopo cinque anni dall'approvazione, al più tardi però dopo sette anni dalla pubblicazione del progetto di esposizione, i proprietari dei fondi possono pretendere che il Cantone acquisti il terreno e acquisisca altri diritti necessari, a meno che il progetto non venga revocato.

Art. 29

Acquisto dei terreni, compenso in natura

¹ I diritti reali su fondi, necessari per la costruzione, la manutenzione e la gestione delle strade cantonali, nonché altri diritti vengono acquisiti in base alle disposizioni del diritto sull'espropriazione e sulla pianificazione territoriale.

² Qualora strade, sentieri, accessi carrabili o pedonali debbano essere modificati, spostati oppure soppressi, il Cantone provvede per quanto possibile ad un adeguato compenso in natura.

Art. 30

Ampliamento anticipato

Con il consenso del Governo i comuni possono anticipare senza interessi le spese per misure edilizie concernenti le strade cantonali, se comprovano la necessità del progetto.

IV. Manutenzione**Art. 31**

Concetti

¹ Rientrano nella manutenzione tutte le misure volte a conservare la sostanza, nonché a garantire la sicurezza della gestione e della circolazione delle strade cantonali.

² La manutenzione edilizia comprende tutti i lavori necessari alla manutenzione della strada tra cui rientrano in particolare ripristini e rinnovi.

³ La manutenzione d'esercizio comprende tutti i lavori necessari alla permanente prontezza operativa e alla sicurezza della strada, in particolare il servizio invernale, i lavori di pulizia, di controllo, di manutenzione e di cura, nonché l'apertura e la preparazione delle strade dopo eventi straordinari.

Art. 32

Delega ai comuni

¹ L'Ufficio tecnico può delegare totalmente o parzialmente ai comuni la manutenzione di singoli tratti di strade cantonali.

² I dettagli, in particolare il contenuto e l'estensione delle prestazioni, nonché l'indennizzo, devono essere disciplinati contrattualmente.

Art. 33

Tratto interno all'abitato

¹ Per tratto interno all'abitato si intende la sezione della strada cantonale compresa tra i cartelli di località.

² In assenza di cartelli di località, quale limite della zona interna all'abitato vale l'inizio della zona con abitazioni sparse. In questo caso l'inizio e la fine del tratto interno all'abitato vengono stabiliti dal Dipartimento.

Art. 34

- ¹ Il Governo designa le strade cantonali che devono essere chiuse in inverno. Chiusura e apertura in inverno
- ² Il Dipartimento decide il momento della chiusura e della riapertura di questi tratti.
- ³ Il Governo può autorizzare terzi a mantenere aperte strade cantonali, purché essi garantiscano una manutenzione e un esercizio ineccepibili, nonché una sicurezza sufficiente della circolazione.

Art. 35

- ¹ Il Cantone provvede allo sgombero della neve sulle strade cantonali all'interno e all'esterno dell'abitato. Servizio invernale
- ² Sui tratti interni all'abitato competono ai comuni:
- a) il servizio di spargimento del sale e di rimozione del ghiaietto dalla strada e accanto ad essa;
 - b) la rimozione e lo smaltimento della neve e del ghiaccio che risultano dallo sgombero.
- ³ Dietro indennizzo il Cantone può assumere per i comuni il servizio di spargimento sui tratti interni all'abitato.
- ⁴ Lo sgombero degli accessi carrabili e pedonali pubblici alle strade cantonali all'interno e all'esterno dell'abitato compete ai comuni.

Art. 36

- ¹ I comuni provvedono, all'interno dell'abitato, alla pulizia della carreggiata delle strade cantonali. Dietro indennizzo il Cantone può assumere questo compito. Pulizia della carreggiata, isole spartitraffico
- ² I comuni devono provvedere alla manutenzione delle superfici delle isole spartitraffico all'interno dell'abitato, in particolare di quelle vicine a rotonde.

Art. 37

- ¹ Per la lotta antincendio, nonché per la difesa dalla fuoriuscita di idrocarburi e di sostanze chimiche su strade cantonali possono essere create delle basi. Lotta contro i danni
- ² Le spese per le misure volte alla lotta contro i danni possono essere addebitate a chi le causa.

Art. 38

- ¹ La posa della segnaletica e la demarcazione sulle strade cantonali, nonché lungo le stesse competono al Cantone. Posa della segnaletica e demarcazione
- ² Le spese per l'installazione e la manutenzione della segnaletica e delle demarcazioni sono a carico del Cantone e dei comuni in misura dei rispet-

tivi interessi. Il Cantone si assume da solo queste spese per i cartelli di località e per quelli indicanti lo stato della strada.

³ Le spese di energia elettrica per la segnaletica all'interno dell'abitato sono a carico dei comuni.

Art. 39

Illuminazione

¹ L'installazione e la manutenzione dell'illuminazione delle strade cantonali interne all'abitato competono ai comuni.

² Se il Cantone installa delle illuminazioni stradali fuori dall'abitato, gli compete anche la loro manutenzione.

Art. 40

Evacuazione
delle acque

¹ I comuni e le corporazioni sono tenuti a far defluire senza alcun indennizzo nella loro rete idrica le acque di superficie delle strade cantonali nelle zone abitate.

² Il Cantone posa le caditoie per le acque di superficie, nonché le condotte di scarico fino alla condotta principale e provvede anche alla manutenzione edilizia di questi impianti.

³ La manutenzione d'esercizio delle caditoie e delle condotte di scarico nelle zone abitate competono ai comuni e alle corporazioni.

Art. 41

Prelievo di acqua
e di materiale
grezzo

¹ Per quanto disponibile, i comuni e le corporazioni devono cedere gratuitamente al Cantone l'acqua necessaria per la manutenzione d'esercizio delle strade cantonali.

² Dietro indennizzo i comuni devono mettere a disposizione del Cantone il materiale grezzo necessario per la costruzione e la manutenzione delle strade cantonali, come sassi, sabbia e ghiaia provenienti da torrenti e fiumi, inclusi i bacini di ritenzione di ghiaia.

³ Il Cantone preleva il materiale grezzo da ubicazioni adatte il più vicino possibile al luogo di utilizzo.

⁴ In situazioni di necessità il diritto di prelievo del Cantone prevale su diritti di utilizzo speciale di terzi.

Art. 42

Impianti di
protezione

¹ Il Cantone è autorizzato a provvedere alla costruzione, alla manutenzione e alla gestione all'esterno della sede stradale delle costruzioni e degli impianti necessari alla protezione della strada cantonale e dei suoi dintorni.

² In caso di pericolo immediato per la strada cantonale, i suoi utenti o per i suoi dintorni, le costruzioni e gli impianti possono venire realizzati senza esposizione del progetto.

³ Se dagli impianti all'interno e all'esterno della sede stradale risultano vantaggi a terzi, questi possono venire obbligati a versare dei contributi alle spese di costruzione e di manutenzione.

V. Strada e area confinante

Art. 43

¹ Chi possiede un fondo confinante con la strada cantonale non può farne derivare diritti particolari. Fondi confinanti

² Nella progettazione, nonché nella costruzione e nella manutenzione delle strade cantonali si deve tenere adeguatamente conto degli interessi dei fondi confinanti, in particolare per quanto riguarda l'urbanizzazione.

Art. 44

¹ I fondi confinanti devono accogliere l'acqua, la neve, il ghiaccio e il ghiaietto della strada cantonale. Obbligo di tolleranza

² Per la realizzazione di percorsi di deviazione, sentieri d'accesso e installazioni edili, nonché per depositi di materiale e simili, i fondi appartenenti a terzi possono essere utilizzati temporaneamente dietro indennizzo.

³ Per la progettazione, nonché per la costruzione e la manutenzione delle strade cantonali devono essere tollerate, di regola senza indennizzo, le necessarie azioni preparatorie, come sopralluoghi, rilievi topografici, sondaggi, picchettamenti e misurazioni.

⁴ I fondi confinanti possono essere utilizzati per le installazioni necessarie alla gestione e alla sicurezza della circolazione. Si deve tenere conto degli interessi legittimi degli interessati.

Art. 45

¹ Per la realizzazione, nonché per trasformazioni o modifiche di utilizzazione sostanziali di costruzioni ed impianti lungo le strade cantonali devono essere osservate distanze adeguate. Il Governo disciplina i dettagli. Costruzioni ed impianti lungo le strade cantonali

² Per costruzioni ed impianti si intendono in particolare edifici del soprasuolo e del sottosuolo, costruzioni mobili, muri, accessi carrabili e pedonali, parcheggi, stazioni di benzina, cavalcavia e sottopassaggi, dispositivi di segnalazione e per il trasporto, depositi e considerevoli modifiche del terreno.

Art. 46

¹ Costruzioni ed impianti costruiti in conformità alla legge che non rispettano più le distanze prescritte, possono essere mantenuti e rinnovati, nonché subire trasformazioni o modifiche dell'utilizzazione irrilevanti. Adeguamento di costruzioni ed impianti esistenti

² Se queste costruzioni ed impianti subiscono trasformazioni o modifiche dell'utilizzazione sostanziali, devono essere arretrati insieme ad eventuali costruzioni annesse fino alla distanza prescritta.

³ Non possono più venire ricostruiti nello stesso posto dopo la loro demolizione o la loro distruzione.

Art. 47

Autorizzazioni d'eccezione

¹ Il Dipartimento può autorizzare eccezioni al rispetto delle distanze prescritte. Le eccezioni sono possibili in modo particolare nel caso di località ad architettura chiusa, di salvaguardia di pregevoli parti di un luogo, di altre condizioni particolari o in casi di rigore, qualora non compromettano la sicurezza della circolazione.

² Le autorizzazioni d'eccezione possono essere provviste di una clausola sul plusvalore o di eliminazione.

Art. 48

Requisiti edilizi

¹ Le costruzioni e gli impianti lungo le strade cantonali devono essere costruiti e mantenuti in modo da resistere alle immissioni della strada, nonché al traffico e alla manutenzione della stessa.

² Nella misura in cui la sicurezza della circolazione lo richieda, può essere pretesa dietro indennizzo dai proprietari dei fondi confinanti l'adeguamento o la rimozione di costruzioni, impianti e piantagioni costruiti rispettivamente realizzati in base al vecchio diritto.

Art. 49

Lavori di adeguamento

¹ Se le strade cantonali subiscono modifiche edilizie, il Cantone deve eseguire a sue spese gli adeguamenti necessari ai fondi confinanti.

² Se modifiche edilizie sui fondi confinanti causano adeguamenti alla strada cantonale, i costi devono essere sostenuti dai proprietari di questi fondi.

Art. 50

Divieto di causare danni

¹ Le costruzioni, gli impianti e le piantagioni lungo le strade cantonali devono essere mantenuti e curati in modo da non causare pregiudizi o pericoli per queste strade ed i suoi utenti.

² Chi causa un danno deve prendere i provvedimenti necessari alla sua eliminazione.

Art. 51

Raccordo alla strada cantonale

¹ Un raccordo alla strada cantonale deve collegare un'area la più estesa possibile.

² Nella misura in cui l'impianto lo consenta, si deve tollerare il coutilizzo del raccordo da parte di terzi dietro adeguato indennizzo.

³ Se la sicurezza della circolazione lo esige, si deve pretendere dai proprietari dei fondi interessati l'adozione a proprie spese di misure relative all'ubicazione, al tipo e alla configurazione del raccordo.

Art. 52

¹ La realizzazione e la modifica di accessi pedonali e carrabili alle strade cantonali necessitano di un'autorizzazione dell'Ufficio tecnico. Autorizzazione di raccordi

² Un'autorizzazione è necessaria anche quando un raccordo esistente deve sopportare molto più traffico o traffico di altro tipo.

³ Il rilascio dell'autorizzazione può essere subordinato alla presentazione di un piano di urbanizzazione.

⁴ L'autorizzazione deve essere negata se il raccordo compromette notevolmente la sicurezza della circolazione della strada cantonale.

Art. 53

Se un raccordo esistente alla strada cantonale deve sopportare molto più traffico in seguito a nuove costruzioni o modifiche dell'utilizzazione, il Cantone può pretendere dai proprietari dei fondi interessati che essi adeguino il raccordo alle mutate condizioni a proprie spese. Obbligo di adeguamento

Art. 54

¹ Il Dipartimento può limitare o sopprimere raccordi alle strade cantonali. Limitazione e soppressione

² Se due o più raccordi sono presenti in uno spazio ristretto, le possibilità di raccordo possono venire limitate per motivi di sicurezza della circolazione.

³ La soppressione di raccordi esistenti senza possibilità di sostituzione può avvenire solo per motivi importanti e dietro adeguato indennizzo.

⁴ Prima della disposizione di una limitazione o di una soppressione di un raccordo devono essere sentite le parti interessate.

VI. Finanziamento

Art. 55

¹ I costi ed i ricavi del Cantone per il settore stradale vengono contabilizzati nel conto stradale il quale viene tenuto come finanziamento speciale ai sensi della legge sulla gestione finanziaria. Finanziamento speciale, competenze, limitazioni

² Il Gran Consiglio decide di propria competenza le spese annuali nell'ambito del conto stradale.

³ Esso stabilisce con il preventivo il sussidio ordinario dai fondi pubblici destinato al conto stradale. Questo sussidio ammonta almeno al 45 e al massimo al 110 per cento delle imposte sulla circolazione. In caso di chiu-

sura positiva del consuntivo il Gran Consiglio può concedere sussidi supplementari per ridurre il debito stradale.

⁴ Il debito stradale è limitato a 250 milioni di franchi.

Art. 56

Entrate

Le spese del conto stradale vengono finanziate segnatamente mediante:

- a) sussidi e quote vincolate allo scopo provenienti da ricavi della Confederazione;
- b) tasse di circolazione, nonché altri tributi e multe, dedotte le spese per l'Ufficio della circolazione e per i compiti della Polizia cantonale legati alla circolazione;
- d) sussidi ordinari e straordinari provenienti da fondi pubblici.

Art. 57

Tassa di circolazione

¹ Per i veicoli a motore ed i rimorchi immatricolati nel Cantone il detentore versa annualmente una tassa di circolazione.

² La tassa viene calcolata in linea di massima secondo i CV fiscali o il peso totale del veicolo, ove in casi particolari non debbano essere applicate aliquote fisse.

³ La tassa ammonta al massimo a 3000 franchi per i veicoli che vengono tassati secondo i CV fiscali e al massimo a 5000 franchi per i veicoli che vengono tassati secondo il peso totale.

⁴ Il Gran Consiglio fissa le aliquote secondo i capoversi 2 e 3. Esso decide quale criterio di calcolo deve essere applicato alle diverse categorie di veicolo.

⁵ Il Gran Consiglio disciplina le eccezioni, la riduzione e il condono della tassa di circolazione.

Art. 58

Sussidi cantonali

¹ Il Cantone può versare sussidi tra il 5 e il 75 per cento alle spese computabili:

- a) per la costruzione e la segnaletica di impianti del traffico non motorizzato (senza marciapiedi), se corrispondono alle direttive del Governo;
- b) per la costruzione e la segnaletica di marciapiedi, qualora si tratti di impianti lungo strade cantonali;
- c) per organizzazioni professionali private per l'adempimento dei compiti loro assegnati nell'ambito del traffico non motorizzato;
- d) per la costruzione di aree di fermata dei mezzi pubblici lungo strade cantonali;
- e) per la costruzione di condotte di scarico che servono anche al deflusso dell'acqua delle strade cantonali;

- f) per la costruzione e la sistemazione di arginature di torrenti, drenaggi, rimboschimenti, ripari antivalanghe e altri impianti anch'essi necessari all'integrità e alla sicurezza delle strade cantonali;
- g) per l'apertura invernale delle strade cantonali da parte di terzi;
- h) per basi per la lotta antincendio e la difesa dalla fuoriuscita di idrocarburi e di sostanze chimiche su strade cantonali.

² Il Governo fissa l'importo dei sussidi tenendo conto degli interessi del Cantone e della capacità finanziaria dei comuni.

³ Se prevale l'interesse del Cantone alla realizzazione di un impianto, il Governo può aumentare nel singolo caso i sussidi conformemente al capoverso 1.

Art. 59

¹ I comuni versano contributi tra il 40 e il 70 per cento per la costruzione e la manutenzione della pavimentazione delle strade cantonali all'interno dell'abitato. Contributi dei comuni

² Il Governo fissa l'importo dei contributi tenendo conto degli interessi del Cantone e della capacità finanziaria dei comuni.

Art. 60

In relazione ad altri miglioramenti strutturali la costruzione di strade di collegamento in regioni, in cui l'agricoltura è un fattore economico molto importante, può essere cofinanziata anche con mezzi dal fondo di bonifica fondiaria. Mezzi dal fondo di bonifica fondiaria

Art. 61

¹ Il Cantone riscuote tasse da 50 a 25 000 franchi per:

Tasse

- a) utilizzazioni della strada cantonale che eccedono l'uso pubblico;
- b) autorizzazioni di costruzioni ed impianti sulla sede stradale, nonché all'interno di zone riservate, di linee di arretramento, di aree di progetto e delle distanze dalla strada;
- c) autorizzazioni di accessi pedonali e carrabili;
- d) autorizzazioni di pubblicità stradale;
- e) certificati, esami, decisioni, autorizzazioni speciali e simili dell'Ufficio della circolazione.

² Nel calcolo delle tasse si deve tenere conto del vantaggio economico legato all'autorizzazione, dell'estensione, nonché della durata e dell'intensità dell'utilizzazione, dell'interesse di chi è soggetto alla tassa e degli svantaggi derivanti alla strada.

VII. Procedura e protezione giuridica**Art. 62**

Disposizioni penali

¹ Chi viola intenzionalmente o per negligenza la presente legge oppure atti normativi e decisioni basate su di essa, è punito con una multa fino a 40 000 franchi.

² Nei casi di lieve entità si può prescindere da una pena.

³ Al posto di una persona giuridica, di una società in nome collettivo o in accomandita, di una ditta individuale o di una collettività senza personalità giuridica sono punibili le persone fisiche che hanno agito o avrebbero dovuto agire al loro posto. La persona giuridica, la società o la collettività risponde solidalmente per le multe e le spese.

⁴ La competenza e la procedura si conformano all'ordinanza sulla procedura penale amministrativa.

Art. 63

Provvedimenti amministrativi ed esecutivi

¹ In caso di comportamenti o stati che contravvengono alla presente legge o ad atti normativi e decisioni basate su di essa, i responsabili possono essere obbligati a ripristinare lo stato legale.

² In caso di mancato adempimento da parte dei responsabili il ripristino dello stato legale viene ordinato ed eseguito a spese di questi ultimi.

³ Le decisioni emanate in caso di pericolo incombente per la strada e la circolazione diventano subito esecutive.

⁴ Per il resto l'esecuzione si conforma alla legge sulla procedura nelle pratiche amministrative e costituzionali.

Art. 64

Rimedi giuridici

¹ Le decisioni dell'Ufficio tecnico possono essere impugnate con ricorso al Dipartimento.

² Contro decisioni di prima istanza e decisioni su ricorso del Dipartimento può essere presentato ricorso al Governo.

³ Contro decisioni del Governo è data facoltà di ricorso al Tribunale amministrativo.

VIII. Disposizioni finali**Art. 65**

Abrogazione del diritto previgente

Con l'emanazione della presente legge viene abrogata la legge stradale del Cantone dei Grigioni del 10 marzo 1985.

Art. 66

¹ Per procedure pendenti al momento dall'entrata in vigore della presente legge si applica il nuovo diritto. Disposizioni transitorie

² Per le strade cantonali esistenti al momento dell'entrata in vigore della presente legge che collegano frazioni di comuni, un adeguamento della fine delle strade cantonali secondo l'articolo 7 capoverso 4 avviene soltanto se il tratto da disconoscere è lungo almeno 500 m.

Art. 67

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo. Entrata in vigore

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Ordinanza d'esecuzione della legge stradale del Cantone dei Grigioni

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

Viene abrogata l'ordinanza d'esecuzione della legge stradale del Cantone dei Grigioni del 3 ottobre 1984.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione totale della legge stradale del Cantone dei Grigioni.

Ordinanza d'esecuzione della legge federale sulle strade nazionali

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

Viene abrogata l'ordinanza d'esecuzione della legge federale sulle strade nazionali del 30 maggio 1961.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione totale della legge stradale del Cantone dei Grigioni.

Lescha davart las vias dal chantun Grischun (LVias)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'artitgel 61 da la lescha federala davart las vias naziunalas e sin l'artitgel 82 da la constituziun dal chantun Grischun, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha regla la projectaziun, la construcziun, il mantegniment, l'utilisaziun e la finanziaziun da las vias chantunalas e da las sendas en il chantun Grischun. Champ d'applicaziun e princips

² Las vias chantunalas e lur indrizs tecnicos ston vegnir projectads, construids, mantegnids e tegnids en funcziun tenor ils princips da la persistenza.

³ La coordinaziun da las vias chantunalas cun las autras incumbensas da las vischnancas, dal chantun e da la confederaziun che han in effect sin il territori succeda en la procedura chantunala dal plan directiv.

⁴ Questa lescha vegn applitgada subsidiarmain per las vias naziunalas.

Art. 2

¹ La regenza ha la surveglianza suprema dals fatgs da vias dal chantun. Cumpetenzas

² Il departament surveglia la projectaziun, la construcziun, il mantegniment e la polizia da construcziun da vias.

³ Al departament è suttames l'uffizi chantunala da construcziun bassa (uffizi da construcziun bassa) sco post specialisà per ils fatgs da vias.

Art. 3

¹ Las vias vegnan partidas en vias naziunalas, en vias chantunalas ed en vias communalas sco er en vias privatas per il diever general. Categorias da vias e da sendas

² Las sendas vegnan partidas en vias da velo, en passapes ed en vias e sendas da viandar.

Art. 4

Via

Tar la via tutgan:

- a) tut las surfatschas per il traffic che circulescha e per il traffic en paus;
- b) tut ils edifizis e stabiliments publics entaifer ed ordaifer la zona da la via che servan a la concepziun tecnica da la via, ad utilisar la via conform a l'intent ed a segirar la via u ch'èn necessaris per proteger il conturn.

Art. 5

Vias chantunalas

¹ Sco vias chantunalas valan las vias principalas e las vias da colliaziun. Ellas èn proprietad dal chantun e suttamessas a sia suveranità.

² Las vias principalas èn ils stabiliments per il traffic da transit surregiunal designads da la regenza.

³ Las vias da colliaziun èn tut las autras vias chantunalas.

Art. 6

Traffic betg motorisà

¹ Il traffic betg motorisà cumpiglia spezialmain il traffic da pedunas e da peduns ed il viandar, il traffic da velo sco er l'avanzament cun urdains sumegliants a vehichels.

² Il chantun coordinescha la planisaziun e la construcziun dals stabiliments d'interess chantunal. La regenza fixescha las raits da sendas correspundentas suenter avair tadlà las vischnancas.

³ Il chantun procura ensemen cun las vischnancas per la signalisaziun dals stabiliments en l'interess chantunal.

⁴ Las vischnancas projecteschan, construeschan e mantegnan ils stabiliments.

⁵ Las vischnancas procuran ch'ils stabiliments possian vegnir utilisads senza privel e che l'access public saja segirà giuridicain.

⁶ Per ils interess dal traffic betg motorisà pon il chantun e las vischnancas engaschar organisaziuns privatas spezialisadas e delegar a quellas singulas incumbensas cun in contract.

⁷ La regenza po designar in post spezialisà per il traffic betg motorisà.

Art. 7

Dretg d'ina via chantunala

¹ Il chantun avra mintga vischnanca cun ina via chantunala.

² Il medem dretg vala er per l'access d'ina fracziun communal, sche almain 30 personas cun domicil stabel abitan là.

³ Sco fracziun communal vala ina grupp da chasas creschida istoricain ch'è separada clerain da l'abitadi principal da la vischnanca u in abitadi sparpaglià cun in'avertura principala communal.

⁴ Tar ina vischnanca tanscha la colliaziun cun ina via chantunala fin la fin da l'abitadi principal e tar ina fracziun communalala fin là, nua ch'ella serva a l'avertura da la maiortad da las abitantas e dals abitants.

⁵ Tar la realisaziun d'in sviament sto la vischnanca surpigliar l'anteriura colliaziun. Ella ha vinavant il dretg d'ina suletta colliaziun chantunala fin al cumenzament dal lieu che vegn fixà da la regenza suenter avair tadlà la vischnanca.

⁶ La colliaziun consista da princip d'ina via charrabla per vehichels a motor. Excepziunalmain pon vegnir previsas autras soluziuns, cunzunt pendicularas.

Art. 8

¹ La reconuschientscha d'ina via chantunala premetta ch'igl existia il dretg reglè en l'artitgel 7. Renconuschientscha

² Il dumber minimal d'abitantas e d'abitants tenor l'artitgel 7 alinea 2 sto vegnir cumprovà durant trais onns consecutivs.

³ La via vegn surpigliada dal chantun en il stadi existent. La vischnanca n'ha nagin dretg d'indemnisaziun.

⁴ La reconuschientscha succeda tras la regenza.

Art. 9

¹ L'abjudicaziun d'ina via chantunala premetta ch'il dretg d'ina via chantunala tenor l'artitgel 7 n'existia betg pli u che la via haja pers ses intent sco via chantunala. Abjudicaziun

² Il dumber minimal d'abitantas e d'abitants tenor l'artitgel 7 alinea 2 sto esser sutpassà durant trais onns consecutivs.

³ La via sto vegnir surpigliada da la vischnanca en il stadi existent. Il chantun n'ha nagin dretg d'indemnisaziun.

⁴ Sch'il dumber minimal da las abitantas e dals abitants tenor l'artitgel 7 alinea 2 na vegn betg cuntanschi, vegn desisti da l'abjudicaziun, sche quai chaschunass ina grevezza sproporzionada per la vischnanca.

⁵ L'abjudicaziun succeda tras la regenza.

Art. 10

¹ Sch'ils interess d'access e da traffic d'ina vischnanca u d'ina fracziun èn sa midads fundamentalmain, po vegnir permessa en barat in'otra colliaziun chantunala. Permissiun d'ina
altra colliaziun

² Sche la colliaziun existenta cumpiglia il territori da pliras vischnancas, ston quellas surpigliar sco proprietarias ils trajects da via che sa chattan sin lur territori.

³ La permissiun d'ina outra colliaziun chantunala succeda tras la regenza.

II. Utilisaziun da las vias

Art. 11

Diever general

¹ Dal mument che las vias chantunalas vegnan surdadas al traffic èn ellas deditgadas al diever general.

² Il diever general da las vias chantunalas po vegnir restrenschi dal chantun, cunzunt per la segirezza e per la protecziun da las utilisadras e dals utilisaders da la via sco er da las vischinas e dals vischins.

Art. 12

Diever general
augmentà, utilisaziun
speziala

¹ Mintga utilisaziun che surpassa il diever general da las vias chantunalas basegna ina permissiun da l'uffizi da construcziun bassa.

² Ina concessiun da la regenza è necessaria per utilisaziuns da la via ch'èn spezialmain intensivias e da lunga durada.

³ Tgi che basegna ina permissiun ed ina concessiun sto restituir tut ils custs ch'èn resultads per il chantun pervi da l'utilisaziun da la via. Las utilisadras ed ils utilisaders pon vegnir obligads da pajar prestaziuns anticipadas e prestaziuns da garanzia.

Art. 13

Periclitaziun e
responsabladad

¹ Mintga cumportament che periclitescha l'existenza da la via chantunala u il traffic è scumandà.

² Tgi che creescha in stadi illegal u tolerescha in tal, è responsabel per tut ils donns che resultan da tal per il chantun u per terzas persunas.

Art. 14

Deviazions dal
traffic

¹ Per deviazions dal traffic en cas che vias chantunalas vegnan serradas sco er per il traffic da construcziun tar quellas vias ston vegnir messas a disposiziun las vias communalas e privatas necessarias.

² Il chantun porta ils custs da las mesiras en l'interess da la segirezza dal traffic sco er ils custs da mantegniment che vegnan chaschunads cumprovadain dal traffic supplementar.

III. Projectaziun e construcziun

Art. 15

Principis

¹ Las vias chantunalas ston vegnir projectadas e construidas tenor las enconuschientschas respectivas da la tecnica da construcziun e da traffic, cun resguardar l'utilisaziun che po vegnir spetgada e cun las integrar bain en il conturn da la construcziun e da la cuntrada, e quai en moda uschè ecologica ed economica sco pussaivel.

² Las vias chantunalas èn da princip orientadas al traffic. Ils basegns dal traffic public, da las pedunas e dals peduns, da las ciclistas e dals ciclists sco er da persunas cun impediments ston vegnir resguardads adequatmain.

Art. 16

¹ La regenza po – suenter avair tadlà las vischnancas pertutgadas – relaschar zonas da projectaziun per tegnair liber preventivamain il spazi stradal necessari per la construcziun da vias chantunalas. Questas zonas ston vegnir publitgadas en il feigl uffizial dal chantun ed il medem mument da las vischnancas conform a l'usit local. Zonas da projectaziun

² Projects da construcziun entaifer las zonas da projectaziun dastgan las vischnancas permetter mo suenter la permissiun dal departament. La permissiun vegn concedida, sch'il project da construcziun na chaschuna betg difficultads e custs supplementars per la construcziun da las vias.

³ Las zonas da projectaziun scadan il mument ch'il project d'exposiziun vegn publitgà, il pli tard dentant suenter trais onns dapi la publicaziun. Per motivs impurtants po quest termin vegnir prolungà per maximalmain dus onns. La prolungaziun dal termin sto vegnir publitgada uffizialmain en il senn da l'alineia 1.

Art. 17

¹ En il project d'exposiziun pon vegnir fixadas lingias da construcziun. Quellas servan a tegnair liber spazis sur e sut terra per lung da las vias chantunalas, cunzunt en l'interess da la segirezza dal traffic, da la protecziun da la sanadad e da la cumplettaziun da la via en il futur. Lingias da construcziun

² Sche las vischnancas fixeschan lingias da construcziun u lingias da furmaziun per construir en il sectur da vias chantunalas, ston ellas l'emprim coordinar quellas cun l'uffizi da construcziun bassa.

Art. 18

¹ Excepsiuns en connex cun resguardar las lingias da construcziun pon vegnir permessas dal departament, sch'ils interess publics na vegnan betg violads. Permissiuns excepziunalas

² Permissiuns excepziunalas pon vegnir colliadas cun la clausula da plivalur u cun ina clausula d'allontanaziun.

Art. 19

La regenza fixescha ils elements necessaris dals projects d'exposiziun da vias chantunalas. Project d'exposiziun

Art. 20

Exposiziun publica

¹ Il departament expona publicamain il project d'exposiziun durant 30 dis en las vischnancas pertutgadas.

² L'exposiziun sto vegnir publicada en il fegl uffizial dal chantun ed il medem mument da las vischnancas conform a l'usit local.

³ Durant l'exposiziun ston vegnir stajadas en il territori l'axa da la via indigond las autezzas, e las lingias da construcziun.

⁴ Construcziuns d'art, construcziuns autas e midadas impurtantas dal terren vegnan – tant sco pussaivel – profiladas sin giavisch da las personas pertutgadas.

Art. 21

Restricziun dal dretg da disponer, obligaziun d'annunzia

¹ A partir dal di da la publicaziun da l'exposiziun, e tar la procedura scursanida suentar la publicaziun en scrit, èn ils projects da construcziun entaifer il territori cumpiglià dal project suttamess ad ina permissiun dal departament. Quella vegn concedida, sch'il project da construcziun n'ha naginas consequenzas engrevgiantas per acquistar il terren u per realisar il project.

² Las vischnancas ston annunziar a l'uffizi da construcziun bassa projects da construcziun correspondents.

Art. 22

Legitimaziun da far protesta

Tgi ch'è, ultra da la vischnanca, pertutgà dal project d'exposiziun e po far valair in interess degn da vegnir protegi, è legitimà da far protesta.

Art. 23

Termin ed object da protesta

¹ Las protestas ston vegnir inoltradas entaifer il termin d'exposiziun da 30 dis al departament, e quai en scrit e cun ina curta motivaziun.

² I pon vegnir fatgas valair:

- a) resalvas cunter il project d'exposiziun sco er cunter in'eventuala expropriaziun e sia dimensiun;
- b) dumondas d'indemnisaziun, cunzunt pretensiuns per ils dretgs dumandads ed autras pretensiuns che resultan dal dretg chantunal d'expropriaziun.

³ Dretgs che n'èn betg numnads en la tabella davart l'acquist dals dretgs e che vegnan pertutgads dal project pon vegnir annunziads fin la fin da las tractativas da reconciliaziun en la procedura per l'acquist da terren.

Art. 24

Tractament da las protestas ed approvaziun dal project

¹ La regenza decida davart las protestas cunter il project e davart l'approvaziun dal project d'exposiziun.

² La regulaziun da las pretensiuns d'indemnisaziun succeda en la procedura per l'acquist da terren tenor las disposiziuns dal dretg chantunal d'expropriaziun.

Art. 25

¹ Sche la decisiun d'approvaziun da la regenza chaschuna ina cumpletta-ziun u ina midada fundamentala dal project d'exposiziun, sto vegnir fatga ina nova exposiziun per quest intent.

Midada da project

² Sch'i ston vegnir fatgas midadas essenzialas dal project suenter la decisiun d'approvaziun, sto vegnir procedi en medema moda.

Art. 26

¹ En cas da projects limitads localmain u da midadas da project limitadas localmain che pertutgan paucas proprietarias e paucs proprietaris da bains immobigliars ch'ins po determinar cleramain, che na tutgan nagins interess da terzas personas degns da vegnir protegids e che n'han naginas consequenzas considerablas per il spazi u per l'ambient, po vegnir desistì da l'exposiziun publica.

Procedura
simplifitgada

² En tals cas communitgescha l'uffizi da construcziun bassa il project u la midada da project a las proprietarias ed als proprietaris da bains immobigliars sco er a terzas personas pertutgadas. Entaifer 30 dis pon quels prender invista dals documents dal project tar l'uffizi da construcziun bassa e far protesta.

³ Il project u la midada da project sto vegnir communitgà a la vischnanca.

⁴ Per la procedura da protesta e per l'approvaziun dal project valan ils artitgels 22, 23, 24, e 27 conform al senn.

⁵ L'approvaziun dal project scada, sche tut las proprietarias e tut ils proprietaris da bains immobigliars desistan da la protesta e decleran en scrit lur consentiment per il project respectivamain per la midada da project.

Art. 27

¹ Il project d'exposiziun approvà è impegnativ per mintgin.

² El includa l'autorisaziun d'applitgar il dretg d'expropriaziun.

Effect da l'appro-
vaziun dal project**Art. 28**

¹ Il departament po abolir da tut temp in project d'exposiziun che n'è betg approvà. Sch'i sa tracta d'in project approvà, è la regenza cumpetenta per l'aboliziun.

Aboliziun dal
project, obliga-
ziun da surpigliar

² Las aboliziuns da projects ston vegnir communitgadas publicamain.

³ Suenter ch'igl èn scadids tschintg onns dapi l'approvaziun, il pli tard dentant set onns suenter la publicaziun dal project d'exposiziun, pon las proprietarias ed ils proprietaris da bains mobigliars pretender ch'il chantun acquistia il terren ed ulteriurs dretgs pertutgads, sch'il project na vegn betg aboli.

Art. 29

Acquist da terren,
cumpensaziun
reala

¹ Ils dretgs reals vi dals bains immobigliars, ils quals èn necessaris per construir, mantegnair e tegnair en funcziun las vias chantunalas, sco er ulteriurs dretgs, vegnan acquistads tenor las disposiziuns dal dretg chantunal d'expropriaziun e davart la planisaziun dal territori.

² Sche vias, sendas, entradas u access vegnan midads, spustads u abolids, procura il chantun – uschenavant che quai è pussaivel – per ina cumpensaziun reala adequata.

Art. 30

Cumplettaziun
anticipada

Las vischnancas pon – cun il consentiment da la regenza – pajar anticipadamain e senza tschains ils custs per mesiras architectonicas vi da las vias chantunalas, sch'ellas cumprovan la necessitad dal project.

IV. Mantegniment**Art. 31**

Noziuns

¹ Tar il mantegniment tutgan tut las mesiras per mantegnair la sostanza da las vias chantunalas sco er per garantir la segirezza da la funcziun e dal traffic sin quellas.

² Il mantegniment architectonic cumpiglia tut las lavurs che servan a mantegnair da la via. Quai èn cunzunt reparaziuns e renovaziuns.

³ Il mantegniment funcziunal cumpiglia tut las lavurs ch'èn necessarias per la funcziun e la segirezza permanenta da la via, spezialmain il servetsch d'enviern, las lavurs da nettegiament, da controlla, da surveglianza e da tgira sco er l'avertura e la preparaziun da las vias suenter eveniments extraordinaris.

Art. 32

Delegaziun a las
vischnancas

¹ L'uffizi da construcziun bassa po delegar per part u dal tuttafatg il mantegniment da singuls trajects da la via chantunala a las vischnancas.

² Ils detagls, spezialmain il cuntegn e la dimensiun da las prestaziuns sco er l'indemnisaziun, ston vegnir reglads en moda contractuala.

Art. 33

Traject entaifer il
vitg

¹ Sco traject entaifer il vitg vala la part da la via chantunala entaifer las tavlas dal lieu.

² Sche las tavlas dal lieu mancan, vala il cumenzament da l'abitadi lartg sco cunfin dal traject entaifer il vitg. Ils puncts da cumenzament e da finiziun dal traject entaifer il vitg vegnan fixads en quest cas dal departament.

Art. 34

- ¹ La regenza fixescha las vias chantunalas che vegnan serradas l'enviern. Serrar e tegnair
avert durant
l'enviern
- ² Il departament fixescha il mument che quests trajects vegnan serrads ed averts.
- ³ La regenza po permetter a terzas persunas da tegnair avert vias chantunalas, sche quellas garanteschon ch'il mantegniment e la funcziun sajan irprosachabels sco er che la segirezza dal traffic saja suffizienta.

Art. 35

- ¹ Il chantun procura per la rumida da la naiv sin las vias chantunalas entaifer ed ordaifer il vitg. Servetsch
d'enviern
- ² Entaifer il vitg èn las vischnancas obligadas:
- a) da procurar per il servetsch da sterner e d'allontanar il sternim da la via e sper la via;
- b) d'allontanar e da dismetter la naiv ed il glatsch che pervegn da la rumida.
- ³ Cunter ina indemnissaziun po il chantun surpigliar per la vischnanca il servetsch da sterner sin ils trajects entaifer il vitg.
- ⁴ Igl è chausa da las vischnancas da tegnair liber las entradas ed ils access publics per lung da las vias chantunalas entaifer ed ordaifer il vitg.

Art. 36

- ¹ Las vischnancas procuran per il nettegiament dals vials da las vias chantunalas entaifer il vitg. Il chantun po surpigliar questa incumbensa cunter ina indemnissaziun. Nettegiament dals
vials, inslas da
traffic
- ² Las surfatschas d'inclas da traffic entaifer il vitg, cunzunt tar rundellas, ston vegnir mantegnidas da las vischnancas.

Art. 37

- ¹ Per cumbatter fieus sco er per la dufianza d'ieli e da chemia sin las vias chantunalas pon vegnir creadas basas. Cumbat cunter
donns
- ² Ils custs da las mesiras per cumbatter ils donns pon vegnir adossads a las chaschunadras ed als chaschunaders.

Art. 38

- ¹ La signalisaziun e la marcaziun sin e per lung da las vias chantunalas èn chausa dal chantun. Signalisaziun e
marcaziun
- ² Ils custs per plazzar e per mantegnair signalisaziuns e marcaziuns ston vegnir surpigliads dal chantun e da las vischnancas tenor lur interess. Ils custs per las tavlas dal lieu e per las tavlas dal stadi da las vias surpiglia il chantun sulet. ³ Ils custs d'energia per la signalisaziun entaifer il vitg vegnan surpigliads da las vischnancas.

Art. 39

Illuminaziun

¹ Las vischnancas èn responsablas per installar e per mantegnair l'illuminaziun sin las vias chantunalas entaifer il vitg.

² Sch'il chantun installescha illuminaziuns da las vias ordaifer ils vitgs, sto el er mantegnair quellas.

Art. 40Allontanament
d'aua

¹ Las vischnancas e las corporaziuns èn obligadas da recepìr en lur rait da chanalizaziun l'aua da surfatscha da las vias chantunalas en il conturn dals abitadis, e quai gratuitamain.

² Il chantun construescha ils tumbins d'entrada per l'aua da surfatscha sco er ils conducts da deflussiun fin al conduct principal e procura er per il mantegniment architectonic da quests stabiliments.

³ Il mantegniment funcziunal dals tumbins d'entrada e dals conducts da deflussiun en il sector dals abitadis è chausa da las vischnancas e da las corporaziuns.

Art. 41Retratga d'aua e
da materia prima

¹ Uschenavant che quai è pussaivel ston las vischnancas e las corporaziuns metter a disposiziun gratuitamain al chantun l'aua necessaria per il mantegniment funcziunal da las vias chantunalas.

² Cunter ina indemnizaziun ston las vischnancas metter a disposiziun al chantun la materia prima – sco crappa, sablun e gera d'uals e da flums, inclusiv ils collecturs da gera – ch'è necessaria per construir e mantegnair las vias chantunalas.

³ Il chantun retira la materia prima da lieus adattads che sa chattan uschè damanaivel sco pussaivel dal lieu d'utilisaziun.

⁴ En situaziuns urgentas ha il dretg d'utilisaziun dal chantun la precedenza vers dretgs d'utilisaziun speziala da terzas personas.

Art. 42Stabiliments da
proteccziun

¹ Il chantun è autorisà da construir, da mantegnair e da tegnair en funcziun edifizis e stabiliments ordaifer la zona da la via ch'èn necessariis per proteger la via chantunala ed il conturn.

² En cas d'in privel direct per la via, per sias utilisadras, per ses utilisaders u per ses conturn, pon ils stabiliments ed edifizis necessariis vegnir installads senza l'exposiziun dal project.

³ Sch'i resultan avantatgs per terzas personas tras stabiliments entaifer ed ordaifer la zona da la via, pon quellas vegnir obligadas da pajar contribuziuns als custs da construcziun e da mantegniment.

V. Via e territori cunfinant

Art. 43

¹ Tgi che cunfina cun ses bain immobigliar cun la via chantunala, na po betg deducir dretgs spezial da quest fatg.

Bains immobigliars cunfinants

² Tar la projectaziun sco er tar la construcziun e tar il mantegniment da las vias chantunalas sto – cunzunt per l'avertura – vegnir preni adequatamain resguard sin ils interess dals bains immobigliars cunfinants.

Art. 44

¹ Ils bains immobigliars cunfinants ston recepir l'aua, la naiv, il glatsch ed il sternim da las vias chantunalas.

Obligaziun da tolerar

² Per construir sviaments, vias d'access ed installaziuns da construcziun sco er per deposits da material e.u.v. dastgan vegnir utilisads temporarmain ils bains immobigliars da terzas persunas cunter ina indemnizaziun.

³ Per la projectaziun sco er per la construcziun e per il mantegniment da las vias chantunalas ston vegnir toleradas las acziuns preparatorias necessarias sco inspeziuns, registraziuns dal territori, sondaziuns, stajaziuns e mesiraziuns per regla senza indemnizaziun.

⁴ Ils bains immobigliars cunfinants pon vegnir utilisads per ils indrizs necessaris per diriger e per segirar il traffic. Interess giustifitgads da persunas pertutgadas ston vegnir resguardads.

Art. 45

¹ Tar la construcziun sco er tar transformaziuns u midadas essenzialas da l'intent d'edifizis e stabiliments per lung da las vias chantunalas ston vegnir resguardadas distanzas adequatas. La regenza regla ils detagls.

Edifizis e stabiliments per lung da las vias chantunalas

² Sco edificis e stabiliments valan spezialmain edificis sur e sut terra, construcziuns moviblas, mirs, access, piazzas da parcar, tancadis, surpassadis e sutpassadis, indrizs da traffic, indrizs da transport, piazzas da deposit e midadas considerablas dal terren.

Art. 46

¹ Edifizis e stabiliments ch'èn vegnids construids legalmain e che na correspundan betg pli a las distanzas prescrittas dastgan vegnir mantegnids e renovads sco er transformads minimalmain u utilisads minimalmain per in auter intent.

Adattaziun d'edifizis e stabiliments existents

² Sche quests edificis e stabiliments vegnan transformads essenzialmain u vegnan utilisads essenzialmain per in auter intent, ston els – inclusiv eventualas construcziuns annexas – vegnir spustads enavos sin la distanza prescritta.

³ Suentar ch'els èn vegnids disfatgs u demolids, na dastgan els betg pli vegnir reconstruids en il medem lieu.

Art. 47

Permissiuns
excezziunalas

¹ Il departament po permetter excepziuns areguard l'observaziun da las distanzas prescrittas. Excepziuns èn pussaivlas cunzunt en vitgs cun ina moda da construcziun serrada, per mantegnair parts dal vitg preziasas, en cas d'autras relaziuns spezialas u en cas gravants, premess che la segirezza dal traffic na vegn betg restrenschiada tras quai.

² Permissiuns excezziunalas pon vegnir colliadas cun ina clausula da plivalur u cun ina clausula d'allontanaziun.

Art. 48

Pretensiuns
architectonicas

¹ Edifizis e stabiliments per lung da las vias chantunalas ston vegnir construids e mantegnids uschia, ch'els resistan a las immissiuns da la via sco er a la chargia tras il traffic e tras il mantegnimient da la via.

² Sch'igl è necessari per motivs da la segirezza dal traffic, po vegnir pretendì da las proprietarias e dals proprietaris dals bains immobigliars cunfinants che edifizis e stabiliments ch'èn vegnids construids respectivamain emplantaziuns ch'èn vegnidadas plantadas tenor il dretg vegl, vegnian adattads u allontanads cunter ina indemnizaziun.

Art. 49

Lavars
d'adattaziun

¹ Sche vias chantunalas vegnan midadas architectonicamain, sto il chantun far las adattaziuns necessarias vi dals bains immobigliars cunfinants sin agen quint.

² Sche midadas architectonicas sin ils bains immobigliars vischins chaschunan midadas vi da la via chantunala, ston ils custs vegnir surpigliads da las proprietarias e dals proprietaris da quests bains immobigliars cunfinants.

Art. 50

Scumond da
restricziuns

¹ Edifizis, stabiliments ed emplantaziuns per lung da las vias chantunalas ston vegnir mantegnids e cultivads uschia ch'els na chaschunan nagins dischavantatgs e privels per questas vias, per sias utilisadras e per ses utilisaders.

² Tgi che chaschuna ina restricziun, sto prender las mesiras necessarias per metter en urden la chaussa.

Art. 51

Access a la via
chantunala

¹ In access a la via chantunala duai avrir in territori uschè grond sco pussaivel.

² Sch'il stabiliment permetta, sto vegnir tolerada la cunutilizaziun da l'access tras terzas personas cunter ina indemnizaziun adequata.

³ Sche la segirezza dal traffic pretenda quai, ston las proprietarias ed ils proprietaris da bains immobigliars prender sin agens custs mesiras areguard il lieu sco er areguard il tip e la concepziun da l'access.

Art. 52

¹ La construcziun e la midada d'entradas e d'access a las vias chantunalas basegnan ina permissiun da l'uffizi da construcziun bassa. Permissiun d'access

² Ina permissiun è er necessaria, sch'in access existent duai servir ad in traffic ch'è considerablamain pli grond u different.

³ Per conceder la permissiun po vegnir pretendì ch'i saja avant maun in project d'in plan d'avertura.

⁴ La permissiun sto vegnir refusada, sche l'access restrenscha considerablamain la segirezza dal traffic sin la via chantunala.

Art. 53

Sch'in access existent a la via chantunala survegn ina chargia supplementara considerabla tras edifizis novs u tras midadas da l'intent, po il chantun pretender da las proprietarias e dals proprietaris da bains immobigliars ch'els adattian l'access sin agens custs a las relaziuns midadas. Obligaziun d'adattaziun

Art. 54

¹ Il departament po restrenscher u abolir access a la via chantunala. Restricziun ed aboliziun

² Sche dus u plirs access èn avant maun sin in spazi stretg, pon las pussaivladads d'access vegnir restrenschidas per motivs da la segirezza dal traffic.

³ Access existents senza la pussaivladad da remplazzament dastgan mo vegnir abolids per motivs impurtants e cunter ina indemniziun adequata.

⁴ Avant che ordinar ina restricziun u ina aboliziun d'in access, ston las perunas perturgadas vegnir tadladas.

VI. Finanziaziun

Art. 55

¹ Expensas e retgavs dal chantun per ils fatgs da vias figureschan en il quint da las vias. Quel vegn manà sco finanziaziun speziala en il senn da la lescha davart las finanzas dal chantun Grischun. Finanziaziun speziala, cumpetenzas, cunfinaziuns

² Il cussegl grond concluda en atgna cumpetenzas las expensas annualas en il rom dal quint da las vias.

³ Cun il preventiv fixescha el la contribuziun ordinaria or da meds publics generals per il quint da las vias. Questa contribuziun importa minimalmain 45 e maximalmain 110 pertschient da la taglia da traffic. En cas d'in quint

final positiv dal chantun po il cussegl grond concluder contribuziuns supplementaras per reducir il debit da las vias.

⁴ Il debit da las vias è limità a 250 milliuns francs.

Art. 56

Entradas

Las expensas per il quint da las vias vegnan finanziadas spezialmain tras:

- a) contribuziuns e parts cun in intent specific or da retgavs da la confederaziun;
- b) la taglia da traffic sco er ulteriuras taxas e multas sunter avair deduci las expensas per l'uffizi per il traffic sin via e las incumbensas da la polizia chantunala en connex cun il traffic;
- c) contribuziuns ordinarias ed extraordinarias or da meds publics generals.

Art. 57

Taglia da traffic

¹ Per ils vehichels a motor e per ils chars annexs immatriculads en il chantun paja la possessura u il possessur annualmain ina taglia da traffic.

² La taglia vegn da princip calculada tenor la prestaziun fiscala u tenor il pais total dal vehichel, premess ch'i na ston betg vegnir applitgadas taxas fixas en cas spezials.

³ La taglia importa maximalmain 3000 francs per vehichels ch'èn sutta-mess a la taglia tenor la prestaziun fiscala e maximalmain 5000 francs per vehichels ch'èn sutta-mess a la taglia tenor il pais total.

⁴ Il cussegl grond fixescha las tariffas da taglia tenor ils alineas 2 e 3. El fixescha tge criteri da calculaziun che sto vegnir applitgà per las differentas categorias da vehichels.

⁵ Il cussegl grond regla las excepziuns, la reducziun ed il relasch da la taglia da traffic.

Art. 58

Contribuziuns chantunalas

¹ Il chantun po pajar contribuziuns tranter 5 e 75 pertschient als custs imputabels:

- a) per construir e signalisar stabiliments dal traffic betg motorisà (senza passapes), sch'els correspundan a las prescripziuns da la regenza;
- b) per construir e signalisar passapes, sch'i sa tracta da stabiliments per lung da vias chantunalas;
- c) ad organisaziuns spezializadas privatas per ademplir las incumbensas delegadas ad ellas en il sector dal traffic betg motorisà;
- d) per construir plazzas da fermada per il traffic public per lung da las vias chantunalas;
- e) per construir conducts d'aua persa che servan er a la deflussiun da l'aua da las vias chantunalas;

- f) per construir e per metter en funcziun dustanzas cunter torrents, drenaschas, emplantaziuns, rempars da lavinas ed auters stabiliments che servan er a l'existenza ed a la segirezza da las vias chantunalas;
- g) per tegnair avert vias chantunalas durant l'enviern tras terzas persunas;
- h) per basas per cumbatter fieus e per la dustanza d'ieli e da chemia sin vias chantunalas.

² La regenza fixescha l'atezza da las contribuziuns resguardond ils interess dal chantun e la capaciad finanziaria da las vischnancas.

³ Sche l'interess dal chantun vi da la realisaziun dal stabiliment predominescha, po la regenza – en il cas singul – augmentar adequatamain las contribuziuns tenor l'alinea 1.

Art. 59

¹ Las vischnancas pajan contribuziuns da 40 fin 70 pertschient per construir e per mantegnair las cuvridas da las vias chantunalas sin il traject entaifer il vitg.

Contribuziuns da las vischnancas

² La regenza fixescha l'atezza da las contribuziuns resguardond ils interess dal chantun e la capaciad finanziaria da las vischnancas.

Art. 60

La construcziun da vias da colliaziun en regiuns, nua che l'agricultura è in element economic essenzial, po vegnir cofinanziada cun meds da meglieraziun en connex cun autras meglieraziuns fundamentalas.

Meds da meglieraziun

Art. 61

¹ Il chantun incassescha taxas da 50 fin 25'000 francs per:

Taxas

- a) utilisaziuns da la via chantunala che surpassan il diever general;
- b) permissiuns d'edifizis e stabiliments entaifer la zona da la via sco er entaifer las zonas da projectaziun, las lingias da construcziun, ils territoris da project e las distanzas da la via;
- c) permissiuns da vias e d'access;
- d) permissiuns da reclamas per lung da las vias;
- e) legitimaziuns, examens, disposiziuns, permissiuns spezialas e.u.v. da l'uffizi per il traffic sin via.

² Tar la calculaziun da las taxas ston vegnir resguardads l'avantatg economic ch'è collià cun la permissiun, la dimensiun, la durada e l'intensitad da l'utilisaziun, l'interess da la persuna che sto pajar las taxas e la restricziun da la via.

VII. Procedura e protecziun giuridica

Art. 62

Disposiziuns
penalas

¹ Tgi che violescha sapientivamain u per negligentscha questa lescha u relaschs e disposiziuns che sa basan sin quella, vegn chastità cun multa fin 40 000.– francs.

² En cas levs po vegnir desistì d'in chastì.

³ Empè d'ina persuna giuridica, d'ina societad collectiva u commanditara, d'ina firma singula u d'ina collectividat da persunas senza personalitad giuridica èn chastiables las persunas natirals che han agì u che avessan gi d'agir per quellas. Per multas e custs è responsabla solidarmain la persuna giuridica, la societad u la collectividat da persunas.

⁴ La cumpetenzza e la procedura sa drizzan tenor l'ordinaziun davart la procedura penala administrativa.

Art. 63

Mesiras
administrativas
ed executivas

¹ En cas da cumportaments u da stadis che cuntrafan a questa lescha u a relaschs ed a disposiziuns che sa basan sin quella, pon las chaschunadras u ils chaschunaders vegnir obligads da restabilir il stadi legal.

² Sche las persunas responsablas n'adempleschan betg quest cumond, vegn ordinà e fatg valair ch'il stadi legal vegnia restabili sin lur custs.

³ Disposiziuns en cas d'in privel direct per la via e per il traffic pon vegnir exequidas immediatamain.

⁴ Dal rest sa drizza l'execuziun tenor la lescha davart la procedura en fatgs administrativs e costituziunals.

Art. 64

Meds legals

¹ Disposiziuns da l'uffizi da construcziun bassa pon vegnir contestadas cun recurs tar il departament.

² Cunter disposiziuns d'emprima istanza sco er cunter decisziuns da recurs dal departament po vegnir recurri tar la regenza.

³ Cunter decisziuns da la regenza po vegnir recurri tar la dretgira administrativa.

VIII. Disposiziuns finalas

Art. 65

Aboliziun dal
dretg vertent

Cun il relasch da questa lescha vegn abolida la lescha davart las vias dal chantun Grischun dals 10 da mars 1985.

Art. 66

¹ Per las proceduras ch'èn pendentas il mument da l'entrada en vigur da questa lescha vala il dretg nov. Disposiziuns transitorias

² Per las vias chantunalas ch'existan gia fin a las fracziuns communalas il mument che questa lescha entra en vigur, vegnan ils puncts da finiziun da las vias chantunalas mo adattads sin basa da l'artitgel 7 alinea 4, sch'il traject che sto vegnir cedi è almain 500 m lung.

Art. 67

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Entrada en vigur

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Ordinaziun executiva tar la lescha davart las vias dal chantun Grischun

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
suenter avair gè invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart las vias dal chantun Grischun
dals 3 d'october 1984 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha
davart las vias dal chantun Grischun.

Ordinaziun davart l'execuziun da la lescha federala davart las vias naziunalas

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart l'execuziun da la lescha federala davart las
vias naziunalas dals 30 da matg 1961 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da
la lescha davart las vias dal chantun Grischun.

Geltendes Recht

Strassengesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 10. März 1985¹⁾

I. Allgemeines

1. ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFF

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt die verkehrsgerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Planung und Projektierung, Anlage und Erhaltung der Kantonsstrassen und regelt die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse an ihnen.

Zweck, Geltungsbereich, Koordination

² Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des kantonalen Rechts sowie die Strassengesetzgebung des Bundes.²⁾

³ Die Koordination der Kantonsstrassen mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben der Gemeinden, des Kantons und des Bundes erfolgt im kantonalen Richtplanverfahren.

Art. 2

Zur Strasse gehören alle Flächen für den fliessenden und ruhenden Verkehr sowie alle Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb des Strassengebietes, welche der technisch richtigen Ausgestaltung, dem bestimmungsgemässen Gebrauch und der Sicherung der Strasse dienen oder zum Schutz der Umgebung erforderlich sind.

Strasse

Art. 3

Öffentlich sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen und Plätze.

Öffentliche Strassen und Plätze

2. STRASSENEINTEILUNG UND STRASSENHOHEIT

Art. 4

Die öffentlichen Strassen und Wege werden eingeteilt in:

Einteilung

¹⁾ B vom 27. Februar 1984, 211; GRP 1984/85, 139 (1. Lesung) und GRP 1984/85, 392 (2. Lesung)

²⁾ SR 725

- a) Nationalstrassen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts;
- b) Kantonsstrassen;
- c) Gemeindestrassen;
- d) Privatstrassen im Gemeingebrauch;
- e) Rad- und Reitwege;
- f) Fuss- und Wanderwege.

Art. 5

- Nationalstrassen ¹ Nationalstrassen sind die in der Bundesgesetzgebung ¹⁾ festgelegten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung.
- a) Begriff
- b) Eigentum ² Vorbehältlich der Befugnisse des Bundes stehen sie unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons.

Art. 6

- Kantonsstrassen ¹ Kantonsstrassen dienen der Verbindung mit dem Ausland, mit anderen Kantonen und von Kantonsteilen und Ortschaften untereinander und stehen im Eigentum und unter der Hoheit des Kantons.
- a) Begriff und Eigentum
- b) Einteilung ² Sie werden eingeteilt in Hauptstrassen und Verbindungsstrassen.
- c) Hauptstrassen ³ Hauptstrassen sind Anlagen für die regionale Erschliessung und den Durchgangsverkehr.
⁴ Sie werden als Autostrassen behandelt, sofern sie nur bestimmten Motorfahrzeugen offenstehen und zu diesem Zweck gebaut oder angepasst werden.
- d) Verbindungsstrassen ⁵ Verbindungsstrassen sind alle anderen Kantonsstrassen.

3. KOMPETENZEN DES GROSSEN RATES UND DER REGIERUNG

Art. 7

- Zuständigkeit des Grossen Rates Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag der Regierung:
- a) die Anerkennung des Anspruches auf eine kantonale Verbindung und die Art der Verbindung;
 - b) die Aberkennung diese Anspruches beim nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen;
 - c) die Bewilligung einer anderen Verbindung;
 - d) die Übernahme von Gemeindestrassen durch den Kanton;
 - e) die Erstellung neuer Strassenzüge von mindestens regionaler Bedeutung, die nicht bloss Ersatz bestehender Strassenverbindungen sind;
 - f) die Versetzung der Kantonsstrassen in eine andere Kategorie.

¹⁾ SR 725

Art. 8

Die Regierung beschliesst:

Zuständigkeit der
Regierung

- a) die Linienführung, das Verkehrsregime, den Ausbau und die Ausgestaltung der Kantonsstrassen;
- b) die Umfahrung einzelner Ortschaften sowie die Erstellung neuer Strassen als Ablösung bestehender Verbindungen von lokaler Bedeutung;
- c) die Aufhebung von Kantonsstrassen, die bedeutungslos geworden sind oder für die Ersatz besteht.

4. WIDMUNG, ANSPRUCH, ABERKENNUNG UND AUFHEBUNG VON KANTONSSTRASSEN**Art. 9**

Die Kantonsstrassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeindegebrauch gewidmet.

Widmung

Art. 10

¹ Jede politische Gemeinde hat Anspruch auf eine kantonale Verbindung mit dem Kantonsstrassennetz.

Anspruch auf
eine Verbindung

² Der gleiche Anspruch steht einer Gemeindefraktion zu, sofern sie wenigstens 30 Einwohner zählt. In Härtefällen kann der Grosse Rat dieses Mindestquorum unterschreiten.

³ Als Fraktion gelten auch örtlich auseinanderliegende Siedlungen, sofern ihre durch eine Strasse zu bedienenden Verkehrsinteressen in derselben Richtung liegen.

⁴ Die Verbindung ist in solchen Fällen mindestens so weit zu führen, als sie den gemeinsamen Bedürfnissen der auseinanderliegenden Fraktionsgebiete zu dienen vermag, andernfalls bis an das Ende der geschlossenen Ortschaft.

Art. 11

¹ Die Verbindung besteht grundsätzlich in einer für Motorfahrzeuge befahrbaren Strasse.

Art der Verbindung

² Nur in zwingenden Fällen soll auf andere Lösungen, wie Seilbahnen und dergleichen, ausgewichen werden.

Art. 12

¹ Der Anspruch auf eine kantonale Verbindung besteht unabhängig davon, ob der Kanton eine ausbaufähige Strasse übernehmen kann oder zum Neubau der kantonalen Verbindung gezwungen ist.

Übernahme

² Vorhandene Strassen werden im bestehenden Zustand übernommen.

Art. 13

Aberkennung des
Anspruchs auf
eine Verbindung

¹ Fallen die anspruchsbegründenden Voraussetzungen bei den Verbindungsstrassen zu Fraktionen nachträglich weg, ist der Anspruch abzuerkennen, sofern der Gemeinde dadurch nicht unverhältnismässige Belastungen erwachsen.

² Vorhandene Strassen gehen im bestehenden Zustand an die Gemeinde zurück.

Art. 14

Bewilligung einer
anderen Verbin-
dung

¹ Besitzt eine Gemeinde oder eine Fraktion bereits eine Verbindung, haben sich aber seit deren Bau die Anschluss- und Verkehrsinteressen grundlegend geändert, so kann ihr eine andere Verbindung bewilligt werden.

² Die Gemeinde hat in diesem Fall die alte Verbindung zu Eigentum zu übernehmen.

³ Liegt die bisherige Verbindung auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, so haben diese die auf ihrem Territorium liegenden Strecken zu Eigentum zu übernehmen.

Art. 15

Aufhebung von
Strassen, Entwid-
mung

¹ Die Aufhebung von Kantonsstrassen erfolgt unter Beachtung der Vorschriften über den Entzug des notwendigen Anschlusses und ist vorgängig unter Einräumung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich bekanntzumachen.

² Sofern das Gebiet aufgehobener Kantonsstrassen weiterhin als Verkehrsfläche dient, kann es den Gemeinden, auf deren Territorium es sich befindet, überlassen werden.

³ Findet es keine Verwendung als Verkehrsfläche, kann der Boden den anstossenden Grundeigentümern übereignet werden.

⁴ Bei Ortsumfahrungen oder anderen Strassenverlegungen von lokaler Bedeutung bleibt die bisherige Strasse nur dann im Eigentum des Kantons und ist von ihm zu unterhalten und zu betreiben, wenn ohne sie keine ausreichende kantonale Verbindung mit dem Strassennetz des Kantons vorhanden ist.

**5. BAU, AUSBAU UND ERHALTUNG VON KANTONS-
STRASSEN****Art. 16**

Obliegenheit des
Kantons

Bau, Ausbau und Erhaltung der Kantonsstrassen obliegen dem Kanton, sofern dieses Gesetz es nicht anders bestimmt.

Art. 17

¹ Die Kantonsstrassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau-, Erhaltungs- und Verkehrstechnik unter Beachtung der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit zu bauen und zu unterhalten, wobei die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen zu berücksichtigen sind.

Bau und
Erhaltung

² Stehen diesen Anforderungen andere schutzwürdige Interessen entgegen, wie insbesondere die Anliegen der Raumplanung, der Schutz der baulichen und landschaftlichen Umgebung, die wirtschaftliche Nutzung des Grundeigentums oder der Umweltschutz, so sind die Interessen gegeneinander abzuwägen.

Art. 18

¹ Projektierung, Bau, Ausbau und Erhaltung werden Privaten übertragen, soweit die fachgerechte Betreuung und Überwachung dieser Aufgaben durch das Gemeinwesen sowie das Interesse an einem dauernden, wirtschaftlichen und verkehrssicheren Betrieb der Strassen es zulassen.

Arbeitsvergebung

² Die Vergabung der Arbeiten und Lieferungen erfolgt gemäss der kantonalen Submissionsverordnung.¹⁾

II. Festsetzung und Sicherung von Kantonsstrassen**1. VORBEREITENDE MASSNAHMEN****Art. 19**

¹ Zur Sicherung von Kantonsstrassen, die sich in Vorbereitung befinden oder geändert werden sollen, die aber noch nicht Gegenstand eines Planes sind, kann die Regierung ein vorläufiges Bauverbot im Sinne von Artikel 29 erlassen.

Vorläufiges
Bauverbot

² Das Bauverbot erlischt nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntgabe.

Art. 20

¹ Die Regierung kann für den Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen generelle Projekte ausarbeiten lassen.

Generelle
Projekte

² Das Bau- und Forstdepartement übermittelt die generellen Projekte den Gemeinden und gegebenenfalls auch weiteren Behörden und Organisationen zur Stellungnahme.

¹⁾ BR 803.300

³ Hierauf genehmigt die Regierung die generellen Projekte, welche die Grundlage für die weitere Projektierung bilden.

Art. 21

Projektierungs-
zonen

¹ Die Regierung kann nach Anhören der betroffenen Gemeinden zur vorsorglichen Freihaltung des Strassenraumes Projektierungszonen erlassen, die im Kantonsamtsblatt und von den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen sind.

² Bauliche Massnahmen innerhalb der Projektierungszonen dürfen nur mit Zustimmung des Bau- und Forstdepartementes ¹⁾ erfolgen, die erteilt wird, wenn das Bauvorhaben den Strassenbau nicht erschwert oder verteuert und die Festlegung der Baulinien nicht beeinträchtigt.

³ Entsprechende Bauvorhaben haben die Gemeinden dem Bau- und Forstdepartement zu melden.

⁴ Die Rechtswirksamkeit der Projektierungszonen beginnt mit der Veröffentlichung und fällt mit der öffentlichen Bekanntgabe des Auflageprojektes oder der Baulinienpläne dahin, spätestens aber mit dem Ablauf von drei Jahren.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

⁶ Die Fristverlängerung und das Erlöschen der Projektierungszonen sind öffentlich bekanntzumachen.

2. BAULINIEN

Art. 22

Festlegung

¹ Beidseits der Strasse können Baulinien festgelegt werden.

² In der Regel erfolgt die Festsetzung im Auflageprojekt.

³ Für die Festsetzung der Baulinien allein gilt sinngemäss das Verfahren nach Artikel 33 ff.

⁴ Bei der Bemessung der Baulinien ist insbesondere auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit, der Ortsplanung, der Wohnhygiene und des künftigen Ausbaus der Strasse Rücksicht zu nehmen.

Art. 23

Wirkung

¹ Zwischen den Baulinien dürfen weder Bauten und Anlagen erstellt noch Umgestaltungen oder Zweckänderungen vorgenommen werden, auch wenn die Anlagen von den Baulinien nur angeschnitten werden.

² Arbeiten, die zur Erhaltung von Bauten und Anlagen notwendig sind, gelten nicht als Umgestaltungen im Sinne dieses Gesetzes.

¹⁾ Nunnmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

³ Bei Abbruch oder Untergang dürfen Bauten und Anlagen nur auf oder hinter der Baulinie neu erstellt werden.

Art. 24

¹ Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die öffentlichen Interessen, vor allem die in Artikel 22 genannten Anforderungen, nicht verletzt werden. Ausnahmebewilligung

² Die Ausnahmebewilligungen dürfen nur unter sichernden Auflagen und Bedingungen ergehen, insbesondere sind sie mit der Beseitigungsklausel oder der Mehrwertklausel zu versehen.

Art. 25

¹ Baulinien, welche Gemeinden im Bereich von Kantonsstrassen ziehen, bedürfen der Zustimmung der Regierung. Baulinien und Gestaltungspläne von Gemeinden

² Die gleiche Zustimmung ist auch für Gestaltungspläne im Kantonsstrassenbereich erforderlich.

3. AUFLAGEPROJEKT

Art. 26

Das Auflageprojekt besteht aus: Auflageprojekt

- a) dem allgemeinen Bauprojekt;
- b) dem Landerwerbsplan und der Rechtserwerbstabelle.

Art. 27

Das allgemeine Bauprojekt bestimmt Art, Umfang, Lage und bautechnische Gestaltung der Strasse einschliesslich aller übrigen Anlagen und legt die Baulinien fest, sofern solche vorgesehen sind. Allgemeines Bauprojekt

Art. 28

¹ Aus dem Landerwerbsplan geht hervor, welche Grundstücke von der Strasse beansprucht werden. Landerwerbsplan

² Die Rechtserwerbstabelle enthält das Verzeichnis der von der Strasse direkt Betroffenen mit Angabe der Rechte, die erworben werden sollen. Rechtserwerbstabelle

Art. 29

¹ Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an und im Kurzverfahren nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung aller Betroffenen dürfen ohne Bewilligung des Bau- und Forstdepartements¹⁾ auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungsbeschränkung

¹⁾ Nunnmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

chen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern.

² Vorbehalten bleibt die nachträgliche Änderung oder Aufhebung des Auflageprojektes.

³ Für den aus der Verfügungsbeschränkung nachweisbar entstehenden Schaden ist Ersatz zu leisten.

Art. 30

Meldepflicht der Gemeinden

Die Gemeinden haben bauliche Massnahmen innerhalb des vom Auflageprojekt belegten Gebietes dem Tiefbauamt zu melden.

Art. 31

Übernahmepflicht

¹ Die betroffenen Grundeigentümer können nach Ablauf von fünf Jahren seit der Veröffentlichung des Auflageprojektes verlangen, dass der Kanton das Land und die Rechte erwirbt, die für die Ausführung des Projektes benötigt werden, oder das Auflageprojekt aufhebt.

² Die Zeit, während der Gerichtsverfahren laufen, wird nicht mitgezählt. Insgesamt beträgt die Frist jedoch höchstens sieben Jahre.

Art. 32

Projektaufhebung

¹ Die Regierung hat das Auflageprojekt aufzuheben, wenn mit dessen Ausführung nicht mehr gerechnet werden kann.

² Die Aufhebung ist öffentlich bekanntzumachen.

4. AUFLAGEVERFAHREN UND PROJEKTGE- NEHMIGUNG

Art. 33

Öffentliche
Planaufgabe

¹ Das Bau- und Forstdepartement¹⁾ legt das Auflageprojekt in den davon betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf.

² Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt und von den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen.

³ Durch Aussteckung sind die Strassenachse unter Angabe der Höhen und die Baulinien für die Dauer der Auflage im Gelände kenntlich zu machen.

⁴ Kunstbauten, Hochbauten und einschneidende Terrainveränderungen sind auf Verlangen der betroffenen Gemeinde zu profilieren.

¹⁾ Nunnmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Art. 34

Zur Einsprache ist ausser der betroffenen Gemeinde legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann.

Einsprachelegitimation

Art. 35

¹ Die Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich mit einer kurzen Begründung dem Bau- und Forstdepartement¹⁾ einzureichen. Es können geltend gemacht werden:

Einsprachefrist und Einspracheobjekt

- a) Projekteinsprachen, insbesondere Einsprachen gegen das allgemeine Bauprojekt und die Baulinien sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang;
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsgesetz²⁾ ergeben.

² Die speziell zur Stellungnahme aufgeforderten Instanzen haben ihre Vernehmlassung innert der gleichen Frist einzureichen.

Art. 36

Rechte, die in der Rechtserwerbstabelle nicht aufgeführt sind und vom projektierten Werk betroffen werden, können bis zum Ende der Einigungs-verhandlung angemeldet werden.

Anmeldung von Rechten

Art. 37

¹ Die Regierung entscheidet abschliessend über die Projekteinsprachen gemäss Artikel 35 litera a) und genehmigt das Auflageprojekt und die darin enthaltenen Baulinien.

Einsprachebehandlung und Projektgenehmigung, Rechtsmittel

² Die Bereinigung der Entschädigungsbegehren gemäss Artikel 35 litera b) erfolgt im Landerwerbsverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.³⁾

³ ⁴⁾Entscheide der Regierung können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, wenn nach Artikel 6 Ziffer 1 EMRK⁵⁾ oder Artikel 98a OG⁶⁾ eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

¹⁾ Nunnmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

²⁾ BR 803.100

³⁾ BR 803.100

⁴⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 15 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3411

⁵⁾ SR 0.101

⁶⁾ SR 173.110

Art. 38

- Projektänderung ¹ Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojektes, so ist eine neue Auflage durchzuführen, wenn nicht das Kurzverfahren gemäss Artikel 39 zur Anwendung kommt.
- ² Bei späteren Projektänderungen ist gleich zu verfahren.

Art. 39

- Auflageverzicht ¹ Bei Projekten, die nur eine kleine, bekannte Zahl von Beteiligten berühren und keine erhebliche Beanspruchung von Rechten zur Folge haben, kann auf das Auflageverfahren verzichtet werden, sofern die schriftliche Zustimmung der Betroffenen vorliegt.
- ² Das gleiche gilt für Projektänderungen.
- ³ Der Gemeinde ist das Projekt zur Kenntnis zu bringen.

Art. 40

- Wirkung der Projektgenehmigung ¹ Das genehmigte Auflageprojekt ist für jedermann verbindlich.
- ² Es schliesst die Befugnis zur Anwendung der Enteignung in sich und bestimmt auch deren Umfang.

5. ANTIZIPANDO AUSB AU

Art. 41

- Voraussetzung, Rückzahlung Wer einen gesetzlichen Anspruch auf eine kantonale Strassenverbindung hat und ein Interesse nachweist, kann im Einverständnis mit der Regierung den Bau oder Ausbau ganz oder teilweise auf eigene Kosten antizipando ausführen.

III. Landerwerb und Erwerb sonstiger Rechte

1. ERWERBSARTEN

Art. 42

- Erwerb von Grundeigentum Das für Kantonsstrassen erforderliche Grundeigentum und die übrigen notwendigen Rechte sind, sofern ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, im Enteignungsverfahren oder im Landumlegungsverfahren zu erwerben.

2. FORMELLE ENTEIGNUNG

Art. 43

¹ Unter Vorbehalt der Spezialbestimmungen dieses Gesetzes folgt das Enteignungsverfahren den Vorschriften des kantonalen Enteignungsgesetzes.¹⁾ Enteignungsverfahren

² Nach der Genehmigung des Auflageprojektes findet eine Einigungsverhandlung mit den Betroffenen statt.

³ Scheitert der Versuch einer gütlichen Vereinbarung, so beantragt das Bau- und Forstdepartement²⁾ der Enteignungskommission die Durchführung des Schätzungsverfahrens und legt die Akten des Vorverfahrens bei.

Art. 44

Ist der Betroffene mit der Abtretung oder Beschränkung seiner Rechte einverstanden, ist aber die Höhe der Entschädigung streitig, so kann das Bau- und Forstdepartement³⁾ die Enteignungskommission zur Bestimmung der Entschädigung anrufen, auch wenn kein Auflageverfahren durchgeführt wurde. Freiwillige Abtretung von Rechten

3. MATERIELLE ENTEIGNUNG

Art. 45

¹ Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Gesetz und den sich darauf stützenden Erlassen und Verfügungen ergeben, begründen einen Anspruch auf volle Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich- oder nahekommen. Eigentumsbeschränkungen und Entschädigung

² Im Streitfall richtet sich das Verfahren nach kantonalem Enteignungsgesetz.⁴⁾

³ Die Entschädigung ist vom jeweiligen Eigentümer angemessen zurückzuerstatten, wenn die Eigentumsbeschränkung nachträglich wesentlich gemildert oder beseitigt wird.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch erlischt ein Jahr, nachdem der Eingriff gemildert worden oder dahingefallen ist.

¹⁾ BR 803.100

²⁾ Nunnmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

³⁾ Nunnmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

⁴⁾ BR 803.100

4. LANDUMLEGUNGSVERFAHREN

Art. 46

Voraussetzung

¹ Die Landumlegung kann durchgeführt werden, wenn sie im Interesse der Strasse liegt oder wenn die Strasse die bestimmungsgemässe Nutzung der in ihrem Bereich liegenden Grundstücke erheblich beeinträchtigt.

² Das kantonale Meliorations-¹⁾ bzw. Raumplanungsgesetz²⁾ ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 47

Vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Wenn vor Abschluss der Landumlegung mit den Strassenarbeiten begonnen werden muss, kann die Regierung der Enteignungskommission die vorzeitige Inbesitznahme des erforderlichen Bodens beantragen.

² Vorher sind die Betroffenen anzuhören und alle für die Bewertung des Landes notwendigen Vorkehren zu treffen.

Art. 48

Kostenanrechnung

Die von der Strasse verursachten Kosten der Landumlegung sind strassenseits zu übernehmen.

IV. Strassenerhaltung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 49Strassenerhaltung
a) Begriff

¹ Zur Strassenerhaltung gehören alle Massnahmen zur Gewährleistung der Substanz und der Betriebsbereitschaft vorhandener Strassen.

b) Unterhalt

² Der bauliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strasse dienen, namentlich Instandsetzungen, Verstärkungen und Erneuerungen.

c) Betrieb

³ Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Strasse notwendig sind, insbesondere den Winterdienst, die Reinigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten sowie die Öffnung und Bereitstellung der Strassen nach ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 50

Innerortsgrenzen

¹ Als innerorts gelten die Strecken innerhalb der Ortschaftstafeln.

¹⁾ BR 915.100

²⁾ BR 801.100

² Fehlen sie, so umfasst die Innerortsstrecke den Bereich zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt der lockeren Überbauung des Ortsgebietes.

³ Die Ortschaftstafeln begründen die örtliche Geltung der Rechte und Pflichten, welche dieses Gesetz an die Innerortsstrecke knüpft.

⁴ In besonderen Fällen kann die Regierung nach Anhören der betroffenen Gemeinden andere, von den Ortschaftstafeln abweichende Grenzen für den Beginn oder das Ende der gesetzlichen Obliegenheiten festlegen.

Art. 51

¹ Die Regierung kann die Erhaltung einzelner Strassenstrecken auf begründetes Gesuch hin den Gemeinden ganz oder teilweise überlassen. Übertragung der Strassenerhaltung an Gemeinden

² In diesem Fall haben die Gemeinden Anspruch auf einen Kostenbeitrag.

³ Dieser entspricht dem normalen Aufwand, den der Kanton für die betreffende Strassenstrecke zu leisten hätte.

Art. 52

¹ Die Regierung bestimmt die Kantonsstrassen, die im Winter offengehalten werden und entscheidet über die Art der Schneeräumung. Offenhaltung im Winter

² Die Regierung kann den Winterdienst auf den nicht offengehaltenen Kantonsstrassen Dritten gestatten, sofern sie Gewähr für einen einwandfreien Unterhalt und Betrieb bieten.

Art. 53

¹ Der Kanton ist befugt, ausserhalb des Strassengebietes die zum Schutz der Strasse und der Umgebung erforderlichen Bauten und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Schutzanlagen

² In dringenden Fällen können die Vorkehrungen sofort getroffen werden.

³ Erwachsen Dritten Vorteile aus Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengebietes, können sie zu Beitragsleistungen an die Erstellungs- und Erhaltungskosten verpflichtet werden.

⁴ Im Streitfall findet das kantonale Perimetergesetz ¹⁾ Anwendung.

⁵ Können aus den Anlagen Einkünfte erwirtschaftet werden, so sind sie im Verhältnis zur Belastung unter den Beteiligten aufzuteilen.

2. STRASSENERHALTUNG IM VERHÄLTNIS ZU DEN GEMEINDEN

Art. 54

¹ Der Kanton besorgt die Schneeräumung auf der Fahrbahn der Kantonsstrassen inner- und ausserorts. Winterdienst

¹⁾ BR 803.200

² Den Gemeinden obliegen auf den Innerortsstrecken:

- a) der Streudienst und die Beseitigung des Hartstreugutes auf und neben der Strasse;
- b) die Abfuhr des bei der Räumung seitwärts abgelagerten Schnees und der beim Aufreissen entstandenen Überreste;
- c) das Wegräumen der Schnee- und Eisreste im Frühling.

³ Der Kanton kann für die Gemeinden den Streudienst auf ihren Innerortsstrecken gegen Entschädigung übernehmen.

⁴ Die Offenhaltung der seitlichen Zufahrten und Zugänge inner- und ausserorts ist Angelegenheit der Gemeinden.

⁵ Es ist den Gemeinden freigestellt, ihre Pflichten ganz oder teilweise den Strassenanstössern zu überbinden, doch bleiben sie dem Kanton gegenüber für einen einwandfreien Winterdienst verantwortlich.

Art. 55

Erhaltung der
Fussgänger- und
Radwegenanlagen

¹ Die Erhaltung der Fussgängeranlagen obliegt inner- und ausserorts den Gemeinden, auch wenn sie im Eigentum des Kantons stehen.

² Liegen die Fussgängeranlagen ausserorts vorwiegend im kantonalen Interesse, so ist der Kanton erhaltungspflichtig.

³ Radwege, die im Eigentum und im Interesse des Kantons stehen, werden von ihm inner- und ausserorts unterhalten.

Art. 56

Fahrbahn-
reinigung

¹ Auf den Innerortsstrecken haben die Gemeinden die Fahrbahn der Kantonsstrassen zu reinigen.

² Der Kanton kann für sie die Reinigung gegen Vergütung vornehmen.

Art. 57

Signalisation,
Wegweiser

¹ Die Signalisation auf und längs Kantonsstrassen besorgt der Kanton.

² Die Erstellungs- und Erhaltungskosten der Ortschafts- und Strassenzustandstafeln sowie der im Interesse des Kantons stehenden Wegweiser und Hinweistafeln gehen inner- und ausserorts zu Lasten des Kantons.

³ Die Kosten für die Erstellung und Erhaltung der übrigen Signalisation und Bodenmarkierung tragen innerorts die Gemeinden und der Kanton je zur Hälfte, ausserorts der Kanton allein.

⁴ Bei Signalanlagen innerorts, die den üblichen Rahmen sprengen, insbesondere bei Lichtsignalanlagen und dergleichen, sind die Erstellungs- und Erhaltungskosten auf der Grundlage der Vorteilsanrechnung zu regeln.

⁵ Die Kosten der Beleuchtungskörper und die Stromkosten der gesamten Signalisation innerorts gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 58

¹ Die Erstellung und Erhaltung der Beleuchtung von Innerortsstrecken der Kantonsstrassen obliegen den Gemeinden. Beleuchtung

² Soweit der Kanton ausserorts Strassenbeleuchtungen erstellt, unterhält und betreibt er diese Anlagen.

Art. 59

¹ Die Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, das Oberflächenwasser der Kantonsstrassen im Bereich von Siedlungen in die Ortskanalisation aufzunehmen. Entwässerung

² Der Kanton erstellt die Strasseneinlaufschächte und die Ableitungen bis zur Hauptleitung und besorgt den baulichen Unterhalt.

³ Die Erhaltung der Hauptleitung und der betriebliche Unterhalt der Einlaufschächte und Ableitungen obliegen den Gemeinden oder Korporationen.

Art. 60

Reichen die bestehenden Wasserversorgungen aus, so haben die Gemeinden und Korporationen das für den betrieblichen Unterhalt von Kantonsstrassen erforderliche Wasser unentgeltlich abzugeben. Wasserbezug

Art. 61

¹ Die Gemeinden haben dem Kanton die für den Bau, Ausbau und die Erhaltung von Kantonsstrassen benötigten Rohmaterialien, wie Steine, Sand und Kies, aus Bächen und Flüssen sowie aus deren Geschiebeablagerungen und aus Kiesfängen gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Rohmaterialien
aus Bächen und
Flüssen

² Der Kanton ist beim Bezug der Rohmaterialien nicht an Gemeindegrenzen gebunden und entnimmt das Material aus der Bezugsquelle, die geeignet ist und dem Verwendungsort am nächsten liegt.

³ Das Bezugsrecht des Kantons geht allfälligen Sondernutzungsrechten vor.

V. Strassenbenützung**Art. 62**

¹ Die Benützung von öffentlichen Strassen ist im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung gestattet. Gemeingebrauch

² Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 63

Beschränkung
des
Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an Kantonsstrassen darf vorbehältlich der Befugnisse des Bundes nur vom Kanton beschränkt werden.

Art. 64

Bewilligungs-
pflichtige
Nutzung
a) Grundsatz

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse bedarf einer Bewilligung und ist in der Regel nur gegen Entschädigung zulässig.

b) Sonder-
nutzungsbe-
willigung

² Mit der Sondernutzungsbewilligung werden langfristige, besonders intensive Benützungen der Strasse gestattet, insbesondere die Errichtung von vorwiegend im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen mit erheblichem Aufwand in oder über der Strasse.

c) Bewilligung

³ Alle anderen den Gemeingebrauch übersteigenden Nutzungen sind Gegenstand von Bewilligungen.

Art. 65

Auflagen und
Bedingungen,
Widerruf

¹ Bewilligungen und Sondernutzungsbewilligungen sind nur auf Zeit oder Widerruf zu erteilen und mit Rücksicht auf das Gemeinwohl und den bestimmungsgemässen Gebrauch der Strassen mit sichernden Auflagen und Bedingungen zu versehen.

² Die Bewilligung kann im öffentlichen Interesse jederzeit widerrufen werden.

³ Der unzeitige Widerruf der Sondernutzungsbewilligung ist nur im dringenden öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung möglich, es sei denn, der Bewilligungsnehmer habe sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht.

Art. 66

Nutzung und
Bauten

¹ Die für die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nutzung erforderlichen Bauten und Anlagen stehen im Eigentum des Berechtigten und sind von ihm nach den bestehenden Vorschriften zu gestalten, zu unterhalten und bei Strassenänderungen den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

² Sie dürfen die Strasse und den Verkehr nicht in erheblichem Mass beeinträchtigen.

Art. 67

Gefährdung

Jedes Verhalten, das die Strasse oder den Verkehr gefährdet, ist untersagt.

Art. 68

Ausserordentliche
Inanspruchnahme

Bedingt die ausserordentliche Inanspruchnahme von Kantonsstrassen im Rahmen des Gemeingebrauchs vermehrt Erhaltungsarbeit, wird der Versursacher ersatzpflichtig.

Art. 69

¹ Für Verkehrsumleitungen bei Sperrungen von Kantonsstrassen sowie für den Bauverkehr zu diesen sind die benötigten öffentlichen und privaten Strassen zur Verfügung zu stellen. Verkehrsumleitungen

² Der Kanton trägt die Kosten der im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlichen Mehraufwendungen sowie die Erhaltungskosten, die durch den zusätzlichen Verkehr nachweislich verursacht werden.

VI. Öffentliche Strassen und angrenzendes Gebiet**1. STRASSENANSTÖSSER****Art. 70**

¹ Die Rechtsstellung der Anstösser ist keine bessere als die der übrigen Strassenbenützer. Rechtsstellung

² Auf die Sonderinteressen der Anstösser, namentlich auf das Interesse an der Erschliessung, ist jedoch beim Bau, Ausbau und bei der Erhaltung der Kantonsstrassen im Rahmen des Zumutbaren Rücksicht zu nehmen.

Art. 71

¹ Müssen beim Bau oder Ausbau von Kantonsstrassen bestehende Strassen, Wege, Zufahrten und Zugänge verändert, versetzt oder aufgehoben werden, so sorgt der Kanton nach Anhören der Gemeinde auf seine Kosten für angemessenen Realersatz. Ersatz von Strassen und Zufahrten

² Die neuen Anlagen gehen nach ihrer Fertigstellung auf die Anstösser über, für die sie gebaut wurden, und sind von ihnen zu unterhalten.

³ Ist die Leistung von Realersatz nicht möglich, sind die Betroffenen zu entschädigen.

Art. 72

¹ Die benachbarten Grundstücke müssen das Wasser, den Schnee und das Streugut von den Kantonsstrassen abnehmen. Duldungspflicht

² Grundstücke dürfen zur Anlegung von Umfahrungsstrecken, Zufahrtswegen, Bauinstallationen, Materialdeponien und dergleichen vorübergehend beansprucht werden, sofern diese Massnahmen sonst nicht oder nur mit übermässigem Aufwand durchgeführt werden können.

³ Die anstossenden Grundstücke können für die notwendigen Einrichtungen zur Führung und zur Sicherheit des Verkehrs in Anspruch genommen werden.

2. BAUTEN UND ANLAGEN AN STRASSEN

Art. 73

Begriff der Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen sind künstlich geschaffene Einrichtungen, die in einer bestimmten, festen Beziehung zum Erdboden stehen.

² Darunter fallen ober- und unterirdische Gebäude und gebäudeähnliche Einrichtungen, Fahrnisbauten, Einfriedungen, Mauern, Automaten, Schaukästen, Tankstellen, Leitungen, Zufahrten, Parkplätze, Brunnen, erhebliche Geländeänderungen, Gruben, Steinbrüche, Ablagerungen, Verkehrseinrichtungen und dergleichen.

Art. 74

Verbot von Beeinträchtigungen

¹ Bauten und Anlagen jeglicher Art an Strassen sowie Bepflanzungen müssen so instand gehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Zustand keine Nachteile und Gefahren für die Strasse und deren Benützer entstehen.

² Wer eine Beeinträchtigung verursacht, hat die zur Behebung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 75

Bauliche Anforderungen

Bauten und Anlagen entlang Strassen, vor allem Mauern, Sockel, Keller, Leitungen und Einfriedungen, sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den Einwirkungen der Strasse sowie der Beanspruchung des Verkehrs und der Strassenerhaltung, namentlich den Einwirkungen der Schneeräumung, standhalten.

Art. 76

Anpassung bestehender Bauten und Anlagen

¹ Bestehende Bauten und Anlagen an Strassen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlassen widersprechen, dürfen grundsätzlich nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

² Werden derartige Bauten und Anlagen freiwillig beseitigt, umgestaltet oder einer wesentlichen Zweckänderung unterzogen, sind sie den neuen Vorschriften voll anzupassen.

³ Die Anpassungspflicht besteht auch, wenn eine dem Verfall überlassene neurechtswidrige Baute oder Anlage ausgebaut werden soll.

⁴ Auf- und Anbauten an neurechtswidrigen Bauten sind auf den gesetzlichen Abstand zurückzusetzen.

Art. 77

Verkehrsgefährdende Bauten und Anlagen

Sofern die Verkehrssicherheit es erfordert, kann der Kanton verlangen, dass neurechtswidrige Bauten und Anlagen sowie Bepflanzungen gegen volle Entschädigung beseitigt oder angepasst werden.

Art. 78

¹ Erweisen sich Rechtsnormen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse bei ihrer Anwendung im Einzelfall als unangemessen, insbesondere in Ortschaften mit geschlossener Bauart, bei der Erhaltung wertvoller Ortsteile, beim Vorliegen von anderen besonderen Verhältnissen oder in Härtefällen, so können unter sichernden Auflagen und Bedingungen Ausnahmen gestattet werden, wenn sie mit dem öffentlichen Wohl und dem Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbar sind.

Ausnahmebewilligung

² Die Ausnahmebewilligung kann mit der Bestimmung versehen werden, dass der Kanton bei einem späteren Erwerb der bewilligten Baute und Anlagen keine Entschädigung für wertvermehrnde Aufwendungen leistet oder dass die Bauten und Anlagen von ihrem Eigentümer auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen sind, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits einstellt.

3. ANSCHLÜSSE AN STRASSEN**Art. 79**

¹ Die Erstellung und Änderung von Zugängen, Zufahrten, Feldweg- und Strasseneinmündungen an Kantonsstrassen bedürfen der Bewilligung des Tiefbauamtes.

Bewilligungspflicht für Anschlüsse

² Die Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn bestehende Anschlüsse einem wesentlich grösseren oder andersartigen Verkehr dienen sollen.

³ Die Bewilligung ist nur dann zu verweigern, wenn die Anschlüsse die Verkehrssicherheit der Kantonsstrasse in erheblichem Mass beeinträchtigen könnten.

Art. 80

Die Regierung kann an Kantonsstrassen den seitlichen Zutritt auf wenige Anschlussstellen beschränken oder ganz ausschliessen.

Beschränkung des seitlichen Zutritts

Art. 81

¹ Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit sind zu Lasten des Gesuchstellers Massnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und der Ausgestaltung der Anschlüsse zu verlangen.

Grundsätze für die Bewilligungserteilung

² Bedingt die verkehrsgerechte Gestaltung der Anschlüsse Änderungen an der Kantonsstrasse, so sind die Aufwendungen dafür vom Gesuchsteller zu tragen.

³ Ein Anschluss soll ein möglichst grosses Gebiet erschliessen.

⁴ Die Erteilung der Bewilligung kann abhängig gemacht werden von der Vorlage eines verbindlichen Erschliessungsplanes mit dem Nachweis, dass

allen vom Plan erfassten Grundstücken das Fahrrecht gegen Entschädigung gewährt wird.

⁵ Die Bewilligung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Mitbenützung der Anschlüsse durch Dritte im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen gegen Entgelt zu dulden ist.

Art. 82

Bestehende
Anschlüsse

¹ Sind zwei oder mehrere Anschlüsse auf relativ engem Raum vorhanden, so können die Anschlussmöglichkeiten aus verkehrspolizeilichen Gründen entschädigungslos beschränkt werden.

² Müssen bestehende Anschlüsse aus Gründen der Verkehrssicherheit den Verhältnissen angepasst oder in zumutbarer Weise verlegt werden, so können die betroffenen Grundeigentümer zur Kostenbeteiligung herangezogen werden.

³ Die Aufhebung bestehender Anschlüsse ohne Ersatzmöglichkeit darf nur beim Vorliegen von besonders gewichtigen verkehrspolizeilichen Gründen nach Anhören der Gemeinde erfolgen.

Art. 83

Bauliche Massnahmen und Anschlüsse

Im Einzugsbereich ungenügender Anschlüsse dürfen bauliche Massnahmen, die zu einer Mehrbelastung des Anschlusses führen, nur getroffen werden, wenn der Anschluss entsprechend den neuen Verhältnissen hergerichtet oder verlegt wird.

VII. Strassenfinanzierung und Fahrzeugabgaben ¹⁾

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ²⁾

Art. 84 ³⁾

Kompetenzen,
allgemeine
Staatsmittel und
Strassenschuld

¹ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz die jährlichen Ausgaben für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der National- und Kantonsstrassen.

² ¹⁾ Er legt mit dem Voranschlag den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt minde-

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; B vom 16. Dezember 1997, 483; GRP 1997/98, 615; auf 1. November 1998 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

stens 45 und höchstens 110 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld leisten.

³ Die Strassenschuld ist auf 250 Mio. Franken begrenzt. Sie ist marktkonform zu verzinsen und nach Möglichkeit zu tilgen.

Art. 84a²⁾

¹ Die Strassenrechnung wird als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes³⁾ geführt.

Umfang der
Spezial-
finanzierung
Strassen

² Die Einnahmen sind für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Strassen, für die Deckung der Aufwendungen des Strassenverkehrsamtes und der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei sowie für die Verzinsung und Tilgung der Strassenschuld zu verwenden.

Art. 84b⁴⁾

Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

Einnahmen

- a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen;
- b) Verkehrssteuer, übrige Abgaben und Bussen;
- c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln.

Art. 84c⁵⁾

¹ Für den Bau von Verbindungsstrassen in Regionen, in denen die Landwirtschaft einen wesentlichen Wirtschaftsträger bildet, können im Zusammenhang mit anderen Grundlagenverbesserungen Mittel aus dem Meliorationsfonds⁶⁾ zur Verfügung gestellt werden.

Mittel aus dem
Meliorations-
fonds

² Die Beanspruchung von Mitteln aus dem Meliorationsfonds darf jährlich höchstens drei Viertel der diesem Fonds zufließenden Einnahmen ausmachen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 299; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

³⁾ BR 710.000

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

⁶⁾ siehe dazu Art. 50 und 51 Meliorationsgesetz, BR 915.100

2. FAHRZEUGABGABEN

Art. 84d¹⁾

Verkehrssteuer

¹ Für die im Kanton stationierten Motorfahrzeuge und Anhänger, welche in den Verkehr gebracht werden, entrichtet der Halter jährlich eine Verkehrssteuer.

² Die Steuer bemisst sich grundsätzlich nach den Steuer-PS oder dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges, sofern in besonderen Fällen nicht fixe Ansätze anzuwenden sind.

³ Die Steuer beträgt maximal 3000 Franken für Fahrzeuge, welche nach Steuer-PS und maximal 5000 Franken für Fahrzeuge, welche nach Gesamtgewicht besteuert werden.

⁴ Der Grosse Rat legt die Steueransätze im Rahmen von Absatz 3 fest.²⁾ Er bestimmt, welches Bemessungskriterium auf die verschiedenen Fahrzeugkategorien anzuwenden ist.

⁵ Der Grosse Rat regelt die Ausnahmen, den Erlass und die Ermässigung der Verkehrssteuer.³⁾

Art. 84e⁴⁾

Gebühren für Ausweise, Prüfungen und Verfügungen

Für Ausweise, Prüfungen, Verfügungen, Sonderbewilligungen und dergleichen wird eine Gebühr erhoben, die von der Regierung festgesetzt wird.

3. BEITRÄGE DES KANTONS⁵⁾**Art. 85**

Fussgängeranlagen und Parkplätze

¹ An die Kosten von Fussgängeranlagen, Ausstell- und Parkplätzen, welche die Gemeinden entlang der Kantonsstrassen erstellen, kann der Kanton Beiträge ausrichten.

² Die Höhe der Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung der erhöhten Verkehrssicherheit fest.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

²⁾ BR 870.120

³⁾ siehe dazu Art. 17 Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz, BR 870.110

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

⁵⁾ Nummerierung Abschnittstitel gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

Art. 86

¹ An die Kosten für Kanalisationen, die von Gemeinden oder Korporationen erstellt werden, leistet der Kanton Beiträge im Verhältnis zu den ihm daraus erwachsenen Vorteilen bei der Ableitung des Strassenoberflächenwassers. Kanalisationen

² Die Regierung setzt diese Beiträge fest.

Art. 87

¹ Der Kanton kann den Bau von Radwegen durch Beiträge fördern, sofern die Anlagen der Entlastung der Kantonsstrassen dienen. Radwege

² Die Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung der Entlastung der Kantonsstrassen vom Fahrradverkehr und der erhöhten Verkehrssicherheit fest.

Art. 88

Wege, die im Interesse des Fussgänger- und Touristenverkehrs angelegt, unterhalten und markiert werden, können vom Kanton finanziell unterstützt werden. Fuss- und
Wanderwege

Art. 89

An die Erstellung und Erhaltung von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinerverbauungen und anderen Schutzanlagen, welche Dritte veranlassen und die auch der Sicherung der Kantonsstrassen dienen, leistet der Kanton Interessenbeiträge, die von der Regierung von Fall zu Fall festgelegt werden. Beiträge aus
Strassen-
interessenz

4. BEITRÄGE DER GEMEINDEN ¹⁾**Art. 90 ²⁾****Art. 91**

¹ An die Erstellung und Erhaltung der Beläge von Kantonsstrassen leisten die Gemeinden für ihre Innerortsstrecken Beiträge. Beiträge an
Beläge innerorts

² Die Höhe der Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Strasse sowie der Finanzkraft der Gemeinden fest.

³ Bei Antizipierung solcher Arbeiten durch die Gemeinde muss sie die Zahlstelle übernehmen.

¹⁾ Nummerierung Abschnittstitel gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

²⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2408

VIII. Gebühren und Grundbuch**1. GEBÜHREN, KOSTENPFLICHT UND HAFTUNG****Art. 92**

Gebühren

¹ Für die Amtshandlungen aus diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen sowie für die bewilligungspflichtigen Nutzungen an Kantonsstrassen erhebt der Kanton Gebühren, deren Höhe die Regierung im einzelnen in einer Gebührenordnung festsetzt. ¹⁾

² Der Rahmen für die Gebühren beträgt Fr. 10.– bis Fr. 20 000.–.

³ Innerhalb des Gebührenrahmens sind der mit der Bewilligung verbundene wirtschaftliche Vorteil, das Interesse des Gebührenpflichtigen und die Nachteile für die Strasse zu berücksichtigen.

⁴ Im übrigen findet Artikel 36 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen ²⁾ sinngemäss Anwendung.

Art. 93

Kostenpflicht

¹ Der Bewilligungsinhaber hat dem Kanton alle Kosten zu ersetzen, die ihm durch die Inanspruchnahme der Strasse zusätzlich erwachsen.

² Er kann zu Vorschuss- und Sicherheitsleistungen angehalten werden.

Art. 94

Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen vorschriftswidrigen Zustand schafft oder ihn duldet, haftet für allen Schaden, der dem Kanton daraus erwächst.

2. GRUNDBUCH**Art. 95**Grundbuchauf-
nahme

Die Kantonsstrassen sind nach Möglichkeit zu vermarken, zu vermessen und in das Grundbuch aufzunehmen.

Art. 96Grundbuchan-
merkungen

Die Regierung bestimmt, welche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen aus diesem Gesetz und den darauf beruhenden Erlassen und Verfügungen im Grundbuch anzumerken sind.

¹⁾ BR 807.130

²⁾ BR 370.500

IX. Behörden und Aufsicht**Art. 97**

- ¹ Das Strassenwesen steht unter der Oberaufsicht der Regierung. Oberaufsicht
- ² Sie entscheidet über Anstände, soweit dieses Gesetz es nicht anders bestimmt.

Art. 98

- ¹ Das Bau- und Forstdepartement ¹⁾ beaufsichtigt die Planung, Projektierung, Anlage und Erhaltung der Kantonsstrassen und übt die Aufsicht über die Strassenbaupolizei aus. Aufsicht
- ² Ihm ist das Tiefbauamt als Fachstelle für das Strassenwesen unterstellt.

Art. 99

Wo dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse es nicht anders bestimmen, erteilt das Tiefbauamt die ordentlichen Bewilligungen, das Bau- und Forstdepartement ²⁾ die Ausnahmewilligungen und die Regierung die Sondernutzungsbewilligungen. Erteilung von Bewilligungen

Art. 100

- ¹ Die Strassenpolizei wird ausgeübt durch: Strassenpolizei,
Organe
- a) die mit der Beaufsichtigung und der Erhaltung der Kantonsstrassen betrauten Organe des Kantons (Strassenbaupolizei);
- b) die mit der Verkehrsaufsicht betrauten Organe der Polizei (Strassenverkehrspolizei);
- c) die zuständigen Organe der Gemeinden und der Motorfahrzeugkontrolle.
- ² Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Strassengesetzgebung der zuständigen Behörde zu melden und in dringenden Fällen für die Beseitigung gesetzwidriger Zustände zu sorgen.

Art. 101

- ¹ Zur Brandbekämpfung und gegen Ölunfälle auf den Kantonsstrassen können Stützpunkte geschaffen werden. Feuer- und Ölwehrrstützpunkte
- ² Die Kosten der Massnahmen zur Schadenbekämpfung können den Verursachern überbunden werden.
- ³ Die Regierung regelt die Einzelheiten.

¹⁾ Nunmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

²⁾ Nunmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

X. Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 102

Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft.

² In leichten Fällen kann von der Strafe Umgang genommen werden.

³ Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so sind die Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben.

⁴ Im übrigen gilt die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.¹⁾

Art. 103

Verwaltungsmassnahmen

¹ Unabhängig von der Strafbarkeit einer Person kann das Bau- und Forstdepartement²⁾ auf Kosten des Widerhandelnden die nötigen Massnahmen zur Einstellung der widerrechtlichen Arbeiten, zur Beseitigung der vorschriftswidrigen Anlagen und zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen, beziehungsweise treffen.

² Verfügungen in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Strasse und Verkehr sind sofort vollstreckbar.

³ Im übrigen richtet sich die Vollstreckung nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.³⁾

XI. Übergangs-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 104⁴⁾

Änderung und Aufhebung von Erlassen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert beziehungsweise aufgehoben:

1. Gesetz über die Strassenfinanzierung vom 7. Oktober 1962:⁵⁾
Unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Beherbergungsabgabe gemäss Artikel 3 bis Artikel 9 werden auf den 31. Dezember 2001 aufgehoben. Die Regierung kann den Zeitpunkt der Aufhebung bis Ende 2004 verschieben.

¹⁾ BR 350.490

²⁾ Nunmehr Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

³⁾ BR 370.500

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zum Abschnittstitel VII.

⁵⁾ BR 720.600

2. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986:¹⁾

Art. 1

Litera a)–d) unverändert

e) eine Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen.

Art. 4

¹²⁾Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines geraden Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 1986 um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 10 Absatz 2 und 3, Artikel 31 litera c, Artikel 36 litera e bis g, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 72 Absatz 1 litera c, Artikel 87, Artikel 91, Artikel 97c, Artikel 114 Absatz 1 bis 2 und Artikel 120 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für die nächste Steuerperiode um zehn Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Beträge der Sozialabzüge sind auf 100 Franken aufzurunden.

²Unverändert.

¹⁾ BR 720.000

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996, siehe Fussnote zu Art. 1

III. Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen

Art. 97a

I. Steuerpflicht

¹ Der Sonderabgabe unterliegen

- a) die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen natürlichen Personen, Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen, Anlagefonds und Stockwerkeigentümergeinschaften,
- b) die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ohne die Domizil- und die Holdinggesellschaften.

Art. 97b

II. Steuerobjekt

¹ Die Sonderabgabe wird erhoben

- a) von den nach Artikel 97a lit. a steuerpflichtigen Personen auf dem steuerbaren Vermögen gemäss Artikel 54 ff.,
- b) von den nach Artikel 97a lit. b steuerpflichtigen Personen auf dem steuerbaren Kapital gemäss Artikel 90.

Art. 97c

III. Steuersätze

¹ Die Sonderabgabe auf dem Vermögen und auf dem Kapital beträgt:

0,1 ‰ bei Fr.	1 500 000.– bis Fr.	1 999 999.–,
0,2 ‰ bei Fr.	2 000 000.– bis Fr.	2 499 999.–,
0,3 ‰ bei Fr.	2 500 000.– bis Fr.	2 999 999.–,
0,4 ‰ bei Fr.	3 000 000.– bis Fr.	3 999 999.–,
0,5 ‰ bei Fr.	4 000 000.– bis Fr.	4 999 999.–,
0,6 ‰ bei Fr.	5 000 000.– bis Fr.	5 999 999.–,
0,7 ‰ bei Fr.	6 000 000.– bis Fr.	7 999 999.–,
0,8 ‰ bei Fr.	8 000 000.– bis Fr.	9 999 999.–,
0,9 ‰ bei Fr.	10 000 000.– bis Fr.	14 999 999.–,
1,0 ‰ bei Fr.	15 000 000.– bis Fr.	19 999 999.–,
1,1 ‰ bei Fr.	20 000 000.– bis Fr.	24 999 999.–,
1,2 ‰ bei Fr.	25 000 000.– bis Fr.	29 999 999.–,
1,3 ‰ bei Fr.	30 000 000.– bis Fr.	34 999 999.–,
1,4 ‰ bei Fr.	35 000 000.– bis Fr.	39 999 999.–,
1,5 ‰ bei Fr.	40 000 000.– bis Fr.	44 999 999.–,
1,6 ‰ bei Fr.	45 000 000.– bis Fr.	49 999 999.–,
1,7 ‰ bei Fr.	50 000 000.– bis Fr.	54 999 999.–,
1,8 ‰ bei Fr.	55 000 000.– bis Fr.	59 999 999.–,
1,9 ‰ bei Fr.	60 000 000.– bis Fr.	64 999 999.–,
2,0 ‰ bei über	65 000 000.– Franken	

Art. 97d

IV. Veranlagung und Erhebung

¹ Die Bestimmungen über die Vermögenssteuer bzw. über die Kapitalsteuer finden sinngemäss Anwendung auf die Sonderabgabe.² Die Sonderabgabe wird gleichzeitig mit der Vermögens- bzw. Kapitalsteuer veranlagt und bezogen.

IV. Quellensteuer

- V. Nachlasssteuer
- VI. Schenkungssteuer
- VII. Verfahrensrecht
- IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 184

Absätze 1 und 2 unverändert.

³ Aufgehoben.

Absätze 4 und 5 unverändert.

3. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981:¹⁾

Art. 50

Absätze 1 und 2 unverändert.

³ Der Kanton verzinst den Fonds-Saldo marktkonform.

Art. 105

¹ Der Grosse Rat erlässt die Vollziehungsverordnung²⁾ zu diesem Gesetz und ist insbesondere befugt, weitere Bestimmungen über die Benützung des Strassengebietes sowie weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen zu erlassen. Vollzug

² Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen³⁾ und setzt namentlich die Höhe der Beiträge zwischen Kanton und Gemeinden fest.

Art. 106

Die Regierung setzt dieses Gesetz nach der Annahme durch das Volk in Kraft.⁴⁾ Inkrafttreten

Art. 107

Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich das kantonale Strassengesetz vom 3. März 1957.⁵⁾ Aufhebung bisherigen Rechts

¹⁾ BR 915.100

²⁾ BR 807.110

³⁾ BR 807.120

⁴⁾ Mit RB 1131/85 auf den 1.1.1986 in Kraft gesetzt

⁵⁾ aRB 983

Geltendes Recht

Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz des Kantons Graubünden

Gestützt auf Art. 105 des Strassengesetzes

vom Grossen Rat erlassen am 3. Oktober 1984¹⁾

I. Strassenbenützung

Art. 1

¹ Bewilligungen für Nutzungen an Strassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, können erteilt werden, wenn Bewilligung

- a) ein beachtliches Bedürfnis vorhanden ist, das nicht auf andere Weise oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand befriedigt werden kann,
- b) keine öffentlichen oder gewichtigen privaten Interessen verletzt werden,
- c) die rechtsgleiche Behandlung gewährleistet ist.

² Entsprechende Gesuche, die alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten haben, sind dem Tiefbauamt einzureichen.

Art. 2

Jede Veränderung an der Strasse ist bewilligungspflichtig.

Veränderungen

Art. 3

¹ Bauten und Anlagen über der Strasse wie Leitungen, Überführungen, Transportvorrichtungen und dergleichen, sind genügend hoch anzubringen und müssen ausreichende Sicherheit gegen das Herunterfallen bieten. Bauten und Anlagen über der Strasse

² Stangen, Masten und andere mit dem Boden verbundene Vorrichtungen für derartige Anlagen müssen ausserhalb der Strasse so aufgestellt werden, dass jede Behinderung des Verkehrs und des Wasserabflusses ausgeschlossen ist.

¹⁾ B vom 27. Februar 1984, 211; GRP 1984/85, 139 (1. Lesung) und GRP 1984/85, 401

Art. 4

Bauten und Anlagen in der Strasse

¹ Leitungen, Geleisanlagen und dergleichen sind so in die Strasse zu legen, dass sie der Beanspruchung des Verkehrs gewachsen sind und Gewähr für Sicherheit bieten.

² Unterirdische Leitungen sind womöglich nicht unter der Fahrbahn, sondern neben der Strasse, allenfalls im Bankett oder unter dem Gehweg zu verlegen.

Art. 5

Materiallagerungen und Strassenverunreinigungen

¹ Das Deponieren von Materialien und Abstellen von Fahrzeugen auf Strassengebiet, insbesondere unter Brücken und in Unterführungen, ist ohne Bewilligung untersagt.

² Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen unverzüglich weggeräumt werden.

³ Wer eine Strasse verunreinigt, hat die anderen Strassenbenützer zu warnen und die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen.

Art. 6

Bereifung und Schleifen

¹ Die Bereifung der Fahrzeuge darf für die Strasse nicht schädlich sein.

² Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf der Strasse ist nur gestattet, wenn der Boden schneebedeckt oder festgefroren und eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Art. 7

Abschleppen von Fahrzeugen

Parkierte Fahrzeuge, welche die Schneeräumung auf der Strasse behindern, können auf Anordnung des Tiefbauamtes oder der Verkehrspolizei auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Art. 8

Strassensperungen

Das Tiefbauamt ist bei drohender Gefahr, bei Naturereignissen, bei Bauarbeiten, bei technischen Pannen oder aus anderen technischen Gründen befugt, die Strasse vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren.

II. Öffentliche Strassen und angrenzendes Gebiet**Art. 9**

Bauten an Kantonsstrassen, Ver-fahren

¹ Die Errichtung, die wesentliche Umgestaltung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind dem Tiefbauamt anzuzeigen.

² Das Tiefbauamt prüft summarisch, ob die Bauten und Anlagen der Strassengesetzgebung entsprechen, und hält das Ergebnis in einer Verfügung fest.

³ Erweisen sie sich als vorschriftswidrig, sind auf Ersuchen des Bauwilligen alle für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Angaben und Unterlagen dem Bau- und Forstdepartement zu unterbreiten, welches prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt sind.

⁴ Die Anzeigepflicht trifft die Gemeinde.

Art. 10

¹ An Strassen ohne Baulinien sind folgende Abstände vom Rand der Verkehrsfläche einzuhalten: Abstände von Bauten und Anlagen

- a) bei Bauten und Anlagen 5 m;
- b) bei Bauten und Anlagen 7 m, sofern ihre Zweckbestimmung einen Vorplatz gegen die Strasse erfordert.

² Der Abstand muss in jedem Fall 2,50 m von der Strassengebietsgrenze betragen.

³ Einzelne Vorsprünge wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, Erker und dergleichen, dürfen nicht mehr als 1,50 m Ausladung aufweisen.

Art. 11

Der Abstand der Baulinien von der Strassenachse beträgt 15 m. Baulinienabstand

Art. 12

¹ Bäume und Sträucher haben folgende Abstände vom Rand der Verkehrsfläche aufzuweisen: Baumabstand

- a) Hochstämme, wie Waldbäume, Kastanien- und Nussbäume, 6 m;
- b) andere Obstbäume 4 m;
- c) Zwergbäume, Zier- und Beerensträucher sowie Reben 1 m.

² Die Fahrbahn ist bis auf eine Höhe von 5 m von überhängenden Ästen freizuhalten.

³ Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, sind ungeachtet der gesetzlichen Grenzabstände untersagt.

Art. 13

¹ Einfriedungen bis zu einer Maximalhöhe von 2 m dürfen an die Strassengebietsgrenze gestellt werden, sofern sie zum Fahrbahnrand einen Abstand von mindestens 1 m aufweisen. Abstand von Einfriedungen

² Einfriedungen auf Strassengebiet dürfen nicht höher als 90 cm sein und müssen einen Abstand von 60 cm ab öffentlicher Verkehrsfläche einhalten.

³ Einfriedungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind verboten.

Art. 14

Abstand von
Lagerplätzen für
Unrat und Mist

¹ Lagerplätze für Unrat und dergleichen müssen mindestens 30 m von der Strassengebietsgrenze entfernt sein.

² Offene Misthaufen dürfen nicht näher als 3 m zur Strassengebietsgrenze stehen.

Art. 15

Erhöhung und
Herabsetzung der
Abstände

Die in Artikel 10, 11, 12, 13 und 14 vorgeschriebenen Abstände können innerorts in besonderen Fällen erhöht oder herabgesetzt werden.

Art. 16

Abwasser- und
Wasserabfluss
gegen die Strasse

¹ Wasser, Dachwasser, Abwasser und Jauche dürfen nicht auf öffentliche Strassen abgeleitet werden.

² Dachwasser ist mit Dachrinnen aufzufangen und über Fallrohre in ein dafür bestimmtes Entwässerungssystem abzuleiten.

Art. 17

Wasserabfluss
von der Strasse
Durchleitungen

¹ Das von der Strasse natürlicherweise abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Abschläge erfolgt.

² Entsteht bei der Ableitung des Wassers durch Abschläge oder durch strassenbedingtes Übermass an Wasserzufluss Schaden, ist dieser zu ersetzen.

³ Die Ab- und Durchleitung des aus künstlicher Strassenentwässerung stammenden Wassers sowie das Erstellen von Strasseneinlaufschächten ausserhalb des Strassengebietes hat der Grundeigentümer gegen Entschädigung zu gestatten.

Art. 18

Schneeablagerun-
gen auf der
Strasse

¹ Schnee und Eis dürfen von Grundstücken sowie Bauten und Anlagen nicht auf die Strasse geworfen werden.

² Wo eine solche Ablagerung unumgänglich ist, hat der Verursacher für die unverzügliche Räumung der Strasse zu sorgen.

³ Gegen die Strasse geneigte Dachflächen sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, um das Abrutschen von Schnee zu verhindern.

Art. 19

Ablagerung von
Schnee und Hart-
streugut seitlich
der Strasse

¹ Die Ablagerung von Schnee seitlich der Strasse ist entschädigungslos zuzulassen.

² Ablagerungen von Hartstreugut seitlich der Strasse sind gegen Entschädigung des dadurch verursachten Schadens zu dulden.

Art. 20

¹ Bei baulichen Veränderungen auf dem der Strasse benachbarten Grundeigentum sind die Kosten allfälliger Anpassungsarbeiten an der Strasse vom Grundeigentümer zu tragen. Bauliche Anpassungen

² Wird die Strasse baulich verändert, sind die notwendigen Anpassungsarbeiten an der angrenzenden Liegenschaft vom Strasseneigentümer auf seine Kosten auszuführen.

Art. 21

Strassenböschungen werden vom Strasseneigentümer übernommen, falls ihre Bewirtschaftung die Dauerhaftigkeit oder die Sicherheit der Strasse gefährdet oder dem Anstösser nicht zugemutet werden kann. Böschungen

Art. 22

Wo Geländer, Zäune, Leitschranken und dergleichen zum Schutz der Strasse oder des benachbarten Gebietes unerlässlich sind, werden sie vom Kanton erstellt und unterhalten. Abschrankungen

Art. 23

¹ Bei Verkleidungs- und Stützmauern an Kantonsstrassen mit Gehwegen besorgt der Kanton die Erhaltung. Mauerunterhalt bei Gehwegen

² Die Erhaltungskosten werden im gleichen Verhältnis wie die Erstellungskosten zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt.

Art. 24

¹ Abholzungen in Abhängen unmittelbar oberhalb von Kantonsstrassen sowie das Riesen von Holz sind dem Tiefbauamt vor Beginn der Arbeiten zu melden. Holzrüsten, Holzriesen, Waldnutzung

² Waldungen sind so zu nutzen, dass die Sicherheit der Strasse jederzeit gewährleistet ist.

Art. 25

¹ Signale, Verpflockungen, Strassenspiegel, Beleuchtungsanlagen und dergleichen dürfen auf privatem Grund oder an Bauten und Anlagen angebracht werden. Pflicht zur Duldung von Signalen

² Berechtigte Interessen der Betroffenen sind zu berücksichtigen.

Art. 26

Die mit der Planung und Projektierung, dem Bau und der Erhaltung der Kantonsstrassen beauftragten Personen sind befugt, die notwendigen Handlungen zur Vorbereitung des Unternehmens, wie Begehungen, Geländeaufnahmen, Sondierungen, Aussteckungen und Vermessungen, gegen Schadenersatz vorzunehmen. Duldung von vorbereitenden Handlungen

Art. 27

Reklamen

Auf Reklamen an öffentlichen Strassen findet die eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV)¹⁾ sowie die kantonale Verordnung über die Strassenreklamen²⁾ Anwendung.

Art. 28

Normen

Zur Erteilung von Bewilligungen für Anlagen verkehrstechnischer Art, wie Zufahrten, Parkplätze, Tankstellen und dergleichen, sind die technischen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

III. Schlussbestimmungen**Art. 29**

Inkrafttreten

¹⁾ Diese Vollziehungsverordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.³⁾

²⁾ Damit werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz vom 29. November 1956,⁴⁾
- b) der zweite Satz von Artikel 14 der kantonalen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 27. September 1977.⁵⁾

¹⁾ SR 741.21

²⁾ BR 807.460

³⁾ Mit RB 1131/85 auf den 1.1.86 in Kraft gesetzt

⁴⁾ aRB 990

⁵⁾ BR 870.100

Geltendes Recht

Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen

Gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. Mai 1961²⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Nationalstrassen auf dem Gebiet des Kantons Graubünden sind Auto- oder Durchgangsstrassen im Sinne des kantonalen Strassengesetzes³⁾ und stehen, vorbehältlich der Befugnisse des Bundes, unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons.

1. Hoheit und Eigentum

Art. 2

¹⁾ Die Regierung übt die ihr gemäss dem kantonalen Strassengesetz und der vorliegenden Verordnung zustehenden Befugnisse aus, insbesondere die Aufsicht über den Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen und deren technische Einrichtungen und Nebenanlagen.

2. Zuständige Behörden
a) Regierung

²⁾ Die Regierung ist zuständig für Vernehmlassungen grundsätzlicher Art an die Bundesbehörden.

Art. 3

Der Vollzug des Bundesgesetzes, der Vollziehungsverordnungen des Bundes und dieser Verordnung obliegt dem Bau- und Forstdepartement im Benehmen mit den andern interessierten Kantons- und Bundesstellen.

b) Bau- und Forstdepartement

Art. 4

Der Gemeindevorstand oder die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Baubehörden oder Amtsstellen besorgen die nach Bundesgesetz und Ausführungsvorschriften den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben.

c) Gemeinden

¹⁾ SR 725.11

²⁾ B vom 10. April 1961, 166; GRP 1961, 196

³⁾ Art. 1 Strassengesetz, BR 807.100

II. Projektierung

Art. 5

1. Projektierungs-
zonen
a) Bekannt-
machung und
Rechtsmittel

¹ Die Projektierungszonen sind in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

² Die Bekanntmachung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Festlegung der Projektierungszonen innert 30 Tagen mittels Beschwerde an den Bundesrat gemäss Artikel 124 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹⁾ angefochten werden kann.

³ Die bereinigten Zonenpläne sind bei den Gemeindeverwaltungen zur Einsicht offen zu halten.

Art. 6

b) Wirkung

¹ Die Projektierungszonen werden mit ihrer Bekanntmachung rechtswirksam. Mit der rechtskräftigen Festlegung der Baulinien fallen sie dahin.

² Innerhalb der Projektierungszonen dürfen ohne Bewilligung keine Neubauten oder wertvermehrnde Umbauten ausgeführt werden.

Art. 7

c) Baugesuche
innerhalb der
Projektierungs-
zone

¹ Gesuche um Bewilligung baulicher Massnahmen und weiterer, vom Bundesrat gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes der Bewilligung unterstellter rechtlicher oder tatsächlicher Verfügungen über das Grundeigentum sind an das Bau- und Forstdepartement zu richten.

² Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde.

Art. 8

2. Generelle
Projekte
a) Auflage

¹ Das Bau- und Forstdepartement legt die generellen Projekte während 30 Tagen in den Gemeinden öffentlich auf.

² Beanstandungen der Linienführung sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei den Gemeindevorständen einzureichen.

³ Innert acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist haben die Gemeindevorstände die Beanstandungen zusammen mit ihrer Stellungnahme der Regierung einzureichen.

Art. 9

b) Bereinigung
und
Genehmigung

¹ Die Regierung prüft die eingegangenen Stellungnahmen und Beanstandungen und unterbreitet ihre Vorschläge unter Beilage der Vernehmlass-

¹⁾ Art. 124 OG aufgehoben durch Art. 80 Abs. 1 lit. b BG über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021; Zuständigkeit des Bundesrates nunmehr nach Art. 72 ff. BG über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021, in Verbindung mit Art. 99 lit. c OG, SR 173.110

sung der Gemeinden dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau zur Bereinigung.

² Die generellen Projekte werden vom Bundesrat genehmigt.

Art. 10

¹ Die Ausführungsprojekte mit Baulinien sind in den Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

3. Ausführungsprojekte
a) Auflage

² Die durch den Strassenbau bedingten Veränderungen im Gelände sind durch Aussteckung kenntlich zu machen.

Art. 11

¹ Einsprachen gegen die Ausführungsprojekte oder die Baulinien sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei den Gemeindevorständen einzureichen.

b) Einsprache und
Stellungnahme
der Gemeinden

² Innert acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist haben die Gemeindevorstände die aufgelegten Pläne, versehen mit der Auflagebestätigung, der Stellungnahme der Gemeinde, nebst allfälligen Einsprachen der Regierung einzusenden.

Art. 12

¹ Über die Einsprachen entscheidet die Regierung.

c) Bereinigung

² Die bereinigten Ausführungsprojekte sind dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13

¹ Die mit dem Ausführungsprojekt genehmigten Baulinien sind in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Baulinien werden mit ihrer Bekanntmachung rechtswirksam.

4. Baulinien
a) Öffentlichkeit
der Baulinienpläne

² Die Pläne sind bei den Gemeindeverwaltungen zur Einsicht offen zu halten.

Art. 14

¹ Innerhalb der Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten vorgenommen werden, auch wenn diese von der Baulinie nur angeschnitten werden. Bauarbeiten, die zum Unterhalt eines Gebäudes notwendig sind, gelten nicht als Umbauten im Sinne dieser Bestimmung.

b) Wirkung

² Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinie sind vorbehältlich strenger Vorschriften der Gemeinden zu bewilligen, wenn es die Verkehrssicherheit und die Bedürfnisse eines allfälligen künftigen Ausbaues der Strasse erlauben.

Art. 15

c) Baugesuche

¹ Über Baugesuche innerhalb der Baulinien entscheidet das Bau- und Forstdepartement.

² Die Bewilligung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen Bundesbehörden.

Art. 16

5. Entschädigung

¹ Begehren um Ausrichtung einer Entschädigung infolge Beschränkung des Grundeigentums durch Projektierungszonen oder durch Baulinien der Ausführungsprojekte sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung schriftlich an das Bau- und Forstdepartement zu richten.

² Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist das in Artikel 57 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930¹⁾ vorgesehene Verfahren einzuleiten.

III. Landerwerb**Art. 17**

1. Arten des Landerwerbes und allgemeine Zuständigkeitsnormen

¹ Das für den Bau der Nationalstrassen erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Landumlegungs- oder Enteignungsverfahren zu erwerben.

² Die Regierung bestimmt die für den Landerwerb anwendbare Erwerbsart.

³ Das Bau- und Forstdepartement besorgt den Landerwerb und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Militärdepartement den vorsorglichen Landerwerb.

Art. 18

2. Landumlegung
a) Aufstellung von Vorprojekten

Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft arbeitet im Einvernehmen mit dem Bau- und Forstdepartement und den andern interessierten Stellen die Vorprojekte für die Güter- und Waldzusammenlegungen sowie die Neuzuteilungsentwürfe aus.

Art. 19

b) Verfügungen

¹ Die Regierung kann den Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Beschlussfassung über die Durchführung einer Güter- oder Waldzusammenlegung gemäss Artikel 703 des Zivilgesetzbuches²⁾ ansetzen, unter Bekanntgabe der zu Lasten des Strassenbaues zu übernehmenden Kosten.

¹⁾ SR 711

²⁾ SR 210

² Die Regierung kann für den Strassenbau notwendige Landumlegungen verfügen.

Art. 20

Die Regierung beschliesst über die vorzeitige Inbesitznahme des für den Strassenbau erforderlichen Landes.

c) Vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 21

Das Bau- und Forstdepartement reicht die Neuzuteilungsentwürfe dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau zur Genehmigung ein. Die Subventionsbehörden haben die Einhaltung der Subventionsvorschriften zu überwachen.

d) Genehmigung der Neuzuteilungen

Art. 22

Gesuche um Kostenanrechnungen nach Artikel 38 des Bundesgesetzes sind beim Departement des Innern und der Volkswirtschaft zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern einzureichen.

e) Kostenanrechnung

Art. 23

Im übrigen gelten für das Landumlegungsverfahren die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Bodenverbesserungen und die Umlegung von Bauland.

f) Ergänzendes Recht

Art. 24

Die zum Bau der Nationalstrassen notwendigen Enteignungen werden unter Vorbehalt des Artikels 39 des Bundesgesetzes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930¹⁾ durchgeführt.

3. Enteignung

IV. Bau und Unterhalt**Art. 25**

Die Regierung vergibt die Bauarbeiten in sinngemässer Anwendung der Erlasse zum kantonalen Strassengesetz, soweit der Bundesrat nicht abweichende Grundsätze aufgestellt hat.

1. Arbeitsvergebung

Art. 26

Das Bau- und Forstdepartement überwacht die Bauarbeiten, trifft die erforderlichen Schutzvorkehrungen während des Baues und gibt die Strassen für den Verkehr frei.

2. Überwachung der Bauarbeiten

¹⁾ SR 711

Art. 27

3. Unterhalt Das Bau- und Forstdepartement sorgt für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie für den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen und ihrer technischen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Obliegenheiten der Strassenpolizei handelt.

Art. 28

4. Künftige bauliche Massnahmen Bauliche Umgestaltungen im Bereiche der Nationalstrassen, wie Erstellung, Änderung oder Verlegung von Kreuzungen und Zufahrten, von anderen Verkehrswegen, Gewässern, Seilbahnen, Leitungen und ähnlichen Anlagen sowie von Einmündungen von Strassen und Wegen in die Nationalstrassen, sind bewilligungspflichtig.

Art. 29

5. Nebenanlagen ¹ Wo der seitliche Zugang zu einer Nationalstrasse verboten ist, dürfen Anlagen für die Abgabe von Treib- und Schmierstoffen, Erfrischungsräume und Kioske nur nach Massgabe der Bedürfnisse des Verkehrs und entsprechend den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen errichtet werden.
- ² Für den Bau, die Erweiterung und den Betrieb solcher Nebenanlagen bedarf es einer Bewilligung der Regierung, in welcher die Bedingungen und Auflagen sowie die Gebühren festzulegen sind.
- ³ Die Projekte bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.

Art. 30

6. Verkehrs-sicherheit
a) Verbot sichtbehindender Einrichtungen Innerhalb der Baulinien sind Bepflanzungen, Einfriedungen, Anhäufungen von Material und Einrichtungen, die durch Sichtbehinderung die Verkehrssicherheit gefährden, verboten und, soweit sie bereits bestehen, zu entfernen.

Art. 31

- b) Vorübergehende Schutzrichtungen Vorübergehende Einrichtungen zum Schutze der Strassen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur ausserhalb des Strassengebietes sind gegen angemessenen Ersatz vom Grundeigentümer zu dulden.

Art. 32

- c) Entschädigung ¹ Ansprüche auf Entschädigung wegen der in den Artikel 30 und 31 erwähnten Eigentumsbeschränkungen sind schriftlich und begründet an das Bau- und Forstdepartement zu richten.
- ² Im Streitfall entscheidet der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission.

Art. 33

Im Bereiche der Nationalstrassen sind Reklamen und Auskündigungen nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr¹⁾ untersagt. 7. Strassen-
reklame

V. Rechtsschutz**Art. 33a²⁾**

Entscheide der Regierung oder des zuständigen Departementes können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, wenn nach Artikel 6 Ziffer 1 EMRK³⁾ oder Artikel 98a OG⁴⁾ eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist. Rechtsmittel

VI. Schlussbestimmungen**Art. 34**

Soweit dem Bundesgesetz und den Ausführungsvorschriften des Bundes und des Kantons keine Bestimmung entnommen werden kann, finden die gesetzlichen Vorschriften des Kantons sinngemäss Anwendung, insbesondere das Strassengesetz⁵⁾, das Gesetz über die Finanzierung des Strassenausbauens und des Arbeitsbeschaffungs- und Krisenprogrammes⁶⁾ und das Meliorationsgesetz.⁷⁾ 1. Ergänzendes
Recht

Art. 35

Nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁸⁾ bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.⁹⁾ 2. Inkrafttreten

¹⁾ SR 741.01

²⁾ Einfügung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 19 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3421

³⁾ SR 0.101

⁴⁾ SR 173.110

⁵⁾ BR 807.100

⁶⁾ Nunmehr Strassenfinanzierungsgesetz, BR 720.600

⁷⁾ BR 915.100

⁸⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 12. August 1961

⁹⁾ Durch RB vom 9. Oktober 1961 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt

